

Römisch-katholische

S Y N O D E

des Kantons Zürich

P R O T O K O L L

8. Synoden-Sitzung vom 22. Juni 2017

08:15 – 17:10 Uhr

Fortsetzung

9. Synoden-Sitzung vom 29. Juni 2017

08:15 – 15:30 Uhr

RATHAUS ZÜRICH

9. Amtsdauer

Inhaltsverzeichnis

Eröffnung der Sitzung 1. Teil am 22. Juni 2017	6
1. Ersatzwahl Synode. Kirchgemeinde Elgg.....	6
2. Mitteilungen.....	7
3. Ersatzwahl eines Mitglieds des Synodalrates	7
4. Jahresbericht 2016 der Personalombudsstelle.....	8
4.1 Detailberatung.....	9
4.2 Schlussabstimmung	10
5. Jahresbericht 2016 der Rekurskommission	10
5.1 Schlussabstimmung	11
6. Jahresbericht 2016 der Katholischen Kirche im Kanton Zürich	11
6.1 Detailberatung.....	12
6.2 Schlussabstimmung	21
7. Beitrag an die Restaurierung Bereich Hochaltar / Altarhaus in der Klosterkirche St. Martin in Disentis.....	22
7.1 Eintretensdebatte	22
7.2 Detailberatung.....	23
7.2.1 Gegenüberstellung zu Ziffer I	25
7.3 Schlussabstimmung	25
8. Jahresrechnung 2016 der Zentralkasse	26
8.1 Detailberatung.....	26
8.2 Schlussabstimmung	30
9. Teuerungsausgleich auf den 1. Januar 2018	30
9.1 Eintretensdebatte	30
9.2 Detailberatung.....	31
9.3 Schlussabstimmung	31
10. Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)...	31
10.1 Eintretensdebatte	32
10.1.1 Abstimmung über Eintreten.....	36
10.2 Detailberatung.....	36
10.2.1 Gegenüberstellung zu Art. 27 Abs. 1 lit. f.....	38
10.2.2 Gegenüberstellung zu Art. 27 Abs. 3 lit. a	39
10.2.3 Abstimmung über den Ordnungsantrag von Elmar Weilenmann, Wetzikon	47

Katholische Kirche im Kanton Zürich

10.2.4	Gegenüberstellung zu Art. 38 Abs. 2	48
Grusswort von Pfarrer Christoph Sigrist, Pfarrer am Grossmünster Zürich und Reformati- onsbotschafter der Reformierten Kirche 48		
Eröffnung der Sitzung 2. Teil am 29. Juni 2017 53		
10.	Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10) (Fortsetzung) . 53	
10.2.5	Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 1 (Bereinigung Minderheitsantrag)	58
10.2.6	Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 1.....	59
10.2.7	Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 2 (Bereinigung Minderheitsantrag)	62
10.2.8	Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 2.....	63
10.2.9	Gegenüberstellung zu Art. 42a Abs. 3 (Bereinigung)	64
10.2.10	Gegenüberstellung zu Art. 42a Abs. 3.....	65
10.2.11	Abstimmung Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon	66
10.3	Schlussabstimmung	70
11.	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement, KGR) 74	
11.1	Eintretensdebatte	74
11.2	Detailberatung.....	76
11.2.1	Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 3	79
11.2.2	Gegenüberstellung zu § 40 Abs. 4.....	80
11.2.3	Gegenüberstellung zu § 55 Abs. 1.....	82
11.2.4	Gegenüberstellung zu § 55 Abs. 2.....	82
11.2.5	Gegenüberstellung zu § 68 Abs. 1.....	84
11.2.6	Gegenüberstellung zu § 69 Abs. 1.....	85
11.3	Schlussabstimmung	85
12.	Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden/FKG) 103	
12.1	Eintretensdebatte	104
12.2	Detailberatung.....	104
12.2.1	Gegenüberstellung zu § 83 Ziffer 1	108
12.3	Schlussabstimmung	109
13.	Motion betreffend das Finanzreglement..... 130	
13.1	Schlussabstimmung	133

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Präsenz Sitzung 1. Teil

Vorsitz	Alexander Jäger, Zürich-Heilig Geist
Anwesend am Vormittag	90 Mitglieder der Synode 22 Mitglieder Fraktion Albis 22 Mitglieder Fraktion Oberland 22 Mitglieder Fraktion Winterthur 24 Mitglieder Fraktion Zürich 9 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	10 Mitglieder der Synode
Entschuldigt haben sich	Gianni Arena, Uster Maria Bachnagel, Rheinau Marcel Dublanc, Zürich-Heilig Kreuz Michael Fehr, Zürich-Dreikönigen Laura Keller, Zürich-St. Gallus Klaus Meyer, Winterthur Bruno Rüttimann, Rümlang Raphaela Stamm, Opfikon Dr. Thomas N. Stemmler, Kilchberg Leo Erwin Tönz, Zürich-Maria Lourdes
Gäste	Dr. Josef Annen, Generalvikar Marcel von Holzen, Dekan Dr. Hermann-Josef Hüsgen, Präsident Seelsorgerat
Anwesend am Nachmittag	90 Mitglieder der Synode 22 Mitglieder Fraktion Albis 22 Mitglieder Fraktion Oberland 22 Mitglieder Fraktion Winterthur 24 Mitglieder Fraktion Zürich 9 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	10 Mitglieder der Synode
Entschuldigt haben sich	Gianni Arena, Uster Maria Bachnagel, Rheinau Marcel Dublanc, Zürich-Heilig Kreuz Michael Fehr, Zürich-Dreikönigen Laura Keller, Zürich-St. Gallus Klaus Meyer, Winterthur Bruno Rüttimann, Rümlang Raphaela Stamm, Opfikon Dr. Thomas N. Stemmler, Kilchberg Leo Erwin Tönz, Zürich-Maria Lourdes
Gäste	Dr. Josef Annen, Generalvikar Marcel von Holzen, Dekan Dr. Hermann-Josef Hüsgen, Präsident Seelsorgerat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	Delegation der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern
Traktandum 7	Abt Vigeli Monn, Kloster Disentis
Traktandum 10	Felix Frey, Sachverständiger ohne Stimmrecht als Referent der Minderheit der Nichtständigen Kommission Teilrevision Kirchenordnung
ab 16.45 Uhr	Christoph Sigrist, Pfarrer am Grossmünster Zürich und Reformationsbotschafter der Reformierten Kirche
Vakant	1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Eröffnung der Sitzung 1. Teil am 22. Juni 2017

Die Einladung mit der Traktandenliste und ersten Unterlagen wurde gemäss §7 der Geschäftsordnung der Synode am 27. April 2017 versandt. Die restlichen Unterlagen wurden am 8. Juni 2017 zugestellt. Ebenfalls am 8. Juni 2017 wurde in einem separaten Couvert der Wahlvorschlag für die Ersatzwahl in den Synodalrat verschickt. Alle Unterlagen sind auch im Internet aufgeschaltet.

Mehr als die Hälfte der Synodalen ist anwesend, die Synode ist gemäss §10 der Geschäftsordnung der Synode verhandlungsfähig.

Traktandenliste

Alexander Jäger, Präsident der Synode, schlägt vor, das Traktandum "Beitrag an die Restaurierung Bereich Hochaltar / Altarhaus in der Klosterkirche St. Martin in Disentis" gleich nach der Mittagspause zu behandeln, da der Abt des Klosters Disentis anwesend sein wird.

Die Synodalen sind damit einverstanden.

Einleitende Worte

Die einleitenden Worte wurden von Madeleine Kuster, Horgen, und René Däschler, Wädenswil, vorbereitet. Aufgrund eines medizinischen Notfalls eines Synodalen können sie jedoch nicht während der Sitzung vorgetragen werden. Die Texte werden nach der Sitzung per Mail verschickt.

Aufgrund des medizinischen Notfalls wird die Synoden-Sitzung von 8.30 Uhr bis 9.50 Uhr unterbrochen.

1. Ersatzwahl Synode. Kirchgemeinde Elgg

Der Bericht und Antrag des Synodalrates (Nr. 473 vom 8. Mai 2017) und der Bericht und Antrag der Geschäftsleitung der Synode vom 23. Mai 2017 wurden gemeinsam am 8. Juni 2017 zugestellt.

Der Synodalrat und die Geschäftsleitung der Synode empfehlen, die Ersatzwahl in der Kirchgemeinde Elgg anzuerkennen.

Die Synode beschliesst stillschweigend:

Die Wahl von Anita Weiss, Breitstrasse 28, 8353 Elgg, als neues Mitglied der Synode für den Rest der Amtsdauer 2015 bis 2019 wird anerkannt.

Frau Anita Weiss legt das Amtsgelübde ab.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

2. Mitteilungen

Alexander Jäger, Präsident der Synode:

Rücktritt Bea Geissmann Jefferson

Der Präsident teilt den Rücktritt per Ende Juni 2017 mit. Das Rücktrittsschreiben wird er in einer nächsten Sitzung verlesen.

Begegnungsstamm mit der reformierten Kirchensynode

Der nächste Begegnungsstamm ist am 11. Januar 2018 geplant.

Dankesbrief Stiftung Ilgenhalde

Die Stiftung Ilgenhalde bedankt sich für die an der letzten Synoden-Sitzung gesprochenen CHF 300'000.

Generalvikar Dr. Josef Annen und der Präsident des Synodalrates, Dr. Benno Schnüriger, haben keine Mitteilungen zu vermelden.

Präsenzabfrage 09.55 Uhr: 90 Anwesende

3. Ersatzwahl eines Mitglieds des Synodalrates

Gemäss Art. 37 Abs. 3 der Kirchenordnung, muss mindestens ein Mitglied des Synodalrates dem geistlichen Stand angehören und in der Regel Priester sein. Den im Kanton Zürich tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels steht ein Vorschlagsrecht zuhanden der Synode zu. Der Wahlvorschlag des Seelsorgekapitels wurde den Synodalen am 8. Juni 2017 zugestellt. Es schlägt als neues Mitglied für den Rest der 9. Amtsdauer 2015 bis 2019 vor:

Luis Varandas, Pfarreibeauftragter und Vikar in Fällanden im Seelsorgeraum Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach.

Dr. Josef Annen, Generalvikar, erklärt, dass dem Seelsorgekapitel alle Seelsorgerinnen und Seelsorger angehören, die eine Missio oder eine Ernennung durch den Bischof oder Generalvikar besitzen. Das Kapitel trifft sich einmal im Jahr im Frühjahr kurz vor Ostern zu einer Versammlung.

Anlässlich des letzten Seelsorgekapitels wurde Luis Varandas mit 138 Stimmen, bei 14 Nein und 21 Enthaltungen als Kandidat für die Ersatzwahl in den Synodalrat gewählt.

Generalvikar Dr. Josef Annen bittet die Synodalen, dem Vorschlag des Seelsorgekapitels ihr Vertrauen auszusprechen. Für Rückfragen steht er gerne bereit.

Der Wahlvorschlag wird von der Synode nicht vermehrt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, macht darauf aufmerksam, dass die Synodalen während des Wahlvorgangs den Ratssaal nicht verlassen dürfen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Wahlzettel auszählen.

Der Ratsweibel wird gebeten, die Türe verschlossen zu halten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Der Wahlgang ergibt folgendes Resultat:

Eingegangene Wahlzettel:	90
- leere Wahlzettel	13
Gültige Wahlzettel	<u>77</u>
Absolutes Mehr	<u>39</u>
Es erhielten Stimmen:	
Luis Varandas	65
Vereinzelte	12
Gültige Stimmen	<u>77</u>

Luis Varandas ist gewählt und legt das Amtsgelübde ab.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, erklärt, dass Othmar Kleinstein bis Ende Juni noch im Amt ist und Luis Varandas sein Amt am 1. Juli 2017 aufnehmen wird. Er wünscht dem neu gewählten Synodalrat viel Freude bei der neuen Aufgabe.

4. Jahresbericht 2016 der Personalombudsstelle

Es liegen vor: Der Jahresbericht der Personalombudsstelle vom 13. April 2017 sowie der Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 1. Juni 2017.

Der Antrag der GPK lautet:

- I. Der Jahresbericht der Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016 wird abgenommen.
- II. Er geht zur Kenntnisnahme an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Mauro Bernasconi, Referent der GPK, erklärt, dass die Ombudspersonen einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit erstellen. Es ist immer interessant, diesen Bericht und die Statistiken zu lesen. Die GPK trifft sich zudem mit den beiden Ombudspersonen zu einem Gespräch.

In weiser Voraussicht wurde die Personalombudsstelle vor 15 Jahren errichtet. Sie trägt zur Attraktivität einer beruflichen Tätigkeit in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich bei. Alle ihre Angestellten können sich an sie wenden, wenn sie Probleme haben mit Konflikten, wenn etwas Unausgesprochenes die Situation erschwert oder wenn es Reibereien im Team gibt, welche nicht anders gelöst werden können. Die Beratungen sind für alle unentgeltlich.

Bei Schwierigkeiten zwischen Angestellten und Anstellungsbehörden ist es wichtig, möglichst präventiv zu handeln, damit die Situation nicht eskaliert. Ein Gespräch oder das Einholen von Informationen bei der Ombudsstelle können hier sehr hilfreich sein.

Der Gang zur Ombudsstelle kann verschiedene Gründe haben. Neben persönlichen Schwierigkeiten des Arbeitnehmers oder inhärentem Gefälle zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das es überall gibt, gibt es auch drei spezielle Problemfelder der Katholischen Kirche.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

1. Sprachliche und kulturelle Probleme:

Diese können auftauchen, wenn ein Priester, ein Seelsorger oder ein sonstiger Arbeitnehmer aus einem anderen Sprach- und/oder Kulturkreis stammt.

2. Qualifikation der Führungspersonen:

Teilweise fehlt es an der Qualifikation der Führungspersonen. Mauro Bernasconi möchte auf die Schulungsmöglichkeiten hinweisen und empfiehlt, diese in Anspruch zu nehmen. Es gibt aber auch Personen, die für Führungsaufgaben nicht geeignet sind. Diesen sollte man andere Aufgaben zuweisen.

3. Die etwas komplizierte Situation der Katholischen Kirche mit dem dualen System, dem innerkirchlichen Teil und dem staatskirchenrechtlichen.

Der Blick in den Jahresbericht 2016 der Personalombudsstelle hat die GPK in vielerlei Hinsicht sehr erfreut. Die Anzahl der Gesuche ist mit rund 115 hoch, aber sie hat sich stabilisiert. Die beiden Ombudspersonen konnten die Arbeit gut bewältigen. Auch die administrativen Arbeiten kommen gut voran. Zu nennen ist hier insbesondere die Archivierung der vielen Fälle, die sich über die Jahre angehäuft haben.

Erfreulich ist auch, dass die Anfragen von Personen in Leitungsfunktion zugenommen haben. Das bedeutet eine Zunahme des Bekanntheitsgrads und der Akzeptanz. Besonders freut sich die GPK darüber, dass auch Seelsorger vermehrt die Personalombudsstelle aufsuchen. In Zukunft könnte eine wichtige Funktion der Ombudsstelle durchaus auch darin bestehen, Probleme zwischen dem innerkirchlichen und dem staatskirchenrechtlichen Bereich zu schlichten.

Mauro Bernasconi möchte noch einmal erwähnen, dass die Ombudspersonen keine Richter sind, man braucht vor ihnen keine Angst zu haben. Die Ombudsstelle ist neutral und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Ziel ist das Vermitteln und das Ermöglichen eines Gesprächs zwischen den Parteien. Deshalb befremdet, dass es immer noch vorkommt, dass Anstellungsbehörden das Gespräch verweigern. Das Lösen von Konflikten sollte doch im Interesse aller liegen. Damit wird das Arbeitsklima verbessert, die Leistung erhöht und damit wirkt es auch heilsam auf die Finanzen. Zufriedene Mitarbeitende leisten mehr und arbeiten besser. Vielleicht sollte man hier auch an die christliche Grundhaltung erinnern.

Mit einer Juristin und einem Theologen ist die Ombudsstelle optimal besetzt. Sie versteht sich als spezielle kirchliche Stelle. Deshalb haben die Ombudspersonen in ihrem Bericht aufzuzeigen versucht, dass ihr Auftrag durchaus auch theologisch begründet werden kann.

Die Zukunft wird nie konfliktfrei sein, umso wichtiger ist es, dass alle Seiten die Möglichkeit nutzen, sich an die Personalombudsstelle zu wenden.

Die GPK dankt Frau Umbricht und Herrn Dr. Steindl für die engagierte Tätigkeit und wünscht ihnen auch im laufenden Jahr viel Erfolg.

Raphael Meyer, Synodalrat, schliesst sich im Namen des Synodalrats dem Dank von Mauro Bernasconi an. Als neutrale, der Allparteilichkeit verpflichtete Stelle leistet sie einen wertvollen Beitrag an das Arbeitsklima in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

Bekräftigen möchte er die Aussage, dass die Personalombudsstelle grundsätzlich auch den Vorgesetzten zur Verfügung steht. Er ist sicher, dass sie unter der Voraussetzung der Allparteilichkeit und der Neutralität tatsächlich einen Beitrag leisten kann.

4.1 Detailberatung

Ziffern I und II

Der Jahresbericht der Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016 wird abgenommen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Er geht zur Kenntnisnahme an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Das Wort wird von den Synodalen nicht verlangt, die Ziffern I und II werden stillschweigend genehmigt.

4.2 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 88 Ja und 1 Enthaltung:

- I. Der Jahresbericht der Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016 wird abgenommen.
- II. Er geht zur Kenntnisnahme an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

5. Jahresbericht 2016 der Rekurskommission

Es liegen vor: Der Jahresbericht der Rekurskommission vom 6. April 2017 sowie der Bericht und Antrag der GPK vom 1. Juni 2017.

Der Antrag der GPK lautet:

Der Jahresbericht der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016 wird abgenommen.

Niklaus Julier, Referent der GPK, möchte zwei ergänzende Bemerkungen zum Bericht der GPK anbringen:

Die erste Bemerkung betrifft den Kernauftrag der Judikative.

Niklaus Julier geht davon aus, dass sich auch einige Synodalen darüber gewundert haben, dass die Rekurskommission fast neun Monate dazu gebraucht hat, um im Fall einer Stimmrechtsbeschwerde einer Kirchgemeinde zu einem Nichteintretensentscheid zu gelangen. Kommt noch hinzu, dass das Bundesgericht diesen Entscheid nach einer Verfahrensdauer von rund sechs Monaten aufgehoben und an die Rekurskommission zurückgewiesen hat mit der Begründung der Verletzung des formal juristischen Basisanspruchs des rechtlichen Gehörs. Diese Fakten hat die Rekurskommission transparent und klar in ihrem Jahresbericht festgehalten.

In einem längeren Gespräch mit Vertretern der Rekurskommission hat die GPK erfahren, dass eine Verfahrensdauer von bis zu einem Jahr und mehr im Justizwesen immer mehr zum Courant normal wird. Sie wird mit den oft grosszügig gewährten Fristerstreckungen und Terminen begründet.

Zum Courant normal gehören auch unterschiedliche Gewichtungen und Wertungen von Sachverhalten im Rechtsfindungsprozess. Angesichts der Tatsache, dass in letzter Zeit des Öfteren auch Entscheide des Bundesgerichts, z. B. durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, aufgehoben und zur Neuurteilung zurückgewiesen werden, hat die Rekurskommission die Aufhebung und Zurückweisung von ihrem Nichteintretensentscheid durchs Bundesgericht relativ gelassen entgegengenommen.

Sie nimmt die Aufgabe, dem rechtlichen Gehör im Sinne des Bundesgerichts Nachachtung zu verschaffen, bereits aktiv wahr. Vielleicht wird sie in Zukunft dadurch auch bestrebt sein, bei solchen und ähnlichen Zwistigkeiten vermehrt als Friedensgericht tätig zu werden und in den sogenannten Referentenaudienzen und Mediationsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Als zweites möchte Niklaus Julier auf die Aufgabe der Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände eingehen.

Gemäss Beschluss der Synode, hat die Rekurskommission im Jahr 2011 diese Aufgabe vom kantonalen Bezirksrat übernommen. Niklaus Julier begrüsst, dass sich der längere Clinch in dieser Sache zwischen Synodalrat und Rekurskommission dem Ende nähert.

Es ist bekannt, dass die Rekurskommission am Status quo festhalten will und das auch begründet. Sie hat aber nach Ansicht von Niklaus Julier einen strategisch-taktischen Fehler begangen, indem sie einen am Status quo orientierten und ausformulierten Lösungsvorschlag für ein Zweikammersystem eingereicht hat. (Niklaus Julier möchte hier erwähnen, dass dieser Vorschlag termingerecht eingereicht wurde.) Sie hat damit implizit die Reformbedürftigkeit des geltenden Systems anerkannt. Die von der Nichtständigen Kommission konsultierten kantonalen Instanzen und Rechtsexperten, die das jetzt geltende System vor sechs Jahren ausdrücklich begrüsst und befürwortet haben, haben damit die Gelegenheit erhalten, das von der Rekurskommission vorgeschlagene, bereits erwähnte Zweikammersystem als "zu kompliziert" einzustufen und dem Lösungsvorschlag des Synodalrates grundsätzlich den Vorzug zu geben.

Wie auch immer die Synode entscheiden wird, die GPK dankt der Rekurskommission auch im Namen der Synode für ihre Pionierarbeit im Aufbau und der Durchführung der Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie auch für die langjährige, sehr angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie wünscht sich, dass das erarbeitete Know-how auch in der künftigen Organisation der Aufsicht erhalten bleibt.

Vom Präsidenten der Rekurskommission hat Niklaus Julier erfahren, dass die Kontinuität auch personell gewährleistet sein könnte, falls der Minderheitsantrag der Nichtständigen Kommission von der Synode genehmigt wird.

Das Wort wird von den Synodalen nicht verlangt.

5.1 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 88 Ja:

Der Jahresbericht der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016 wird abgenommen.

6. Jahresbericht 2016 der Katholischen Kirche im Kanton Zürich

Es liegen vor: Der Jahresbericht 2016 der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, herausgegeben vom Synodalrat und der Bericht und Antrag der GPK vom 1. Juni 2017.

Der Antrag der GPK lautet:

- I. Abnahme des Jahresberichtes des Synodalrates der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016.
- II. Mitteilung an den Synodalrat zur Weiterleitung an den Regierungsrat des Kantons Zürich zuhanden des Kantonsrates.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

6.1 Detailberatung

Allgemeines

Primus Kaiser, Referent der GPK, erklärt, dass die GPK mit allen Ressortverantwortlichen des Synodalrates, der Ombudsstelle und der Rekurskommission sehr offene, interessante und äusserst informative Gespräche geführt hat. Auf die teils kritischen Fragen hat die GPK ehrliche und detaillierte Antworten erhalten. Er selber hat es als grosse Ehre empfunden, an allen Gesprächen dabei sein zu dürfen.

Das Vertrauen der GPK in die Arbeit des Synodalrates und in Fachstellen und Kommissionen, wurde durch diese verschiedenen Gespräche mehr als nur bestärkt. Die weiteren Mitglieder der GPK werden anschliessend noch spezielle Punkte aus diesen Gesprächen beleuchten.

Primus Kaiser dankt an dieser Stelle seiner Kommission, die während seiner Abwesenheiten einen grossen Teil der Arbeit erledigt hat und auch der Sekretärin, Flavia Rianda, für das Schreiben der Protokolle sowie das Redigieren und Formatieren der Berichte und deren Stellenpartner, Adrian Stamm, für das Weiterführen der Alltagsgeschäfte.

Anlässlich der Gespräche ist den GPK-Mitgliedern speziell aufgefallen, dass sich Probleme verschiedentlich intern lösen könnten, wenn öfters und transparenter kommuniziert würde. Kommunizieren heisst per Definition, Gedanken, Gefühle und Informationen austauschen, sich verständigen. Allen, die in der Körperschaft arbeiten, legt Primus Kaiser ans Herz, vermehrt zu kommunizieren. Einerseits ermöglicht das echte Diskussionen und andererseits erleichtert das der Synode die Beschlussfassung enorm.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, denkt, dass es zum vorliegenden Jahresbericht nicht mehr viel zu sagen gibt.

Wesentlich ist, dass der Synodalrat diesen Jahresbericht in zwei Lesungen intensiv beraten hat. Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk, an dem sich auch der Generalvikar intensiv beteiligt hat. Das wird insbesondere bei der Einleitung sichtbar, indem er mit dem Generalvikar darin abgebildet ist und diese auch von beiden gemeinsam verantwortet wird. Es handelt sich um den Jahresbericht der Katholischen Kirche, nicht nur der Körperschaft.

Die Kommunikationsstelle hat den Jahresbericht sehr professionell aufbereitet und dafür gesorgt, dass er rechtzeitig vorliegt.

Dr. Benno Schnüriger dankt allen, die daran beteiligt waren.

Die GPK äussert sich nun zu den einzelnen Ressorts.

Ressort Präsidiales – Dr. Benno Schnüriger

Mauro Bernasconi, Referent der GPK, ist aufgefallen, dass der Widmer-Studie und der Diskussion um das Bistum Zürich im Bericht zu diesem Ressort ein besonderer Stellenwert beigemessen wurde. Er erachtet es als erfreulich, dass die Studie zu den kirchlichen Aktivitäten nun endlich erstellt wurde. Er wird sie mit grossem Interesse lesen.

Als Thema möchte er hier aber die Kommunikation aufnehmen.

An die GPK gelangen immer wieder Kritiken von Seiten von Kirchenpflegern und weiteren Personen. Diese Kritiken haben die Mitglieder im Rahmen der Gespräche mit den Ressortverantwortlichen zum Teil einfließen lassen. Mauro Bernasconi unterstützt die Aussage von Dr. Benno Schnüriger, dass man sich mit Kritik doch direkt an den Synodalrat wenden soll und benennen soll, was als nicht gut empfunden wird. Nur so kann eine befriedigende Lösung gefunden werden. Kontaktmöglichkeiten gibt es genug. Mauro Bernasconi appelliert an die Mitglieder von Kirchenpflegen, diese Möglichkeit wahr zu nehmen.

Wie bereits im Bericht erwähnt, bringt die GPK auch Anregungen direkt bei den Mitgliedern des Synodalrates an.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Als Beispiel für eine solche Anregung erwähnt Mauro Bernasconi die seiner Meinung nach zum Teil mangelhafte Kommunikation zwischen Synodalrat, Synode und Kirchenpflegen. Er denkt, dass die Synodalen oft Informationen, die für sie wichtig sind, nicht erhalten. Die Möglichkeit, dass gewisse Informationen auf der Homepage des Synodalrates abgerufen werden könne, erachtet er als sehr mühsam. Die Kirchenpfleger wissen auch nicht, ob ihre Synodalen Bescheid wissen über Informationen, welche sie vom Synodalrat erhalten haben. Deshalb wünscht sich die GPK, dass grundsätzlich alle Informationen, die der Synodalrat den Kirchenpflegen zukommen lässt, gleichzeitig auch den Synodalen in Kopie zugestellt werden. Es geht nicht darum, dass sich die Synodalen einmischen wollen, sondern lediglich um die Information. So werden nicht nur die Synodalen in den Kirchgemeinden besser eingebunden, auch die Interessen der Kirchgemeinden könnten in der Synode besser vertreten werden. Falls es der Synodalrat mit einer guten Kommunikation wirklich ernst meint, dann sollte er dieses Beispiel gleich in die Tat umsetzen. Mauro Bernasconi sieht keinen Grund für den Synodalrat, dieser Anregung nicht nachzukommen. Die Synodalen erhalten die Informationen so oder so, einfach etwas später.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, äussert sich als erstes zur Widmer-Studie:

Die Medienkonferenz zur Studie findet am Dienstag, 27. Juni 2017 im Kaspar-Escher-Haus statt, danach ist der Bericht öffentlich. Der Synodalrat konnte vorgängig mit Professor Widmer sprechen und Dr. Benno Schnüriger hofft, dass er einen Teil der festgestellten Kritikpunkte in der Medienkonferenz erläutern kann.

Den von Mauro Bernasconi angebrachten Vorschlag betreffend Kommunikation zwischen Synodalrat, Kirchenpflegen und Synode kann nicht einfach aufgenommen werden. Zum Teil wird über Themen informiert, welche für die Synode nicht relevant sind. Dr. Benno Schnüriger denkt zum Beispiel an die neue Rechnungslegung, wo es darum geht, die Kirchgemeinden dabei zu unterstützen.

Bei den Treffen, die der Synodalrat für die Kirchenpflegen organisiert und die zweimal jährlich in jedem Dekanat stattfinden, wird die Zusammenarbeit mit den Synodalen angesprochen. Es wird empfohlen, diese regelmässig zu einer Sitzung einzuladen und sich auszutauschen. Dr. Benno Schnüriger denkt nicht, dass oft Mitteilungen an alle Kirchgemeinden gehen. Die Anleitungen für die Wahlen der Kirchenpflegen zum Beispiel, sind für die Synodalen nicht unbedingt interessant. Er wird das Thema im Synodalrat diskutieren. Im Ganzen sieht er zudem auch ein gewisses Abgrenzungsproblem.

Ressort Jugend- und Spezialseelsorge – Vera Newec

Rosmarie Tschudi, Referentin der GPK, berichtet über dieses umfangreiche Ressort. Für das Gespräch mit Vera Newec war eine Stunde festgelegt, ohne Mühe hätte noch eine Stunde angehängt werden können.

Beziehungen knüpfen in allen Lebenslagen nimmt bei den Aufgaben der Ressortleiterin einen wichtigen Platz ein und erfüllt sie mit grosser Freude. Wichtig ist ihr auch eine gute Seelsorge.

Vieles konnte man im Bericht lesen, Rosmarie Tschudi möchte hier noch einen speziell erwähnenswerten Punkt hervorheben:

Sehr beeindruckt hat die Information, dass in der Katholischen Hochschulgemeinde, dem AKI, jede Woche ein Mittagessen aus Lebensmitteln angeboten wird, die sonst weggeworfen würden. Das ist ein kleiner Beitrag gegen die Lebensmittelverschwendung, er zeigt aber auch einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung. Dass das Projekt schliesslich zum Erfolg geführt hat, ist denjenigen jungen Studierenden zu verdanken, die hartnäckig viele Betriebe angefragt haben. Am Vorabend ab 23 Uhr dürfen sie nun die Resten abholen,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

mit denen eine gute Mahlzeit zubereitet wird. Das ist aber noch nicht alles: Es wird eine Spendenkasse aufgestellt und mit dem eingenommenen Geld werden Projekte von Studierenden oder Jesuiten weltweit unterstützt.

Rosmarie Tschudi dankt der Ressortleiterin und wünscht ihr weiterhin viel Freude bei der Arbeit.

Vera Newec, Synodalrätin, möchte auch von ihrer Seite der GPK für das sehr angenehme Gespräch danken. Sie schätzt die Gelegenheit, einen tieferen Einblick in die grossen Leistungen der Dienststellen zu vermitteln, ganz besonders in der Spezialsorge wird sehr viel geleistet. Vera Newec hat auch schon in der Fraktionssitzung festgestellt, dass es für viele Synodalen schwierig ist, sich diese Arbeit im ganzen Umfang vorzustellen. Sie richtet deshalb die Bitte an die Synodalen, sich immer wieder zu informieren.

Sie möchte an dieser Stelle die Gelegenheit ergreifen, um allen Mitarbeitenden in der Spezialsorge zu danken. Es werden an die 80 Personen sein, die in der Spitalseelsorge, der Jugendseelsorge, der Behindertenseelsorge usw. tätig sind. Sie leisten sehr viel für das Wohl all jener, die diese Leistungen gerne in Anspruch nehmen.

Das Wort wird von den Synodalen zu diesem Ressort nicht ergriffen.

Ressort Migrantenseelsorge – Franziska Driessen-Reding

Mario Gobba, Referent der GPK, erklärt, dass Franziska Driessen-Reding der GPK die Jahresberichte 2016 aller Missionen überreicht hat. Aus einem davon möchte er einleitend zitieren: "Wir sehen, wie Menschen ihre Heimat verlassen. Was sie mitbringen, wenn sie zu uns kommen, sind ihre Religion, Kultur und Wurzeln. Vielerorts betrachtet man die Migration als Problem, als strukturelles Phänomen, als Menschenstrom von Fremden. Dabei ist sie auch eine Chance, wenn sie als gegenseitige Bereicherung wahrgenommen wird und zu Solidarität in Gesellschaft und Kirche führt."

Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonalkirchen in der Migratio ist sehr erfreulich, jedoch könnte die Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz erspriesslicher sein.

Der Weg zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung der orthodoxen Kirchen ist sehr steinig. Die sehr verschiedenartigen Kirchen müssen sich vorerst zusammenfinden, denn ein Gesuch um Anerkennung muss von ihnen aus kommen.

Mario Gobba dankt Franziska Driessen-Reding für ihren Einsatz.

Franziska Driessen-Reding, Synodalrätin, dankt ihrerseits für die guten und konstruktiven Gespräche.

Auf zwei der Sachen möchte sie hier noch eingehen:

In Bezug auf die orthodoxen Kirchen kann sie erfreut feststellen, dass auch die Kantonsregierung Unterstützung bietet. Die Bemühungen werden ästiniert und die Katholische Kirche im Kanton Zürich wird auch als diejenige wahrgenommen, welche die orthodoxen Kirchen auf dem Weg begleitet und unterstützt.

Zusätzlich bezieht sich Franziska Driessen-Reding auf den Bericht der GPK, in dem unter anderem steht, dass es auch für sie ein grosses Anliegen sei, Kosten einzusparen. Hier möchte sie präzisieren, dass es ihr ein grosses Anliegen sei, haushälterisch mit dem Geld umzugehen. Ihr ist es wichtig, dass neuen Gemeinden, wie den Chaldäern, den Syromalankaren oder den Eritreern, die Unterstützung brauchen, weiterhin geholfen werden kann. Wie erwähnt, reagiert die Bischofskonferenz hier nicht ganz so schnell, deshalb ist sie dankbar, dass ihr diese Möglichkeit zu helfen zukommt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Sonja Virchaux, Zürich-Oerlikon, zitiert einen Satz aus dem Jahresbericht der Körperschaft zu diesem Ressort: "Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass die Synode den Anträgen zur Kürzung des Budgets für die Migrantenseelsorge an ihrer Sitzung am 1. Dezember in einer engagierten Debatte jede Unterstützung versagte."

Sie musste den Satz wiederholt lesen und kam zum Schluss, dass es eine Frechheit sei, so etwas zu schreiben.

Sie erinnert daran, dass während der Budgetdebatte zwei Anträge gestellt wurden, das Budget der MCLI zu kürzen. Der erste Antrag bekam 42 Ja-Stimmen, der zweite 29. Mit einem solchen Resultat zu schreiben "... mit Genugtuung..." und "... jegliche Unterstützung..." empfindet sie als einen Affront gegenüber der Synode, wo doch einige Personen der Ansicht sind, dass nicht alles so läuft wie es sollte. Bei der Schlussabstimmung haben "nur" 54 Synodalen dem Betrag des Synodalrates zugestimmt. Das ist für Sonja Virchaux ein Zeichen an den Synodalrat, dass ein gewisser Unmut besteht und dieser im Umgang mit dem Geld nicht einfach so weiterfahren kann. Sie bittet den Synodalrat, dies ernst zu nehmen.

Ressort Ökumenische Seelsorge – Pfr. Othmar Kleinstein

Martin Murmann, Referent der GPK, erklärt, dass die GPK festgestellt hat, dass dieses Ressort durch das Lutherjahr und die Umstrukturierung der Kirchgemeinden der reformierten Kirche in den früheren Jahren etwas auf Sparflamme lief.

Jetzt sind die gemeinsamen Projekte auf gutem Weg, Beispiele dafür sind die Flughafenkirche und die Gefängnisseelsorge, auch wenn bei der Gefängnisseelsorge noch offene Fragen zur Finanzierung bestehen. Der Ressortleiter hat in den letzten zwei Jahren Erstaunliches geleistet. Dank ihm ist die Katholische Körperschaft in den meisten ökumenischen Gremien zur Hälfte beteiligt.

Pfarrer Othmar Kleinstein verlässt den Synodalrat nach zweijähriger Tätigkeit. Ausschlaggebend für seinen Rücktritt ist die erhöhte zeitliche Belastung aufgrund der beiden Aufgabenbereiche Synodalrat und Pfarrer. Die ins Amt mitgebrachte Erfahrung als Pfarrer und Dekan war für seine Arbeitstätigkeit ein Gewinn. Er genoss auch die Wertschätzung der Exponenten der reformierten Landeskirche. Die GPK bedauert seinen Rücktritt, hat jedoch viel Verständnis dafür.

Als Nachfolge in diesem Ressort wünscht sich die GPK eine ebenso gute, integrierende und fachkundige Persönlichkeit, die auch entsprechende Kapazitäten mitbringt.

Martin Murmann dankt Pfarrer Othmar Kleinstein im Namen der GPK für alles, was dieser für die Körperschaft geleistet hat.

Othmar Kleinstein, Synodalrat, dankt der GPK ganz herzlich. In den beiden Gesprächen, die er führen durfte, hat er das grosse Interesse für seine Arbeit gespürt. Diese Gespräche hat er insbesondere genossen, weil er in den nur zwei Jahren, die er dem Synodalrat angehört, kein Geschäft in der Synode zu vertreten hatte. Sehr gerne hat er jeweils über seine Arbeit in der ökumenischen Seelsorge berichtet.

Pfr. Othmar Kleinstein möchte die Gelegenheit ergreifen, sich für alles zu bedanken, was er in den zwei Jahren erleben durfte. Er möchte an dieser Stelle auch seinem Nachfolger zur Wahl in den Synodalrat gratulieren. Die Ressortverteilung im Synodalrat ist noch nicht festgelegt. Deshalb möchte er grundsätzlich der Person, welche das Ressort ökumenische Seelsorge übernehmen wird, sagen, dass es sich um ein sehr interessantes Ressort handelt, das viel Befriedigung schenkt.

Zu diesem Ressort gibt es keine Wortmeldung aus den Reihen der Synodalen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Ressort Soziales – Ruth Thalmann

Mario Gobba, Referent der GPK, möchte zum Bericht der GPK Folgendes ergänzen:
Frau Priska Alldes von der Fachstelle Flüchtlinge der Caritas Zürich unterstützt die Pfarreien in diversen Bereichen (Entscheidungsfindung, Begleitung und Beratung bei der Umsetzung, Suche nach Freiwilligen und Vernetzung mit Ansprechpartnern etc.). Die Homepage www.caritas-zuerich.ch zeigt die grosse Palette der Hilfsmöglichkeiten auf. Das Engagement für Flüchtlinge in den Pfarreien und Kirchgemeinden generierte auch viele Freiwillige.
Eine weitere Bemerkung betrifft die AOZ (Asyl Organisation Zürich), welche seit Januar 2014 im Zentrum Juch in Zürich Altstetten Menschen betreut, die sich im beschleunigten Testverfahren des Staatssekretariats für Migration (SEM) befinden, das sind ca. 300 Personen. Obwohl sich im Zentrum Juch auch Räumlichkeiten für die Seelsorge befinden, finden Seelsorgegespräche überall statt. Die Flüchtlinge wenden sich spontan an die Seelsorger.
Die GPK dankt Ruth Thalmann für das Engagement und wünscht ihr weiterhin viel Freude an ihrer Arbeit.

*Ruth Thalmann, Synodalrätin, bestätigt, dass ihr das Ressort Freude bereitet. Sie erachtet es als Glück, dass sie verschiedene Institutionen und Fachstellen betreuen darf. Stellen, die für Menschen da sind, denen es nicht so gut geht und die Unterstützung brauchen. Die finanziellen Mittel sind nicht bei allen Stellen gleich. Die Caritas zum Beispiel, muss wieder mit etwas weniger über die Runde kommen, und auch bei der ZBA (Zürcher Beratungsstelle für Asylfragen) sieht die finanzielle Zukunft nicht unbedingt gut aus. Und das, obschon geschaut wird, die Mittel sinnvoll, gut und vorsichtig einzusetzen.
Ruth Thalmann dankt der GPK ganz herzlich für das gute Gespräch. Diese Gespräche bieten ihr jeweils auch Gelegenheit, darüber zu sprechen, welche Entwicklung bei den Institutionen in ihrem Ressort zu erwarten ist und weshalb etwas so und nicht anders gehandhabt wird. Das dient dem besseren gegenseitigen Verständnis.*

Zu diesem Ressort wird von der Synode das Wort nicht verlangt.

Ressort Bildung – André Füglistner

Edith Wüst, Referentin der GPK, erklärt, dass das Motto "Offenheit für Fragen der Gegenwart" für den Ressortleiter ein zentrales Thema bildet. Dafür setzt er sich mit viel Engagement und Freude ein.

Drei Punkte möchte sie hervorheben:

Bedingt durch einen personellen Wechsel an der Fachstelle für Religionspädagogik, ist im Berichtsjahr die Neugestaltung der Katechese auf der Sekundarstufe etwas ins Stocken geraten. Die vakante Stelle soll aber nächstens wieder besetzt werden. Edith Wüst wurde von Religionslehrern in den Pfarreien bestätigt, dass neue Materialien für die Sekundarstufe wichtig sind.

Wie man im Jahresbericht lesen durfte, melden die Freien Katholischen Schulen eine Verbesserung der Schülerzahlen um fast fünf Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Neben der Strategie "Separieren statt Integrieren" haben laut Ressortleiter auch viele zufriedene Eltern mit ihrer Mund-zu-Mund-Propaganda zu mehr Schülern beigetragen.

Die GPK fragt sich, welchen konkreten Beitrag die Körperschaft bei den Freien Katholischen Schulen leisten kann. Die Fokussierung auf ein katholisches Profil der Schulen ist ohnehin durch die statuarische Einsitznahme des Generalvikars im Schulrat gewährleistet. Die Verbilligung der Schulgelder, mit dem Ziel einer guten sozialen Durchmischung, könnte auch

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

durch eine Spezialfinanzierung, z. B. durch einen Stipendienfonds, erreicht werden. Die Synode könnte die Kriterien für eine Verbilligung eigenständig festlegen, wie auch die Höhe der finanziellen Einlage bestimmen.

Weiter hat die GPK in positivem Sinne festgestellt, dass der Synodalrat im Jahresbericht Bilanz zum Neubau an der Pfingstweidstrasse zieht und darauf hinweist, dass sich die Sache etwas anders entwickelt hat, als man 2016 noch hoffen durfte.

Edith Wüst persönlich ist auch der neue Internetauftritt des Zürcher Instituts für interreligiösen Dialog (ZIID), ehemals Zürcher Lehrhaus, positiv aufgefallen. Die neue Homepage wurde benutzerfreundlich gestaltet, und sie informiert übersichtlich über die Angebote von Kursen und Veranstaltungen.

Edith Wüst möchte an dieser Stelle plusbildung.ch, eine Plattform für die ökumenische Bildungslandschaft in der Schweiz, erwähnen. Für sie ist es ein gutes Beispiel dafür, wie der Eigenauftritt einer Bildungsorganisation Plattform bieten kann für andere Bildungsangebote von kirchlichen oder anderen Bildungsinstitutionen.

Die GPK dankt dem Ressortverantwortlichen André Füglistner, für seine geleistete Arbeit, für das offene und ausführliche Gespräch und wünscht ihm weiterhin viel Freude.

André Füglistner, Synodalrat, hat sich über das vertiefte Interesse und den freundlichen Austausch mit der GPK sehr gefreut.

Die vakante Stelle in der Fachstelle für Religionspädagogik für den Sekundarschulstoff ist wieder besetzt mit einer Person, in die grosse Hoffnungen gesetzt werden.

Über den Erfolg in den Freien Katholischen Schulen freut sich auch der Synodalrat sehr, auch wenn man nicht genau sagen kann, woraus er resultiert. Bei den Erhebungen hört man am häufigsten "Mund-zu-Mund-Propaganda". André Füglistner ist dankbar, wenn auch das eine oder andere Mitglied der Synode dazu beigetragen hat.

Heutzutage geht es nicht mehr um einen rigiden Konfessionalismus, wie in der Gründerzeit der Freien Katholischen Schulen Zürich. In den Zwanzigerjahren war diese Schule als Gegenpol zum reformiert geprägten staatlichen Unterricht gedacht. Man musste sich die Freiheit erkämpfen, dass im Religionsunterricht auch katholisch argumentiert werden konnte. Auch wenn das längst nicht mehr so ist, ist eine Schule, die religiöse Werte hochhält, etwas sehr Wertvolles. Es ist auch wertvoll, dass nebst den Staatsschulen, die zweifelsohne sehr gut sind, eine weitere Option besteht.

André Füglistner kann der Synode versichern, dass sich der ganze Beitrag von CHF 2.6 Mio. in der Schulvergünstigung nach einem sozialen Raster abbildet, der momentan schulintern überarbeitet wird. Man stellt sich die Frage, ob es angebracht sei, gewisse Kriterien zu verändern. Ev. kann man die Schulgelder für sehr gut Verdienende etwas erhöhen und diejenigen für die finanziell Schwächeren noch etwas senken. Vor allem möchte man bei Familien, von denen mehrere Kinder diese Schulen besuchen, die Rabattierung erhöhen.

Stipendien sind seit Jahren ein Diskussionsthema. Der Nachteil dieser Lösung wäre, dass diejenigen, die es wirklich nötig hätten, sich oft aus Scham nicht melden und andere mit nicht immer ehrlichen Steuerelementen schamlos zupacken. Das neutrale Feststellen der sozialen Lage und das entsprechende Festlegen des Schulgeldes haben Vorzüge.

Betreffend Pfingstweidstrasse gehen die Anstrengungen weiter, der Gesprächsfaden ist nicht abgerissen. Erwähnen möchte André Füglistner diesbezüglich, dass mit dem Kulturpark kein sachliches Problem besteht. Es ist klar, wie da konkret gearbeitet werden soll. Die bestehenden Fragen sind juristischer Art.

André Füglistner dankt der GPK sowie seinem Bereichsleiter Hubert Lutz.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Das Wort wird von den Synodalen nicht verlangt.

Kommunikation und Kultur – Dr. Zeno Cavigelli

Niklaus Julier, Referent der GPK, erwähnt einleitend ein Zitat des Psychologen Paul Watzlawick, dass man "nicht nicht kommunizieren" kann. Die Frage lautet, wie man richtig kommuniziert.

Dieses Motto wurde für dieses Ressort im Jahresbericht gewählt und unter diesem Motto hat die GPK den Bericht des Synodalrates in seiner Gesamtheit einer kritischen Prüfung unterzogen. Sie stimmt dem zu, dass der Jahresbericht einen ausgezeichneten Eindruck hinterlässt und einen umfassenden Einblick in die Tätigkeiten des Synodalrates vermittelt.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten in der Kommunikation haben die GPK-Mitglieder mit den Ressortverantwortlichen direkt besprochen.

Die GPK geht davon aus, dass das Ressort, zusammen mit dem Kommunikationsteam, im Rahmen der Schlussredaktion, in den kommenden Jahren verstärkt die Verantwortung für eine adäquate, richtige Kommunikation wahrnimmt.

Die GPK dankt den Teammitgliedern um den Bereichsverantwortlichen Simon Spengler, die ausgezeichnete Kommunikationsarbeit auf allen Kanälen leisten. Hinzu kommt auch der Informationsbeauftragte des Generalvikars, Arnold Landtwing. Die letzte hervorragende Arbeit des Teams ist die Broschüre "Bruder Klaus und wir".

An dieser Stelle dankt Niklaus Julier dem Synodalrat, persönlich und auch im Namen der Dekane der Stadt Zürich, dass er der neuen Kommunikationsbeauftragten des Dekanats der Stadt Zürich, Susanne Schmutz, im Kreise seines Kommunikationsteams einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Damit werden ihr für den Auftrag im Rahmen der Projektgruppe "urbane Kirche", optimale Kommunikationsmöglichkeiten und Synergien geboten.

Der Bericht der GPK ist nicht nur kritisch, er zeigt auch Lösungsvorschläge auf.

An dieser Stelle möchte Niklaus Julier ein Versäumnis nachholen, und der Stiftung und der Redaktion des *forum* für die ausgezeichnete Arbeit einen besonderen Dank aussprechen.

Im Zusammenhang mit dem Kultursponsoring begrüsst die Geschäftsprüfungskommission die im Rahmen der Kulturförderung des Ressorts Kommunikation und Kultur für Spenden und Sponsorbeiträge publizierten fünf Entscheidungskriterien. Sie sind auf der Homepage www.kath.ch einsehbar. (Dass man diese Kriterien nicht auf Anhieb findet, ist für Niklaus Julier ein Beweis dafür, dass diese Homepage reformbedürftig ist. Der Synodalrat hat eine Überarbeitung der Homepage jedoch zugesagt.) Von diesen fünf Kriterien müssen für ein Sponsoring drei erfüllt sein.

Die GPK begrüsst zudem, dass der Synodalrat im Rahmen der Energiestrategie 2050 die Rolle der Kirche unterstützt. Es werden Impulstagungen und Motivationsanlässe und Weiteres angeboten, was zur Sensibilisierung und Animierung von Kirchenvertretern und Kirchgemeinden führen kann. Die Nachhaltigkeit der Zertifizierung "Grüner Güggel" im kirchlichen Umweltmanagement wird mit Audits sichergestellt.

Optimierungsbedarf sehen der Ressortleiter Dr. Zeno Cavigelli, wie auch die GPK, in einer adäquaten Vernetzung aller Beteiligten und Verantwortlichen, in der internen Kommunikation.

Was die externe Kommunikation angeht, würde die GPK begrüssen, dass das Kommunikationsteam noch mehr Positives über die Katholische Kirche auch in der seriösen Tagespresse publizieren würde. Zum Teil wird das schon gemacht. Solche positiven Nachrichten sind nach Meinung von Niklaus Julier erforderlich. Etwas, worüber es sich sicher lohnen würde zu berichten, wären zum Beispiel die von der Kirche getätigten Investitionen in Bauvorhaben oder

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

ökologische Verbesserungen. Niklaus Julier ist zuversichtlich, dass sich das Kommunikationsteam für solche Nachrichten einsetzt.

Abschliessend dankt Niklaus Julier Dr. Zeno Cavigelli für das angenehme Gespräch und auch dafür, dass dieser bereit war, die teils kritischen Bemerkungen der GPK entgegen zu nehmen und Besserung zu versprechen.

Dr. Zeno Cavigelli, Synodalrat, erwidert den Dank. Er durfte feststellen, dass sich die GPK intensiv vor allem auch mit dem Kommunikationsteil im Bericht auseinandergesetzt hat.

Er möchte diesen Dank seinem Team weiterleiten und bekräftigen. Letztlich ist es dieses Team, das den Jahresbericht erstellt hat. Auch er möchte auf die bereits erwähnte, hervorragende und sehr lesenswerte Broschüre "Bruder Klaus und wir" hinweisen, für welche auch die Kommunikationsabteilung die Verantwortung trägt.

Dr. Zeno Cavigelli richtet den Wunsch an die GPK, dass sie sich anlässlich des nächsten Jahresberichts etwas vertiefter mit den Themen Nachhaltigkeit und interreligiöser Dialog befasst. In seinem Ressort nehmen diese Themen mehr Platz ein als die Kommunikation, welche von Profis ausgeführt wird.

Von den Synodalen wird das Wort zu diesem Ressort nicht ergriffen.

Ressort Finanzen und Liegenschaften – Daniel Otth

Martin Murmann, Referent der GPK, kann sich kurz halten, der Jahresbericht zeigt die solide Finanzlage auf.

Gemäss Daniel Otth drängt sich momentan im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung zur abgelehnten Unternehmenssteuerreform III keine Massnahme auf.

Bei den eher umfangreichen flüssigen Mitteln in der Höhe von CHF 29.4 Mio. achtet der Ressortleiter darauf, dass keine Minuszinsen generiert werden. Je nach Entwicklung würde er sich auch vorsichtigen Anlagestrategien nicht entziehen.

Der Ressortbericht weist zudem mit Nachdruck auf den Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kirchengemeinden hin. Diese gute Solidarität möchte Martin Murmann hier erwähnen. Zu erwähnen sind auch die Bautätigkeiten der Kirchen im Kanton Zürich. Die GPK appelliert an den Synodalrat, diese in die Argumentation aufzunehmen, wenn es wieder einmal Verhandlungen über Beiträge gibt.

Die GPK dankt Daniel Otth für die solide und gute Rechnungsführung.

Daniel Otth, Synodalrat, dankt für das Lob, möchte aber darauf hinweisen, dass es auch um einmalige und zufällige Ereignisse handelt, die in der Rechnung zum Ausdruck kommen. Dazu wird er sich anlässlich der Behandlung der Rechnung 2016 äussern.

Daniel Otth verweist auf den separat im Jahresbericht eingelegten Finanzteil. Unter anderem ist darin für das Jahr 2016 eine Steuerkraftabschöpfung von CHF 5.9 Mio. aufgeführt und ebenso ein Normaufwandsausgleich in der Höhe von CHF 5.2 Mio. Das könnte man als anonymer Umverteilungsautomatismus anschauen, er sieht aber darin nichts anderes als eine institutionalisierte, klar geregelte, transparente Art von gelebter Solidarität. Vor allem, wenn man bedenkt, dass die Steuern von vielen Gemeinden, die steuerkraftmässig abgeschöpft werden, von natürlichen Personen stammen. Würden diese aus der Kirche austreten, könnten sie sehr viel Geld sparen. Die erwähnte Solidarität ist deshalb nicht nur institutionalisiert, häufig handelt es sich auch aus finanzieller Sicht um individuelle Solidarität.

In diesem Sinne bittet Daniel Otth die Vertreter der abgeschöpften Kirchengemeinden, ihren Kirchenpflegen und Kirchengemeinden für das kritiklose Abschöpfen, das jedes Jahr automatisch vorgenommen wird, herzlich zu danken. Umgekehrt muss auch den Kirchengemeinden,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

die Finanzempfänger sind, mitgeteilt werden, dass sie Teil einer grossen, auch aus finanzieller Sicht, solidarischen Gemeinschaft sind. Auf diese Solidarität kann man auch zählen, wenn man auf schwierige Zeiten zusteuert. An den Finanzausgleichsfonds konnten CHF 540'000 zugewiesen werden und es ist geplant, diesen in Hinblick auf schwierigere Zeiten, die da kommen könnten, weiter zu äufnen.

Zu diesem Ressort wird das Wort der Synodalen nicht verlangt.

Ressort Personal – Raphael Meyer

Rosmarie Tschudi, Referentin der GPK, bestätigt, dass Raphael Meyer sehr gut Bescheid wusste und die Fragen der GPK im Detail beantworten konnte.

Vieles in diesem Ressort funktioniert gut und muss deshalb nicht speziell erwähnt werden. Die gleiche Frage betreffend Kontakt zu den Kirchgemeinden, die Dr. Benno Schnüriger gestellt wurde, hat man auch an Raphael Meyer gerichtet. Die GPK-Mitglieder haben festgestellt, dass die Kirchgemeinden nicht restlos zufrieden sind und sich mehr Unterstützung durch den Synodalrat und eine bessere Kommunikation wünschen. Wie bereits Mauro Bernasconi erwähnt hat, möchten die Synodalen auch wissen, welche Umfragen und Anfragen an die Kirchgemeinden gehen.

Die GPK hofft zudem, dass doch noch eine Vorlage zur Entkoppelung von Mitarbeiterbeurteilung und Lohnentwicklung ausgearbeitet wird.

Die GPK dankt dem Ressortleiter und wünscht ihm weiterhin viel Freude bei der Arbeit.

Raphael Meyer, Synodalrat, dankt zunächst den Mitgliedern der GPK und der Referentin Rosmarie Tschudi für die Worte.

Auf zwei Punkte möchte er hier eingehen:

Kontakt mit den Kirchgemeinden / mehr Unterstützung durch den Synodalrat

Im Gespräch wurde darüber gesprochen, dass die Anwendung der Anstellungsordnung höchst anspruchsvoll ist. Der Synodalrat ist hier gefordert, Unterstützung zu bieten. Bereits jetzt besteht in der Personalabteilung eine Auskunftsstelle für Rechtsfragen. Myriam Bolardt und Andreas Hubli stehen bei Problemen gratis für Auskünfte zur Verfügung. Der Bedarf nach einer solchen Stelle ist unumstritten. Bei Fragen zu einem personalrechtlichen Problem kann man sich hier informieren.

Im Unterschied zur Personalombudsstelle wenden sich überwiegend Arbeitgeber, Behörden, für Rechtsauskünfte an die Personalabteilung.

Raphael Meyer würde sich wünschen, dass ein weiteres Unterstützungsangebot des Synodalrates mehr in Anspruch genommen würde und das wären die Weiterbildungen. Speziell im Bereich der Personalführung gibt es Angebote wie Führung von Mitarbeitenden, Mitarbeiterbeurteilung und Umgang mit Konflikten. Leider lässt die Beteiligung in vielen Kursen zu wünschen übrig. Diesbezüglich muss man aber bedenken, dass es sich bei Kirchenpflegen um Laienbehörden handelt, das heisst, dass diese Personen bereits einen sehr vollen Terminkalender haben.

Überlegungen, gewisse Schulungen – gerade im Bereich des Personals – als obligatorisch zu erklären, bestehen. Zwang kommt aber gerade bei Laiengremien oft nicht gut an. Raphael Meyer verspricht, weiterhin an dieser Daueraufgabe zu arbeiten und weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der kirchlichen Behörden zu suchen. Sicher muss da die Anregung von Rosmarie Tschudi berücksichtigt werden, indem verstärkt über die Möglichkeiten zur Weiterbildung kommuniziert wird.

Vorlage Mitarbeiterbeurteilung – Lohnentwicklung

Raphael Meyer erinnert daran, dass er darüber bereits einmal berichtet hat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Der Synodalrat hat das Geschäft nicht wegen des administrativen Mehraufwands zurückgestellt, sondern aus anderen Gründen. Vor allem wollte er verhindern, dass die betroffenen Angestellten, die das wichtigste Kapital sind, nicht das Gefühl vermittelt bekommen, zu ihrer Lasten würden einseitig Sparmassnahmen durchgeführt. Eine weitere Aussage im Synodalrat war, dass eine vollständige Entkoppelung der Mitarbeiterbeurteilung und der Lohnentwicklung insbesondere für die Laienbehörden sehr schwierig umzusetzen gewesen wäre. Die richtige Umsetzung wäre zu anspruchsvoll gewesen, und damit hätte man das Ziel – die qualitative Verbesserung des Mitarbeitergesprächs – letztendlich verfehlt.

Raphael Meyer möchte darauf hinweisen, dass beim Lesen des Berichts der GPK der Eindruck entstehen könnte, dass es sich bei diesem Geschäft um einen Auftrag der Synode gehandelt habe, den der Synodalrat nicht ausführen will. Dem ist jedoch nicht so, diesen Antrag hat der Synodalrat von sich aus behandelt, weshalb ihm auch anlässlich der Synodalratssitzung der Nichteintretensentscheid zustand.

Das Ressort Personal ist jedoch diesbezüglich nicht untätig geblieben. Man ist am Ausarbeiten einer Möglichkeit, die aber auf Reglementstufe eingeführt werden soll. Das heisst, es wird kein Synodengeschäft geben. Raphael Meyer empfiehlt den Synodalen abzuwarten und zu schauen, was der Synodalrat erarbeitet. Dann wird man sehen, dass die meisten der Ziele, die man sich auch in den Umfragen gewünscht hat, mit dieser "kleineren Revision" auch erreicht werden können.

Abschliessend dankt Raphael Meyer den Mitarbeitenden des Ressort Personal, dem Bereichsleiter Andreas Hubli, Myriam Bolardt und Alexander Junker. In den Dank einschliessen möchte er aber auch alle Angestellten der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

Von den Synodalen wird das Wort nicht verlangt.

6.2 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 88 Ja und 1 Enthaltung:

- I. Abnahme des Jahresberichts des Synodalrats der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016.
- II. Mitteilung an den Synodalrat zur Weiterleitung an den Regierungsrat des Kantons Zürich zuhanden des Kantonsrats.

Die Sitzung wird von 11.45 – 12.15 Uhr unterbrochen für die

Preisverleihung für die Abschlussarbeiten im Bereich Ethik

Geehrt werden folgende Personen:

*Frau **Anita Aerni**, Bolligen, wird ein Preis von CHF 2000 zugesprochen für ihre am Ethikzentrum der Universität Zürich eingereichte Masterarbeit: ‚Welche Verantwortung kommt uns Reichen in Bezug auf die Weltarmut zu?‘*

Die Laudatio hält Professor Hans-Peter Schmitt, Inhaber des Lehrstuhles für Theologische Ethik an der Theologischen Hochschule Chur.

*Frau **Sandrine Gehriger**, Zürich, wird ein Preis von CHF 3000 zugesprochen für ihre an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern eingereichte Masterarbeit: ‚Die moralische Rechtfertigung der Leihmutterchaft‘.*

Die Laudatio hält PhD Susanne Brauer, Studienleiterin der Paulusakademie Zürich.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Herrn **Berat Vishaj**, Sarnen, wird ein Preis von CHF 5000 zugesprochen für seine Abschlussarbeit am Institut für Facility Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW: ‚Menschen mit Beeinträchtigungen besser im Facility Management-Arbeitsmarkt inkludieren‘.

Die Laudatio hält Professor Hans-Peter Schmitt, Inhaber des Lehrstuhles für Theologische Ethik an der Theologischen Hochschule Chur.

Die Preise werden durch Synodalrätin Ruth Thalmann überreicht.

Mittagspause von 12.10 Uhr bis 14.00 Uhr

Alexander Jäger, Präsident der Synode, begrüsst den Abt des Klosters Disentis, Vigeli Monn, sowie die Delegation der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern mit ihrem Präsidenten, Christoph Heim. Die Gäste aus Luzern sind hier auf Gegenbesuch, nachdem die Zürcher Geschäftsleitung und die Präsidien der Kommissionen und der Fraktionen im Mai 2017 einen Besuch in Luzern abstatteten.

Wie am Morgen beschlossen, wird folgendes Traktandum vorgezogen:

7. Beitrag an die Restaurierung Bereich Hochaltar / Altarhaus in der Klosterkirche St. Martin in Disentis

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrats (471 vom 6. März 2017), sowie der Antrag und Bericht der Finanzkommission vom 6. Juni 2017.

Die beiden Anträge stimmen überein und lauten:

Die Synode beschliesst:

- I. Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Beitrag von CHF 300'000 ausgerichtet.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 652, nicht budgetierte einmalige Beiträge der Synode.
- III. Mitteilung an
 - Abt Vigeli Monn, Claustra, 7180 Disentis-Mustér
 - Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
 - Verband der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich, Herr Bruno Graf, Präsident, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
 - und zum Vollzug an den Synodalrat, Dr. Benno Schnüriger, Präsident, und Markus Hodel, Generalsekretär.

7.1 Eintretensdebatte

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

7.2 Detailberatung

Elmar Weilenmann, Referent der Finanzkommission, möchte aufzeigen, wie die Finanzkommission diesen zustimmenden Entscheid hart erkämpfen musste.

Das massive weisse Klostergebäude in Disentis sticht jedem Reisenden von Graubünden ins Wallis unweigerlich ins Auge. In dieser Benediktinerabtei sorgen 24 Mönche und 70 Mitarbeitende dafür, dass sich Schüler und Gäste für Kulturveranstaltungen oder mehrtägige Aufenthalte für Seminare oder Kloster auf Zeit wohlfühlen können. Für den Unterhalt solcher Bauwerke sind grosse finanzielle Mittel erforderlich, welche ein normal geführter Klosterbetrieb kaum erwirtschaften kann. Die Aufenthaltskosten für Gäste sind entsprechend moderat. Daher ist eine finanzielle Unterstützung von Gönnern der einzige Ausweg für die Erhaltung solcher Anlagen. Die Synode bringt diesem Betrieb grosse Sympathien entgegen und hat schon vor zwei Jahren einen Beitrag an die Sanierungskosten in der Höhe von CHF 300'000 gesprochen. Nun konnten dank gutem Spendenfluss die Renovationsarbeiten schneller vorankommen als im Zeitplan vorgesehen war, und jetzt soll auch die Innenrenovation zügig angegangen und die noch fehlenden Mittel dafür beschafft werden.

Der Synodalrat stellt deshalb den Antrag für eine weitere Unterstützung mit nochmals CHF 300'000, wogegen die Finanzkommission bezüglich Zweckerfüllung nichts einzuwenden hat. Sie muss aber dennoch einen geschärften Blick auf die Entwicklung der Jahresrechnung werfen. Elmar Weilenmann erinnert daran, dass der Voranschlag für das laufende Jahr eine ausgeglichene Rechnung vorgesehen hat. Mit dem Beschluss der Synode im April zur Unterstützung der Stiftung Ilgenhalde mit CHF 0.3 Mio. zulasten des Kontos für nicht budgetierte Aufwände, geriet dieses Gleichgewicht der Rechnung etwas in Schiefelage und jetzt soll die Jahresrechnung nochmals um nicht vorgesehene CHF 0.3 Mio. belastet werden. Im Grunde genommen müsste die Finanzkommission diesen weiteren Einschnitt in eine ausgeglichene Rechnung abwehren.

Die Finanzkommission hätte begrüsst, wenn der Antrag des Synodalrates hätte abgeändert werden können und der Betrag erst im Jahr 2018 ausbezahlt würde. Das war aber nicht möglich. – Der Bauherrschaft wäre damit auch gedient gewesen, da sich der ursprüngliche Sanierungsplan bis 2018 erstreckt hat. – Konsequenterweise hätte die Finanzkommission der Synode einen Ablehnungsantrag stellen müssen, womit sie sich aber nicht beliebt gemacht hätte. Das hätte auch den Eindruck erweckt, dass sich die Synode grundsätzlich gegen den Beitrag stellt, was ja nicht der Fall ist.

Eine ausgeglichene Jahresrechnung ist glücklicherweise nicht das alleinige Mass aller Dinge. Der momentan gute Stand des Eigenkapitals der Körperschaft erlaubt für einmal eine defizitäre Jahresrechnung.

Daniel Otth, Synodalrat, bedankt sich bei der Finanzkommission für die Unterstützung dieses Antrags. Der Synodalrat ist von der guten Sache überzeugt.

Er möchte in Erinnerung rufen, dass im laufenden Jahr das Haus Erika für eine gute halbe Million Franken verkauft wurde. Da ist es auch zu rechtfertigen, einen Teil davon in die Ilgenhalde und einen nach Disentis weiterzuleiten. Das Budget wird "netto-netto" nur mit einem kleinen Betrag tangiert.

Der Synodalrat nimmt die Empfehlung der Finanzkommission, die CHF 300'000 gestaffelt auszuzahlen, entgegen und wird prüfen, wie das auf eine administrativ einfach ausführbare Art umgesetzt werden kann.

Ziffer I

Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Betrag von CHF 300'000 ausgerichtet.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

René Däschler, Wädenswil, stellt den Antrag, dem Benediktinerkloster lediglich CHF 150'000 auszurichten und begründet dies wie folgt:

1. Mit einem Beitrag von CHF 0.3 Mio. wird erneut in Kauf genommen, dass der Jahresabschluss noch stärker in die roten Zahlen gerät. Dies umso mehr, weil gemäss Synodenbericht noch dieses Jahr ein weiteres Gesuch für die Renovation des Churer Domschatzmuseums zu erwarten ist. Ein Beitrag von CHF 150'000 bietet hier Optionen.

2. Als Synodale ist es sich René Däschler gewohnt, dass ein Antrag in dieser Höhe umfangreicher und ausführlicher dokumentiert wird, als es diesmal der Fall war. Ein besonders lobenswertes Beispiel war das Beitragsgesuch der Stiftung Ilgenhalde, bei dem man auch über die Sponsoren informiert wurde. Gemäss Finanzkommission hält das Kloster Disentis die Sponsorenliste so geheim, dass selbst die Synodalen als Behördenmitglieder keinen Einblick nehmen durften. Dies ist für René Däschler ein triftiger Grund, den Beitrag zu kürzen. Bei einem späteren, besser dokumentierten Gesuch, könnte allenfalls ein weiterer Beitrag gesprochen werden.

3. Nach einem Gespräch mit Experten findet es René Däschler zudem fraglich, ob die Synode, wie es die Finanzkommission vorschlägt, beschliessen kann, dass die Auszahlung auf zwei Jahre aufgeteilt werden kann. Seiner Meinung nach wäre es sinnvoller und klarer, dieses Mal CHF 150'000 zu bewilligen. Das Kloster kann später noch einmal ein Gesuch stellen.

4. Für ein Kürzen und Abwarten spricht zudem, dass der Synode bis 2018 bekannt sein wird, wieviel der Zürcher Stadtverband und die Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich für dieses Projekt gespendet haben.

5. René Däschler hat verschiedentlich gehört und auch gelesen, dass die Caritas Zürich in argen Finanznöten steckt. Besonders die Flüchtlingssituation macht ihr sehr zu schaffen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie noch dieses Jahr ein grösseres Gesuch an den Synodalrat stellt. René Däschler würde bedauern, wenn dann ein solcher Akt der Barmherzigkeit abgelehnt werden müsste, nur weil die Synode für einen Hochaltar und einen Domschatz zu viel Geld ausgegeben hat.

Aufgrund all dieser Argumente bittet René Däschler die anwesenden Synodalen, den Beitrag für den Hochaltar und das Altarhaus zu halbieren und CHF 150'000 zu genehmigen. Mit den CHF 300'000, die bereits 2015 gespendet wurden, würde sich der gesamte Beitrag der Zürcher Kantonalkirche an die Restaurierungskosten der Klosterkirche Disentis auf die beachtliche Summe von CHF 450'000 erhöhen.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad, plädiert dafür, über die CHF 300'000 in einem Schritt zu entscheiden. Den Vorschlag, jedes Jahr ein Gesuch behandeln zu müssen, erachtet er als schwierig. Seiner Ansicht nach ist das Ausmass der Renovationen und der Kosten dokumentiert. Das konnte die Finanzkommission eingehend überprüfen, und deshalb stellt sie einen positiven Antrag.

Marcel Barth weiss, dass der Zürcher Stadtverband zuhanden der Delegierten für das Kloster Disentis CHF 300'000 beantragt hat, und diese haben das bewilligt.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, möchte zum Votum von René Däschler anmerken, dass es sich nicht um den Gesamtbetrag der Zürcher Kantonalkirchen handelt, sondern um den Beitrag der Synode und des Zürcher Stadtverbands. Ihm ist nicht bekannt, dass auch andere Kirchen im Kanton Zürich einen Beitrag leisten, auch wenn etliche sicher die Mittel dazu hätten. Eventuell weiss der Synodalrat hier mehr.

Der Synodalrat hat darüber keine Informationen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Mauro Bernasconi weist darauf hin, dass die Kirchgemeinden der Stadt Zürich sowohl über den Stadtverband als auch über die Synode zahlen.

Präsenzabfrage 14.20 Uhr: 90 Anwesende

7.2.1 Gegenüberstellung zu Ziffer I

Antrag Synodalrat und Finanzkommission:

Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Beitrag von CHF 300'000 ausgerichtet.

Der Antrag erhält 77 Stimmen.

Antrag René Däschler, Wädenswil:

Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Betrag von CHF 150'000 ausgerichtet.

Der Antrag erhält 8 Stimmen.

4 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Ziffer II

Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 652, nicht budgetierte einmalige Beiträge der Synode.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer III

Mitteilung an

- Abt Vigeli Monn, Claustra, 7180 Disentis-Mustér
- Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich-Verband der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich, Herr Bruno Graf, Präsident, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
- und zum Vollzug an den Synodalrat, Dr. Benno Schnüriger, Präsident, und Markus Hodel, Generalsekretär.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

7.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 84 Ja, 2 Nein und 3 Enthaltungen:

- I. Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Beitrag von CHF 300'000 ausgerichtet.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 652, nicht budgetierte einmalige Beiträge der Synode.
- III. Mitteilung an
 - Abt Vigeli Monn, Claustra, 7180 Disentis-Mustér

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

- Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
 - Verband der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich, Herr Bruno Graf, Präsident, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
- und zum Vollzug an den Synodalrat, Dr. Benno Schnüriger, Präsident, und Markus Hodel, Generalsekretär.

Vigeli Monn, Abt des Klosters Disentis, dankt der Synode ganz herzlich, dass er ein zweites Mal an die Synode gelangen durfte und weitere CHF 300'000 von den Züricher Katholiken mit nach Disentis nehmen darf.

Bereits 2016 konnte mit der Südfassade begonnen werden. Jetzt ist man daran, die anderen Fassaden zu renovieren. Abt Vigeli Monn hofft, dass diese Arbeiten im laufenden Jahr abgeschlossen werden und 2018/2019 die Arbeiten im Innern der Klosterkirche in Angriff genommen werden können.

Die Kosten verteilen sich in etwa ein Drittel, das sind CHF 5 Mio. für die Aussenrenovation, und zwei Drittel, CHF 10 Mio., für die Arbeiten im Innern.

Die von der Synode gesprochenen insgesamt CHF 600'000 ermöglichen, dass an diesem Ort der Bündner Alpen das Gotteslob, das bereits seit 1'400 Jahren ununterbrochen dort gefeiert wird, auch in Zukunft in einem sehr würdigen Rahmen gefeiert werden darf. Abt Vigeli Monn vergleicht die Klosterkirche mit einem etwas matt gewordenen Bergkristall, der wieder neu zum Erstrahlen und zum Leuchten gebracht wird. Er hofft, dass diese Leuchtkraft Besucher, aber auch Berufungen, ins Kloster bringt. Zurzeit befindet sich im Kloster ein Novize und im Juli wird wieder ein Kandidat erwartet.

Abt Vigeli Monn wünscht den Synodalen Gottes Segen.

8. Jahresrechnung 2016 der Zentralkasse

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (472 vom 10. April 2017) sowie der Antrag und Bericht der Finanzkommission vom 6. Juni 2017.

Die beiden Anträge sind identisch und lauten:

1. Die Rechnung 2016 der Zentralkasse mit einem Ertrag von CHF 61'141'489.31 und einem Aufwand von CHF 59'120'297.82 sowie einem Ertragsüberschuss von CHF 2'021'191.49 wird genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 2'021'191.49 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

8.1 Detailberatung

Peter Brunner, Referent der Finanzkommission, könnte eigentlich sagen, dass die Rechnung, so wie sie hier steht, in Ordnung ist, dass darüber nicht länger diskutiert werden muss. Das würde aber nicht dem Anspruch gerecht werden, den die Synodalen an die Finanzkommission stellen. Es wird erwartet, dass die Finanzkommission die Rechnung vertieft anschaut und genau analysiert, was sie auch gemacht hat.

In Ergänzung zum Bericht möchte er mit seinem Referat die wichtigsten Eckwerte in der Rechnung aufzeigen und die Überlegungen der Finanzkommission zu einzelnen Punkten erörtern.

Erfreulich ist, dass die Zentralkasse im Jahr 2016 einen Überschuss von knapp CHF 2 Mio. ausweist, nachdem ein Aufwandüberschuss – oder Defizit – von CHF 1.4 Mio. budgetiert war.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Das bedeutet, dass die Rechnung um CHF 3.4 Mio. besser abschliesst als geplant. Das gebührt Respekt und Anerkennung (auf den ersten Blick).

Die Finanzkommission hat die Rechnung 2016 eingehend geprüft und in erster Linie mit dem zuständigen Synodalrat Daniel Otth und dem Bereichsleiter Gaudenz Domenig besprochen. Anschliessend wurde in detaillierten Gesprächen mit den einzelnen Mitgliedern des Synodates deren Ressort analysiert. Zu guter Letzt führte die Finanzkommission auch eine Diskussion mit den Vertretern der Finanzkontrolle des Kantons Zürich.

Peter Brunner geht hier auf die Gründe für diesen Jahresabschluss ein:

Einleitend weist er darauf hin, dass sich die Ausführungen – sowohl im Bericht des Synodates als auch im ersten Teil des Berichts der Finanzkommission – ausschliesslich auf den Vergleich Rechnung 2016 und Voranschlag 2016 beziehen.

Einerseits gab es markante Mehrerträge. Peter Brunner erwähnt hier Buchgewinne (Liegenschaften Neptun- und Wiedingstrasse) von satten CHF 1.3 Mio. Erklärend fügt er an, dass Buchgewinne kein Geld in die Kasse spülen, zumindest solange die Liegenschaften nicht verkauft werden, was aber auch nicht dem Sinn der Körperschaft entspricht. Zusätzlich erzielte die Rechnung höhere Beiträge durch die Kirchgemeinden im Umfang von plus CHF 0.8 Mio. Auf der anderen Seite wurde auch weniger ausgegeben als geplant. Der Personalaufwand war CHF 700'000 tiefer und der Sachaufwand CHF 600'000.

Zählt man diese vier Eckpunkte zusammen (Mehreinnahmen CHF 2.1 Mio., Minderaufwand CHF 1.3 Mio.), ergibt das CHF 3.4 Mio. Das entspricht genau dem Betrag, um welchen die Rechnung besser dasteht als der Voranschlag.

Peter Brunner möchte auch noch einen weiteren Aspekt beleuchten:

Die Mehreinnahmen von CHF 2.1 Mio. wurden nicht im operativen Bereich erzielt. – Buchgewinne sind einmalig und reine buchhalterische Aktionen, und höhere Beiträge von Kirchgemeinden hängen auch stark von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage ab.

Zieht man nun vom ausgewiesenen Überschuss von 2 Mio. den nicht operativen "Gewinn" von 2.1 Mio. ab, erzielte die Rechnung 2016 im beeinflussbaren Bereich ein ausgeglichenes Ergebnis, oder eine schwarze Null. Mit diesem Resultat wird die Maxime der Finanzkommission – eine ausgeglichene Rechnung – erreicht.

Peter Brunner möchte den Fokus ein wenig ändern und die effektiven Zahlen 2016 mit denjenigen von 2015 vergleichen. Das heisst, dass reelle Zahlen verglichen werden.

Die Ressorts Jugend und Spezialseelsorge, Migrantenseelsorge, ökumenische Seelsorge und Soziales, erzielten zusammen einen Mehraufwand von CHF 1.6 Mio.

Effektiv weniger ausgegeben haben die Ressorts Präsidiales, Bildung, Kommunikation und Kultur und Personal. Die gesamten Einsparungen bei diesen vier Ressorts beliefen sich auf CHF 1.4 Mio.

Dazu kamen die höheren Einnahmen, beziehungsweise Buchgewinne, im Ressort Finanzen und Liegenschaften von plus CHF 3.2 Mio.

Die Finanzkommission hat ihren Fokus auch noch in eine andere Richtung geschärft. Sie hat die zwei Kostenarten "Personalaufwand" und "Beiträge" näher beleuchtet, und zwar – und das ist speziell interessant – über einen Zeitraum von 4 Jahren (2013 – 2016).

Im ersten Teil seiner Ausführungen hat Peter Brunner aufgezeigt, dass der Personalaufwand 2016 im Vergleich zum Voranschlag um CHF 0.7 Mio. tiefer ausfällt. Erklären kann man das zum Teil dadurch, dass mögliche Mitarbeitende später oder gar nicht eingestellt wurden. Das heisst aber nicht, dass mit diesen Zusatzkosten gar nicht zu rechnen ist, sie können in der Rechnung 2017 auftauchen.

Vergleicht man nun die effektiven Zahlen über die Zeitperiode 2013 bis 2016, so steigerten sich die Personalkosten um 9.3 Prozent oder CHF 1.9 Mio. Eine Steigerung von fast 10 Prozent in einer Phase ohne Teuerungsausgleich und praktisch keiner Inflation lässt aufhorchen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Die Kostenart "Beiträge" beinhaltet Beiträge an Institutionen wie Caritas, Freie Katholische Schulen Zürich, forum, oder Entschädigungen an die Gefängnisseelsorge, MCLI oder Baubeiträge an Kirchgemeinden usw. Hier ist die Steigerung im Vierjahresvergleich mit plus 10.7 Prozent – knapp CHF 2.2 Mio. – noch höher ausgefallen.

Peter Brunner bittet zu beachten, dass diese beiden Posten – "Personal" und "Beiträge an Institutionen" – über 76 Prozent des gesamten Aufwandes ausmachen. Das heisst, drei Viertel der Ausgaben sind diesen beiden Posten zuzuschreiben.

Die Tatsache, steigende Personalkosten und höhere Ausgaben für Beiträge, und das Klumpenrisiko, das zwei so dominierende Aufwandsposten darstellen, bereiten der Finanzkommission Sorge.

Die Finanzkommission möchte daran erinnern, dass die Unternehmenssteuerreform III noch nicht vom Tisch ist, auch wenn sie vielleicht einen anderen Namen bekommt. Die Nachfolgeregelung könnte die Körperschaft teuer zu stehen kommen. Auch weiss man noch nicht, wie die Staatsbeiträge in Zukunft aussehen werden. Sollten plötzlich einige Millionen weniger in der Zentralkasse liegen, besteht für alle die Pflicht, eine Sparübung einzuläuten. Dann genügt es nicht, einige CHF 10'000 von kleineren Budgets zu streichen. Am effektivsten spart man bei den grossen Posten, was wieder zum Thema Personal und Beiträge führt.

Klar und deutlich möchte Peter Brunner zum Ausdruck bringen, was die Finanzkommission nicht möchte:

- Die Finanzkommission möchte nicht, dass in Zukunft Personal abgebaut oder am Personal gespart werden muss.
- Die Finanzkommission möchte nicht, dass Subventionen gekürzt oder gestrichen werden müssen. Eventuell könnten dann einige Institutionen ihre Leistungen nicht mehr bringen oder nur noch reduziert.

Das bedingt aber, dass sehr massvoll mit dem Geld umgegangen wird. Die Verantwortung gegenüber dem Personal und den Institutionen ist gross. Es ist wichtig, auch in Zukunft ein verlässlicher Partner zu sein.

Peter Brunner möchte die Präsentation der Finanzkommission mit zwei positiven Punkten beenden:

1. Das vertiefte Gespräch mit den Vertretern der Finanzkontrolle des Kantons Zürich hat bestätigt, dass die Rechnung 2016 der Katholischen Körperschaft in Ordnung und in allen Punkten nachvollziehbar ist.

2. Im letztjährigen Antrag und Bericht hat die Finanzkommission sechs verschiedene Anregungen aufgelistet, welche alle zu ihrer Zufriedenheit erledigt wurden.

Die Finanzkommission dankt dem Synodalrat und der ganzen Verwaltung für die umsichtige Führung des Haushaltes, sowie für die vielen konstruktiven Gespräche.

Daniel Otth, Synodalrat, dankt seinerseits der Finanzkommission für das seriöse Prüfen der Jahresrechnung. Er dankt auch der Verwaltung, Gaudenz Domenig und dessen Team, für die gute Arbeit.

Für eine Rechnung braucht es drei Komponenten. Die erste Komponente ist die Vorphase, die Budgetierung. Es ist wichtig, möglichst präzise zu budgetieren, das heisst, möglichst genau zu antizipieren, was im nächsten Jahr passieren könnte und das in Zahlen darzustellen. Die Bemühungen, dies möglichst gut zu machen, werden jeweils von der Finanzkommission tatkräftig unterstützt.

Eine Unterstützung liefert die Finanzkommission jeweils auch beim zweiten Faktor, der Budgetdisziplin.

Die dritte Komponente liefern die äusseren Umstände, die nicht beeinflusst werden können. 2016 haben sie zugunsten der Zentralkasse gespielt, es kann aber durchaus Jahre geben,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

wo sie zu deren Ungunsten spielen. Die vorliegende Rechnung zeigt, wie gross die Schwankungen sein können.

Insofern stimmt er der Finanzkommission zu, dass es wichtig ist, mit den Geldern haushälterisch und vernünftig umzugehen. Ein solides Polster ist wichtig in Anbetracht der Unsicherheiten, über die schon berichtet wurde.

Zwei Präzisierungen möchte Daniel Otth in Bezug der von der Finanzkommission angebrachten Vergleiche nach den Kostenarten "Personalaufwand" und "Beiträge" noch anbringen:

Beim Blick in die Jahre 2013 bis 2016 bittet er zu bedenken, dass in diese Periode die Kantonalisierung der MCLI sowie weitere Zentralisierungen fallen. Auch wenn er keine genauen Zahlen nennen kann, ist er sicher, dass das einen grossen Teil der Steigerung von 10 Prozent der Personalkosten erklären kann.

Bezüglich Beiträge, die in dieser Zeit um gut 10 Prozent angestiegen sind, ist zu sagen, dass neu die Ökumenische Paarberatung dazugestossen ist mit CHF 800'000.

Ein grosser Teil der Erhöhung lässt sich demzufolge durch zusätzliche Dienste und Dienstleistungen erklären.

Die einzelnen Rechnungsposten werden zur Diskussion gestellt. Zu folgender Kostenstelle wird das Wort ergriffen:

044 - Pfingstweidstrasse

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, erinnert daran, dass die Finanzkommission 2012, bei der Abstimmung über dieses Projekt, den Auftrag erhielt, zweimal im Jahr eine Kostenkontrolle durchzuführen, einmal anlässlich der Jahresrechnung und einmal beim Budget. Dazu sollte der Synodalrat die Zahlen liefern.

In der vergangenen Amtsdauer hat die Finanzkommission jeweils in der Synode darüber berichtet und auch in ihrem Bericht darüber informiert. Nun hört man nichts mehr.

Auch wenn auf der Baustelle nichts passiert ist, fragt sich Mauro Bernasconi doch, ob die von der Synode gesprochenen CHF 17 Mio. noch reichen. Ihn interessiert, ob der Schlussbetrag bekannt wäre, wenn zum Beispiel gleich mit der Fertigstellung des Baus begonnen werden könnte. Da er denkt, dass man kaum etwas zurückfordern kann, wenn man eine Einigung findet, möchte er den Betrag haben ohne diese möglichen Abzüge.

Daniel Otth, Synodalrat, möchte aufgrund der Komplexität der Rechtssituation hier keine präzisen Zahlen nennen.

Selbstverständlich hat der Synodalrat den Überblick und hat das auch der Finanzkommission kommuniziert. Aber auch unter dem Vorbehalt, dass die Zahlen vorläufig aufgrund der Situation nicht weitergereicht werden.

Leider muss davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten auf mehr als die CHF 17 Mio. belaufen werden.

Es spielen verschiedene Sachen mit. Zum Beispiel wurden im Verlauf des Bauprozesses von Seiten der Körperschaft Änderungen angeordnet. Zu erwähnen ist der Raum der Stille, der bei der Budgetierung nicht eingeplant war. Zu diesem Entschluss kam man in der Dynamik der Erkenntnis. Das Provisorium, das bis zum Baustopp erstellt worden ist, hat mehrere hunderttausend Franken gekostet. Sehr viele Zusatzkosten können direkt dem Baustopp zugeordnet werden. Zum Beispiel die Gerüste, die aufgestellt und wieder abgebrochen werden mussten und die, sobald der Baustopp aufgehoben wird, wieder aufgestellt werden müssen. Diese Art der Kosten können sehr klar quantifiziert werden.

Es gab auch indirekte Kosten. Für die Paulus Akademie musste eine Zwischenlösung an der Bederstrasse eingerichtet werden, weil sie nicht direkt an die Pfingstweidstrasse umziehen konnte. Auch diese Kosten können ziemlich klar ausgerechnet werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Nicht zu vergessen ist der grosse Personalaufwand, welcher aufgrund der Leerläufe oder Doppelspurigkeiten entstanden ist, intern in der Verwaltung und in der Paulus Akademie. Hier wird versucht, an möglichst glaubhafte Zahlen zu kommen.

Einzurechnen wären unter Umständen auch gewisse entgangene Mieteinnahmen, weil, genau genommen, zwei Gebäude während der Zeit des Baustopps blockiert waren. Auch das wird man ziemlich klar quantifizieren können.

Der Synodalrat beobachtet die Kosten und die erwarteten unvermeidlichen Mehrkosten werden erklärbar sein.

Selbstverständlich werden auch die Zusatzkosten verfolgt, bei welchen man der Meinung ist, dass sie nicht durch die Körperschaft verursacht wurden, und man wird versuchen, einen entsprechenden Betrag zurückzufordern. Daniel Otth ist sich bewusst, dass dafür eine politische Lösung gefunden werden muss. Insbesondere, da man mit diesen Leuten auch in Zukunft vor Ort zusammenarbeiten muss, sofern man zu einem gütlichen Abschluss kommt.

Peter Brunner, Referent der Finanzkommission, möchte darauf hinweisen, dass die Finanzkommission diese Aufgabe wahrgenommen hat. Mit dem Synodalrat werden betreffend Pfingstweidstrasse regelmässig Gespräche geführt.

Dieses Mal haben die Informationen nicht für einen Bericht oder einen Hinweis gereicht.

8.2 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 89 Ja:

1. Die Rechnung 2016 der Zentralkasse mit einem Ertrag von CHF 61'141'489.31 und einem Aufwand von CHF 59'120'297.82 sowie einem Ertragsüberschuss von CHF 2'021'191.49 wird genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 2'021'191.49 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

9. Teuerungsausgleich auf den 1. Januar 2018

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (470 vom 6. Februar 2017) sowie Antrag und Bericht der Finanzkommission vom 6. Juni 2017.

Die beiden Anträge stimmen überein und lauten:

Die Synode beschliesst:

- I. Dem Personal ist auf den 1. Januar 2018 keine Teuerung auszugleichen. Damit bleibt der Indexstand bis zu einem Stand von 115.1 Punkten ausgeglichen.
- II. Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.
- III. Mitteilung an den Synodalrat für sich und zuhanden der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich und die kirchlichen Organisationen im Kanton Zürich, für welche die Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft gilt, sowie an Generalvikar Dr. Josef Annen.

9.1 Eintretensdebatte

Eintreten wird nicht bestritten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

9.2 Detailberatung

Alexander U. Lerch, Referent der Finanzkommission, hat dem Antrag nicht mehr viel anzufügen.

Die Finanzkommission stimmt dem Antrag des Synodalrates zu und empfiehlt der Synode Annahme.

Raphael Meyer, Synodalrat, schliesst sich dem Votum des Referenten der Finanzkommission an.

Ziffer I

Dem Personal ist auf den 1. Januar 2018 keine Teuerung auszugleichen. Damit bleibt der Indexstand bis zu einem Stand von 115.1 Punkten ausgeglichen.

Ziffer I wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer II

Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer III

Mitteilung an den Synodalrat für sich und zuhanden der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich und die kirchlichen Organisationen im Kanton Zürich, für welche die Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft gilt, sowie an Generalvikar Dr. Josef Annen.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

9.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 89 Ja:

- I. Dem Personal ist auf den 1. Januar 2018 keine Teuerung auszugleichen. Damit bleibt der Indexstand bis zu einem Stand von 115.1 Punkten ausgeglichen.
- II. Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.
- III. Mitteilung an den Synodalrat für sich und zuhanden der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich und die kirchlichen Organisationen im Kanton Zürich, für welche die Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft gilt, sowie an Generalvikar Dr. Josef Annen.

10. Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrats an die Synode (463 vom 20. Juni 2016) sowie Bericht und Antrag der Nichtständigen Kommission vom 11. Mai 2017. Der Antrag der Nichtständigen Kommission beinhaltet in Form einer Synopse auch denjenigen des Synodalrates.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, erklärt, dass die Geschäftsleitung mehrheitlich beschlossen hat, dass Felix Frey, der aus der Kirchgemeinde St. Felix und Regula Zürich weggezogen ist und somit der Synode nicht mehr angehört, als Referent der Minderheit der Nichtständigen Kommission sprechen darf. Der Umzug hat sehr kurzfristig stattgefunden, und Felix Frey wurde als Sprecher bestimmt, bevor dieser bekannt war. Felix Frey besitzt jedoch kein Stimmrecht.

10.1 Eintretensdebatte

Beatrix Looser, Referentin der Nichtständigen Kommission, erklärt einleitend, dass der ausgereifte Gesetzesentwurf, den der Synodalrat präsentiert, auf mehrjährige intensive Vorarbeit zurückgeht.

Bereits im ersten Anlauf der Teilrevision der Kirchenordnung hat der Synodalrat das System der Aufsicht, welches in den Grundlagen der Rekurskommission abgebildet ist, der Direktion der Justiz und des Innern zur Prüfung vorgelegt. Fazit: Im bestehenden System ist die Rekurskommission bei einem vom Synodalrat gefällten Aufsichtsentscheid vorbefasst, wenn dieser Entscheid von der Kirchgemeinde bei der Rekurskommission angefochten wird. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich kommentierte, dass diese Arbeitsteilung, bei der die Rekurskommission die präventive und der Synodalrat die repressive Aufsicht wahrnehme, nicht dem herkömmlichen Verständnis von Aufsicht und Oberaufsicht entspreche.

Aufgrund dieser Antwort und mit der zeitgleichen Totalrevision des Gemeindegesetzes durch den Kantonsrat, lud der Synodalrat die Rekurskommission ein, in der Arbeitsgruppe "Erlass eines Kirchgemeindereglements" Einsitz zu nehmen und Organisation und Aufgaben der Kirchgemeinden und ihrer Organe, insbesondere die Aufsicht und den Rechtsschutz neu zu regeln. Die bisher gelebte Praxis in Bezug auf Aufsicht-Rechtsschutz – Zitat des Synodalrates – sollte aufgegeben werden.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete 2015 einen neuen Entwurf für ein Kirchgemeindereglement. Dieser zweite Entwurf sah vor, das im Kanton Zürich übliche System der Aufsicht zu übernehmen. Der Synodalrat soll als Exekutivorgan präventive und repräsentative Aufsicht wahrnehmen, die Rekurskommission als Justizorgan die vom Synodalrat aufsichtsrechtlich getroffenen Massnahmen auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen.

Die Rekurskommission hatte sich gegen diese Lösung ausgesprochen. In der Folge präsentierte sie ein nach ihren Vorstellungen erarbeitetes Modell, welches die Schaffung eines neuen Aufsichtsorgans vorsah, das administrativ unter der Aufsicht der Rekurskommission stand. Die Direktion der Justiz und des Innern, die beide Modelle überprüft hatte, befand sie als grundsätzlich im Einklang mit den rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen. Das Modell der Rekurskommission wurde mit einigen rechtlichen Vorbehalten gewürdigt, das des Synodalrates als das konsequentere taxiert. Die Aufsicht war beim Synodalrat als Exekutivbehörde, der Rechtsmittelweg klar geregelt. Aus Sicht der Kirchgemeinden galt es als das verständlichere Modell.

Der verantwortliche Synodalrat entschied sich, das rechtlich unbedenklichere Modell dem Synodalrat zum Antrag an die Synode vorzulegen. Die Vorlage wurde Anfang 2016 in die Vernehmlassung gegeben. Bei einer überwiegenden Zahl der 34 Kirchgemeinden, die sich dazu geäußert haben, stiess die Neuordnung der Aufsicht auf Zustimmung, ebenso bei der Direktion der Justiz und des Innern. Drei davon wollten an der bisherigen Ordnung festhalten.

Der Systemwechsel wurde von der Rekurskommission abgelehnt.

Am Synodenstamm vom 25. August 2016 stellte der Synodalrat sein (von der Direktion der Justiz und des Innern geprüfte) Modell vor. Die Rekurskommission erläuterte ihre Sicht der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Dinge, legte dann aber ein abgeändertes Modell vor, mit einem Zweikammersystem innerhalb der Judikative.

Bei der Anhörung der Rekurskommission durch die Nichtständige Kommission ergab sich kein neuer Lösungsansatz. Die Rekurskommission wurde eingeladen, einen ausformulierten Vorschlag zur Neugestaltung der Aufsicht einzureichen, welcher auch die Vorlage der Gesetzesänderungen in der Kirchenordnung, und namentlich Änderungen im Reglement über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission, beinhaltet. Die Voraussetzung seitens der Kommission war, dass die Aufsichtsregelung einem besonderen Organ der Exekutive übertragen werden sollte und die Rekurskommission ausschliesslich judikative Funktion hätte.

In ihrer Antwort beantragte die Rekurskommission der vorberatenden Kommission "Nichteintreten", sowohl auf die Teilrevision der Kirchenordnung als auch auf den Erlass des Kirchengemeindereglements, oder die Rückweisung der beiden Vorlagen nach erfolgtem Eintreten. Die geänderten Artikel der einschlägigen Gesetzestexte bezogen sich auf ein anderes als das von der Kommission in Betracht gezogene Aufsichtsmodell.

In Kenntnis der unterschiedlichen Grundhaltung von Rekurskommission und Synodalrat, wie die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Zukunft ausgearbeitet werden sollte, machte die Nichtständige Kommission eine erste Auslegeordnung. Ziel war eine den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit entsprechende nachhaltige Aufsichtsregelung, im speziellen eine klare Zuteilung der Aufsichtsfunktion, respektive der Oberaufsicht. Des Weiteren wurde die Einhaltung der Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive und Anstreben des horizontalen Machtausgleichs innerhalb der Exekutive angestrebt.

Im Hinblick auf die Ende 2017 bevorstehende Neuwahl der Rekurskommission bestand auch zeitlicher Handlungsbedarf. Die grundsätzlich ablehnende Haltung der Rekurskommission gegenüber dem vom Synodalrat vorgeschlagenen Aufsichtsmodell und teilweise Vorbehalte der Nichtständigen Kommission veranlasste die Kommission, mit Altbundesrichter Dr. Giuseppe Nay einen Experten beizuziehen. Dieser nahm einerseits Stellung zu einem von der Nichtständigen Kommission ausgearbeiteten Aufsichtsmodell, schlug aber einen eigenen Lösungsvorschlag vor, wie die Aufsicht nachhaltig und rechtskonform ausgestaltet werden kann. Gemäss diesem Vorschlag eröffnete sich für die Kommission ein neuer Ansatzpunkt, den sie konsequent weiter verfolgte.

Das Modell, das der Synodalrat in seinem Bericht vom 20. Juni 2016 beantragte, wurde in diesem Sinne weiterentwickelt. Die Nichtständige Kommission stellt in ihrem Antrag vom 11. Mai 2017 die zukünftige Ausgestaltung von Rechtsschutz und Aufsicht vor. Letztere soll nicht einzig durch den Synodalrat, sondern durch eine ihm unterstellte, weisungsunabhängige, eigenständige Kommission wahrgenommen werden. Auch der Synodalrat hat sich in seiner Sitzung vom 20. März 2017 für dieses überarbeitete Modell ausgesprochen und seine Unterstützung des Antrags der Nichtständigen Kommission zugesichert.

Das Wahlverfahren für diese Aufsichtskommission, beziehungsweise das Vorstellen der Kandidatinnen und Kandidaten, etwa an einem Synodenstamm, muss noch festgelegt werden. Weil die Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit Beteiligung des Synodalrats als Mitglied, oder als Präsidentin/Präsident, durch die Nichtständige Kommission kontrovers diskutiert wurde und keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, hat ein Teil der Kommission einen diesbezüglichen Minderheitsantrag formuliert.

Die Rekurskommission bleibt als Judikative bestehen und führt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Rechtsmittelverfahren durch.

Die Nichtständige Kommission ist sich bewusst, dass die bisherige Arbeit der Rekurskommission als Aufsichtsgremium in den Kirchgemeinden, aber auch als rechtsprechende Kommission, sehr geschätzt und weiterhin anerkannt wird. Sie erachtet es aber auch als adäquat,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

dass durch die Teilrevision der Kirchenordnung der Weg für eine verträgliche, zukunftsgerichtete Lösung im Sinne der revidierten Aufsichtstätigkeit geebnet wird.

In diesem Sinne beantragt Beatrix Looser der Synode, die Teilrevision der Kirchenordnung im Sinne der Anträge der Nichtständigen Kommission zu genehmigen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, lässt drei Schemen verteilen, welche aufzeigen, wie die Aufsicht organisiert sein könnte.

Zunächst möchte sich Dr. Benno Schnüriger zum Grund äussern, weshalb sich der Synodalrat mit einer Teilrevision der Kirchenordnung befassen musste.

In einem ersten Versuch hatte der Synodalrat am 27. Oktober 2014 ein Kirchengemeindereglement zuhanden der Synode verabschiedet, worin auch die Aufsicht über die Kirchengemeinden geregelt wurde. Die damalige Vorlage hatte die Kirchenordnung nicht tangiert, weil der Synodalrat die Aufsicht so zu regeln gedachte, wie das der Präsident der Rekurskommission und er selber in einer Aktennotiz festgehalten hatten. Sie hatten festgestellt, dass die Aufsicht, so wie sie in der Kirchenordnung ausgestaltet ist, eine Rechtsunsicherheit beinhaltet. Es ist nicht klar, wer tatsächlich die Aufsichtsmassnahmen beschliesst, das heisst, wer eine Kirchengemeinde dazu verpflichten kann, etwas zu unternehmen. Die Rekurskommission konnte das nicht tun, weil sie als Rechtsmittelinstanz gegen ihren eigenen Antrag hätte beschliessen müssen. So hat der Synodalrat diese Aufgabe übernommen: Die Rekurskommission visitiert und macht dem Synodalrat nötigenfalls Meldung. Dieser erlässt die formelle Aufsichtsverfügung, welche bei der Rekurskommission angefochten werden kann.

Dieses Modell, das in der Kirchenordnung verankert ist, wollte man auch ins Kirchengemeindereglement aufnehmen und nicht nur als Aktennotiz zwischen den beiden Präsidenten festhalten.

Dieses vorgesehene Modell hat man dann der Direktion der Justiz und des Innern zur Vorprüfung geschickt. Die Antwort lautete (zusammengefasst), dass die im Kirchengemeindereglement vorgesehene Arbeitsteilung, wonach letztlich die Rekurskommission die präventive und der Synodalrat die repressive Aufsicht wahrnehme, nicht dem herkömmlichen Verständnis von Aufsicht und Oberaufsicht entspreche. Zum anderen laufe die Regelung im Kirchengemeindereglement faktisch darauf hinaus, dass der Synodalrat seine Aufsichtsmassnahmen auf Antrag der Rekurskommission anordne. Unter diesen Umständen sei es aus rechtsstaatlicher Optik problematisch, der Rekurskommission die Beurteilung von Rekursen gegen solche Massnahmen zu überlassen. Aufgrund ihrer Rolle bei der Aufsicht werde die Rekurskommission in solchen Rekursverfahren regelmässig wegen Vorbefassung in den Ausstand treten müssen.

Nach dieser Rückmeldung kam der Synodalrat zum Schluss, dass er der Synode kein Kirchengemeindereglement vorlegen will, das eine Aufsichtsregelung enthält, welche zwar der Kirchenordnung entspricht, aber von der Direktion der Justiz und des Innern als rechtsstaatlich bedenklich betrachtet wird. Damit möchte Dr. Benno Schnüriger erklären, dass es nie das Bestreben des Synodalarates war, die Aufsichtsregelung zu ändern. Die Rückmeldung aus der Direktion der Justiz und des Innern hat ihn jedoch dazu veranlasst, diesen juristischen Bedenken Rechnung zu tragen.

Um diese Fragen zu klären, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Weil das Aufsichtsmodell massiv verändert werden sollte, war in dieser Arbeitsgruppe selbstverständlich auch die Rekurskommission vertreten. Die Arbeitsgruppe hat dem Synodalrat zwei Modelle vorgelegt, ein Modell Synodalrat und ein Modell Rekurskommission. Auf Antrag des Synodalarates hat sich die Arbeitsgruppe dazu entschieden, das einfachere Modell des Synodalarates zu übernehmen, dasjenige, das dem Synodalrat die Aufsicht überträgt.

Erst zu diesem Zeitpunkt wurde dem Synodalrat klar, dass mit der Änderung des Aufsichtsmodells auch die Kirchenordnung revidiert werden muss.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gelangt, dass die Kirchenordnung in einem Punkt wesentlich geändert werden muss (Dr. Benno Schnüriger verweist auf die Darstellung B): Die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt neu dem Synodalrat. Diese Regelung entspricht Artikel 94 der Kantonsverfassung, in dem steht: "Gemeinden, Zweckverbände und die weiteren Träger kommunaler Aufgaben stehen unter der Aufsicht der Bezirksbehörden und des Regierungsrates."

In ihrer Stellungnahme hat die Direktion der Justiz und des Innern unter dem Titel "Zweckmässigkeit" – nicht "Rechtsstaatlichkeit" – Folgendes zurückgemeldet: "Die Aufsicht über die Gemeinden und Zweckverbände wird gemäss Artikel 94 Kantonsverfassung durch die Bezirksbehörden und den Regierungsrat ausgeübt. Die Aufsicht des Regierungsrates wird praktisch von allen durch die Direktionen wahrgenommen. Auf der Ebene der Bezirksbehörden ist der Bezirksrat das primäre Aufsichtsorgan. Grundsätzlich sind sie als Teil der Exekutive zu betrachten. Bei der Römisch-katholischen Körperschaft steht eine territoriale Gliederung der Aufsicht, wie sie im Kanton besteht, nicht zur Diskussion. Die Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände soll auf gesamtkantonaler Ebene wahrgenommen werden. In dieser Hinsicht ist festzustellen, dass die Aufsichtsfunktion im Kanton auf der kantonalen Ebene bei der Exekutive, Regierungsrat und Direktionen, angesiedelt ist. Eine vergleichbare Regelung in der Römisch-katholischen Körperschaft würde bedeuten, dass die Aufsicht beim Synodalrat läge. Für diese Option spricht auch, dass damit kein neues Organ geschaffen werden müsste. In Bezug auf eine relativ kleine Struktur, wie diejenige der Römisch-katholischen Körperschaft, kann die Schaffung einer zusätzlichen Organisationseinheit übermässig komplex anmuten. Da mit der Aufsicht durch den Synodalrat eine taugliche Alternative zur Verfügung steht, erscheint die Einführung einer neuen, separaten Aufsichtskommission nicht zwingend."

Dem entspricht der vorliegende Antrag des Synodalrates. Angedacht war auch, dass der Synodalrat diese Aufgabe nicht selbst ausführt sondern eine beratende Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern dafür ernennt. Zwei Mitglieder sollen aus dem Synodalrat stammen und drei bis fünf weitere von ihm bestimmt werden. Diese Kommission sollte sich durch hohes Fachwissen auszeichnen. Der Synodalrat würde begrüssen, wenn sich derzeitige Mitglieder der Rekurskommission für diese Aufsichtskommission zur Verfügung stellten.

Wie Beatrix Looser bereits erwähnt hat, wurde Altbundesrichter Dr. Giusep Nay um eine Stellungnahme, beziehungsweise juristische Beurteilung, gebeten. Giusep Nay hatte damals massgeblich an der geltenden Kirchenordnung mit dem geltenden Aufsichtsmodell mitgewirkt. Er war Fachberater der damaligen Arbeitsgruppe.

In seinem Schreiben vom 17. Februar 2017 an die Nichtständige Kommission führte er Folgendes aus: " Die bisher diskutierten Lösungsvorschläge lösen diese Frage nur teilweise und unbefriedigend." (Gemeint ist, wer ist Aufsichtsinstanz und wer Rekursinstanz.) "Ausgenommen jener, der die Aufsicht über die Kirchgemeinden alleine dem Synodalrat überträgt, der für die Aufsichtsarbeit eine ihm unterstellte Aufsichtskommission einsetzen würde."

Aus der Antwort des Fachberaters der Nichtständigen Kommission geht demzufolge hervor, dass das sinnvolle Modell dasjenige ist, das der Synodalrat in seinem ursprünglichen Entscheid vorgelegt hat.

Beatrix Looser hat bereits im Detail geschildert, wie sich dieses Modell dann weiterentwickelt hat. Festhalten möchte Dr. Benno Schnüriger zum Antrag der Mehrheit der Kommission Folgendes: Die Aufsicht wird immer noch durch den Synodalrat wahrgenommen. Der Synodalrat nimmt weiterhin, wie in Artikel 94 der Kantonsverfassung der Regierungsrat, die Aufsicht wahr. Der einzige Unterschied besteht darin, dass mangels Bezirksstrukturen nicht ein Bezirksrat die erste Stufe dieser Aufsicht übernimmt, sondern die neu eingeführte eigenständige Kommission des Synodalrates.

Damit nun diese Kommission eine ähnliche Legitimation erhält wie der Bezirksrat – das war

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

ein Wunsch auch aus der Arbeitsgruppe – werden deren Mitglieder auf Vorschlag des Synodalarates von der Synode gewählt. Der mit dem Synodalarat abgesprochene, neu eingefügte Artikel 42a, führt dies vor Augen. Er lautet: "Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalarates."

Die Aufsicht liegt immer noch beim Synodalarat, er führt sie aber nicht selber aus, sondern setzt dafür eine Aufsichtskommission ein. Das heisst, dass er für die erste Stufe nicht zuständig ist, sondern erst ab der zweiten.

Der Synodalarat hat sich, trotz der klaren Antwort der Direktion der Justiz und des Innern und derjenigen von Dr. Giusep Nay, für die Überlegungen der Nichtständigen Kommission offen gezeigt. Mit der nun vorliegenden Lösung im Antrag der Mehrheit der Kommission ist er ausdrücklich einverstanden. Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände wird vom Synodalarat wahrgenommen. In der Kirchenordnung wird bestimmt, dass die Organisation dieser Aufsicht so gestaltet ist, dass die erste Stufe der Aufsicht von der Aufsichtskommission über die Kirchgemeinden und Zweckverbände wahrgenommen wird, in der zweiten Stufe vom Synodalarat.

Dr. Benno Schnüriger bittet darum, auf das Geschäft einzutreten.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt fest, dass kein Nichteintreten-Antrag vorliegt. Weil aber bereits materiell in das Geschäft eingegangen wurde, möchte er an dieser Stelle über Eintreten abstimmen.

10.1.1 Abstimmung über Eintreten

Die Synode beschliesst mit 86 Ja und 3 Enthaltungen:

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, fragt den Referenten des Minderheitsantrags der Nichtständigen Kommission, ob er sich zum Eintreten auch noch äussern möchte.

Felix Frey, Referent des Minderheitsantrags der Nichtständigen Kommission, verzichtet auf das Wort.

10.2 Detailberatung

Ziffer I

Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

Die einzelnen Artikel werden gemäss der vorliegenden Synopse zur Diskussion gestellt.

Das Wort wird ergriffen zu:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Art. 27 Aufgaben

Abs.1 lit. f.

Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates:

Wahl und Abberufung der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

Fritz Umbricht, Bülach, legt folgenden Antrag vor: "f. Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände" "und Abberufung" ist zu streichen.

Er begründet dies wie folgt:

Er erinnert daran, dass im Jahr 2008 bei der Beratung der geltenden Kirchenordnung längere Diskussionen betreffend "Abwahl" stattgefunden haben. Zwei Synodalen aus der Fraktion Zürich hatten gefordert, dass für alle Wahlen, für welche die Synode zuständig ist, auch über die Abwahl bestimmt werden kann. Damals haben sich mehr als ein Dutzend Personen zu Wort gemeldet, die Diskussion nimmt im ausführlichen Protokoll elf Seiten ein. Am Schluss der Diskussion hat der Antragssteller seinen Antrag zurückgezogen.

Ein paar Schlagwörter aus dieser Diskussion möchte Fritz Umbricht hier erwähnen: "Wir erlassen eine Kirchenordnung für katholisch Zürich" ... "betreffend Abwahl gibt es nicht nur sachliche Gründe, die dagegen sprechen, sondern vor allem auch juristische."

In die Diskussion hat man sodann noch aufgenommen, wie diese Forderung hätte umgesetzt, beziehungsweise, wie eine Abwahl hätte begründet werden können. Von zunächst zehn Personen, die eine Abwahl hätten beantragen können, hat man das erhöht auf 30. Diese hätten per Quorumsabstimmung eine Abstimmung verlangen können um die fragliche Person zu entlassen. Der Abwahl hätten zwei Drittel der Synodalen zustimmen müssen. Von Gründen für eine Abwahl hat niemand gesprochen.

Die jetzige Vorlage enthält nichts darüber, welche Gründe für eine Abberufung ausschlaggebend sein könnten. Auch wenn nicht mehr von Abwahl die Rede ist, sondern von Abberufung, bleibt dies materiell dasselbe.

Damaliger Referent des Synodalrates war Dr. Benno Schnüriger, und Urs Broder war Referent des Büros der Synode, wie die Geschäftsleitung damals noch hiess. Gemeinsam haben sie mit ihren Argumentationen dazu beigetragen, dass der Antrag abgewendet wurde und der Antragssteller am Schluss der Debatte diesen zurückgezogen hat.

Fritz Umbricht bittet darum, seinem Gegenantrag zu folgen.

Marcel Barth, Synodal Zürich-St. Konrad, unterstützt den Antrag von Fritz Umbricht.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, erinnert sich daran, dass er dieses Anliegen 2008 vertreten hat, die Situation war aber leicht anders. Damals ging es um die Mitglieder des Synodalrates, die auf vier Jahre gewählt werden und das Amt als Exekutivmitglieder wahrnehmen. Hier geht es um die Mitglieder einer Kommission des Synodalrates, welche von der Synode gewählt werden. In der Gewichtigkeit der Wahl besteht ein grundsätzlicher Unterschied. Im Grunde genommen wäre es möglich, Mitglieder dieser Aufsichtskommission durch den Synodalrat anstellen zu lassen. Ein Teil der Einwände deuteten aber dahin, dass das Aufsichtsgremium so nicht demokratisch legitimiert wäre. Letztlich sind diese Mitglieder aber wie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vom Synodalrat angestellt, wenn auch mit Amtsdauer.

Schaut man in der Literatur oder in der Gesetzgebung, welche Leute noch auf Amtsdauer gewählt werden, sieht man, dass das zum Beispiel die reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer sind, welche auch als Angestellte der Kirche abgewählt werden können. Auch im Kanton Bern bestehen Grundlagen, dass gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Amtsdauer abberufen werden können. Mit dem neuen Personalrecht, das im Jahr 2000 in Kraft gesetzt wurde, ging das etwas verloren, zuvor waren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auf Amtsdauer gewählt. Deshalb muss auch die Möglichkeit bestehen, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlassen. Selbstverständlich muss eine Abwahl durch rechtsstaatliche Gründe gerechtfertigt werden. Sollte sich jemand als unfähig erweisen das Amt auszuüben, oder krank werden und nicht von sich aus zurücktreten, dann wäre die Kommission unvollständig und man muss reagieren können. Das Gleiche gilt auch, falls sich jemand wiederholter Pflichtverletzungen schuldig macht. Es gibt durchaus ehrenwerte Gründe, die ein solches Recht der Synode rechtfertigen.

Der Synodalrat ist bei seinen Überlegungen, das Abberufungsrecht aufzunehmen, davon ausgegangen, dass er als Aufsichtsbehörde nicht über die Verwaltung Personen entlassen kann, die von der Synode gewählt sind. Selbstverständlich würde man einen solchen Antrag nur stellen, wenn er rechtsstaatlich vertretbar wäre. Dann müsste die Synode darüber entscheiden.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, stimmt Fritz Umbricht zu. Er hatte einen gleichlautenden Antrag vorbereitet, den er nun nicht einreichen wird.

Das Abberufungsrecht in diesem Artikel hat ihn extrem gestört.

Für ihn ist der Grund klar. Bei einer Kommission wie die Caritas-Kommission, sollen Mitglieder abberufen werden können, nicht aber bei der Aufsicht.

Man stelle sich vor, die Synode wählt diese Personen und nur der Synodalrat darf darüber entscheiden, ob sie ihre Arbeit gut erledigen oder nicht. Und, falls nicht, würde der Synodalrat der Synode einen Antrag auf Abberufung stellen. Auch wenn der Synodalrat selbstverständlich die Gründe für diese Abwahl erklären würde, gibt Mauro Bernasconi zu bedenken, was das für eine Person bedeutet, wenn sie die Kirchgemeinden beaufsichtigen muss und ständig das Damoklesschwert über sich spürt: Falls sie nicht entscheidet, wie der Synodalrat das möchte, ist die Abberufung da.

Dieses Szenario möchte Mauro Bernasconi vermeiden. Deshalb bittet er die Synodalen, den Antrag von Fritz Umbricht zu unterstützen.

Das vom Präsidenten des Synodalrates geäußerte Misstrauen, dass Mitglieder um jeden Preis in dieser Kommission bleiben möchten, teilt Mauro Bernasconi nicht. Wenn es so wäre, müsste man auch Mitglieder des Synodalrates abwählen können. Es kann auch sein, dass ein Synodalrat krank wird und nicht abtreten will. So gesehen müsste man auch beim Synodalrat eine Abwahl vorsehen. Wenn Abwahl, dann überall, Mauro Bernasconi plädiert aber dafür, dass sie nirgends möglich sein soll.

Das hat sich bis jetzt auch in der Rekurskommission, die auch die Aufsicht wahrgenommen hat, bewährt. Die Synode hat die Mitglieder gewählt und ihnen vertraut. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Danach kann immer noch jemand nicht mehr gewählt werden.

10.2.1 Gegenüberstellung zu Art. 27 Abs. 1 lit. f

Antrag der NSTK und Synodalrat:

Wahl und Abberufung der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

Der Antrag erhält 32 Stimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

Der Antrag erhält 44 Stimmen.

12 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Abs. 3 lit. a

Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Ergebnisse der Wahl der Synode,

Fritz Umbricht, Bülach, stellt folgenden Änderungsantrag: "Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Wahlergebnisse der Mitglieder der Synode," und begründet ihn wie folgt:

Mit diesen Umformulierungen wirkt der Satz zum einen eleganter, wesentlich ist aber, dass nicht die Synode gewählt wird, sondern deren Mitglieder.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich im Prinzip lediglich um eine Textkorrektur. Fritz Umbricht erinnert sich daran, dass vor acht Jahren, als die Kirchenordnung erstellt wurde, ein Redaktionsteam solche Korrekturen vorgenommen hat. Da dieses Vorgehen dieses Mal nicht vorgesehen ist und es in der Nichtständigen Kommission offenbar auch Diskussionen darüber gegeben hat, ob es sich bei einer Änderung um eine materielle oder nur redaktionelle Änderung handelt, sieht sich Fritz Umbricht gezwungen, dafür einen Antrag zu stellen.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, bedankt sich bei Fritz Umbricht für das genaue Hinsehen. Er bedauert, dass im Antrag des Synodalrates lediglich sichtbar ist, was er ändern will und nicht, was in der jetzt geltenden Kirchenordnung drin steht. Damit alle wissen, worum es geht, liest Mauro Bernasconi den entsprechenden Text vor: "...sowie Behandlung von Rekursen gemäss Art. 149 des Gesetzes über die politischen Rechte."

Da man lediglich die Formulierung ändern würde, kann man diesen Antrag gut unterstützen.

10.2.2 Gegenüberstellung zu Art. 27 Abs. 3 lit. a

Antrag NSTK und Synodalrat:

Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Ergebnisse der Wahl der Synode, ...

Der Antrag erhält 4 Stimmen.

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Wahlergebnisse der Mitglieder der Synode, ...

Der Antrag erhält 79 Stimmen.

5 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Artikel 38 Unvereinbarkeit

Abs. 2

Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates:

Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates darf nicht gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören.

Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission (Cornelia Filitz, Felix Frey, Hans Peter Staub und Markus Streule):

Kein Mitglied des Synodalrates darf gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören.

Beatrix Looser, Referentin der Mehrheit der Nichtständigen Kommission, verzichtet darauf, sich dazu im Detail zu äussern. Fünf Mitglieder der Kommission haben dem Text zugestimmt. Sie möchte das so im Raum stehen lassen.

Felix Frey, Referent Minderheit der Nichtständigen Kommission, erinnert daran, dass die Synode 2011 die Rekurskommission mit der Aufsicht über die Kirchgemeinden betraut hat. Nach sechs Jahren wird nun die Synode erneut darüber abstimmen, wer die Aufsicht über die Kirchgemeinden ausüben soll.

Dass die Rekurskommission keine gute Arbeit geleistet hat, behauptet niemand. Der Synodalrat hat aber plötzlich Bedenken angemeldet, das bisherige Aufsichtssystem berge die Gefahr in sich, dass die Rekurskommission befangen sei, wenn sie über eine aufsichtsrechtliche Massnahme entscheiden muss.

Felix Frey veranschaulicht dies an einem Beispiel: Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Sankt Florian hat immer wieder mal Mühe damit, die Jahresrechnung fristgerecht vorzulegen. Die Rekurskommission stellt das fest und zeigt das Versäumnis dem Synodalrat an, welcher aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die Kirchgemeinde verfügt. Diese wehrt sich dagegen mit einem Rekurs. Mit dem Rekurs gelangt sie damit (wieder) an die Rekurskommission, die ja ursprünglich den Mangel angezeigt hat. Damit sind wieder die Mitglieder der Rekurskommission am Ball. Weil sie aber den Ball überhaupt erst losgetreten haben, ist die Frage, ob sie nicht befangen sind, wenn sie jetzt darüber entscheiden, ob der Synodalrat zu Recht oder zu Unrecht z. B. Kirchenpfleger aus dem Amt wirft.

Dieses Problem war bisher kaum jemandem bewusst. Felix Frey denkt, dass es aber sicher Sinn macht, in weiser Voraussicht jetzt schon über eine Lösung abzustimmen, die eine künftige Befangenheit verhindern kann. Diese Lösung müsste aber eine Chance auf einen längeren Bestand haben als die bisherige.

Die Kommissionsminderheit empfiehlt deshalb dringend, dass die neu eingeführte Aufsichtskommission wirklich ihrem Namen gerecht wird. Sie soll in ihrer personellen Zusammensetzung vom Synodalrat vollkommen getrennt werden. Wenn heute die Aufsicht einer neuen Kommission zugeteilt wird, soll sichergestellt werden, dass ihre Tätigkeit sauber von der Tätigkeit des Synodalrates abgegrenzt wird und, dass sie eigenständig und weisungsunabhängig arbeitet. Wenn schon das Problem der Befangenheit zum Anlass genommen wird, der Rekurskommission die Aufsicht wegzunehmen, soll das Problem auch richtig gelöst werden.

Das Problem der Befangenheit taucht im Vorschlag der Kommissionsmehrheit aber von neuem auf – nur an einer anderen Stelle. Wenn in der Aufsichtskommission schon Mitglieder des Synodalrats sitzen oder – noch verschärft – der Synodalrat gar die Aufsichtskommission präsidiert, ist der Synodalrat befangen, wenn er über den Rekurs der Kirchgemeinde Sankt Florian entscheiden muss. Die ganze Übung wäre dann sinnlos. Der Synodalrat bekommt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

zwar eine neue Aufgabe und die Rekurskommission verliert eine Aufgabe, aber das Problem der Befangenheit bleibt.

Ein weiterer Aspekt ist für die Kommissionsminderheit bei weitem wichtiger: Sie ist der Meinung, dass eine Kommission, deren Mitglieder von der Synode gewählt werden, eigenverantwortlich arbeiten soll. Die Kommission soll auch der Synode gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet sein. Wird die neue Kommission aber unter das Präsidium einer Synodalrätin oder eines Synodalrates gestellt, sind neue Konflikte vorprogrammiert. Wenn zwei Organe für Aufsichtsfragen zuständig sind, müssen ihre Kompetenzen sauber abgegrenzt werden.

Im Verwaltungsrecht werden die Aufsichtskompetenzen sinnvollerweise so aufgeteilt, dass die Aufsicht schwerpunktmässig die rechtlichen Fragen prüft, der Oberaufsicht dagegen allein die politische Steuerung zukommt. Das war in der katholischen Körperschaft bisher nicht der Fall. Und gerade deshalb, weil die Kompetenzen rund um die Aufsicht bisher nicht sauber geregelt waren, ist es zum Zerwürfnis zwischen Rekurskommission und Synodalrat gekommen.

Auch die Direktion der Justiz und des Innern hat in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 7. Januar 2015 festgestellt, dass die bisherige Arbeitsteilung von Rekurskommission und Synodalrat nicht üblich sei. Es ist üblich, dass zwischen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde unterschieden wird.

Grundsätzlich soll die Aufsichtsbehörde von sich aus nur dann tätig werden, wenn sie Mängel in der Kirchgemeindefarbeit wahrnimmt. Nur sie soll der Kirchgemeinde rechtsverbindliche Weisungen für ihr zukünftiges Verhalten erteilen. Auf der anderen Seite soll, wer die Oberaufsicht ausübt, nicht von sich aus Akte der beaufsichtigten Gemeinde ändern oder aufheben können. Einschreiten soll die Oberaufsichtsbehörde im Grundsatz nur dann, wenn sie von der Kirchgemeinde in einem Rechtsmittelverfahren angerufen wird.

Die Nichtständige Kommission empfiehlt heute ein Aufsichtssystem, das der Oberaufsichtsbehörde, also dem Synodalrat, eine gewisse Zurückhaltung auferlegt: Der Synodalrat soll nicht – ohne Not – in Akten der Kirchgemeinden eingreifen. Damit wird eine klare Aussage gemacht: Es soll vermieden werden, dass nicht wieder zwei Organe gleichzeitig den Leitungsanspruch erheben und sich in Konflikte verstricken.

Mit der Vorlage, über die die Synodalen abstimmen, soll die Leitungsaufgabe klar der Aufsichtskommission zugewiesen werden, es genügt aber nicht, dass die Kompetenzen von Synodalrat und Aufsichtskommission sauber aufgeteilt werden. Synodalrat und Aufsichtskommission müssen sich auch in ihrer Zusammensetzung unterscheiden. Wird die Aufsicht entsprechend unterteilt, macht es keinen Sinn, sie personell wieder zusammenzuflechten.

Fazit: Die neu vorgeschlagene Lösung steht und fällt mit der Unabhängigkeit der Aufsichtskommission gegenüber dem Synodalrat.

Die Kommissionsminderheit empfiehlt deshalb folgende Bestimmung: "Kein Mitglied des Synodalrates darf gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören."

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die Mitglieder der Rekurskommission gute Arbeit geleistet haben. Sie empfiehlt, eine Vorlage zu verabschieden, die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Mitglieder der Rekurskommission der katholischen Körperschaft erhalten bleiben. Sollte aber die neue Aufsichtskommission vom Synodalrat präsiert werden, ist es wenig wahrscheinlich, dass die Körperschaft weiterhin auf die Unterstützung der Mitglieder der bisherigen Rekurskommission zählen kann.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, glaubt, dass die Minderheit der Nichtständigen Kommission etwas im Antrag nicht richtig verstanden hat.

In Artikel 42a "Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände" steht: "Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und erlässt die im Kirchengemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen."

Es ist nicht vorgesehen, dass der Synodalrat visitieren geht. Das soll gleich gehandhabt werden wie beim Bezirksrat. Der Regierungsrat hält sich bei den Visitationen durch den Bezirksrat auch zurück. Ein Einmischen würde sich dieser auch verbieten. Der Bezirksrat führt sowohl die Visitationen als auch die Aufsichtsmassnahmen durch.

Dr. Benno Schnüriger erachtet es als böswillige Unterstellung, wenn jetzt gesagt wird, dass sich der Synodalrat in die Aufsichtstätigkeit einmischen will. Er betont, dass der Synodalrat mit der Aufsicht in erster Instanz nichts zu tun haben möchte.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad, ist der Meinung, dass es in diesem Fall auch kein Mitglied des Synodalrats in der Aufsichtskommission braucht.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, widerspricht Marcel Barth, mit dem Argument, dass das einem staatsrechtlichen Grundsatz entspricht.

Es handelt sich um eine Kommission des Synodalrates. Wenn der Synodalrat eine Kommission eigenständig einsetzt – das entspricht dem Grundsatz sowohl des Zürcher Staatsrechts als auch des allgemeinen Verwaltungsrechts – ist es so, dass eines seiner Mitglieder in der Kommission vertreten ist oder das Präsidium innehat.

Dem Synodalrat ist klar, dass ein Mitglied in gewissen Fällen in den Ausstand treten muss. Im kantonalen Vergleich ist es auch so, dass die Direktion des Regierungsrats, die eine Verfügung erlassen hat, welche beim Regierungsrat angefochten wird, in den Ausstand treten muss. Es entscheiden dann die anderen sechs Regierungsräte. Im Synodalrat sind dann immer noch acht Mitglieder, die entscheiden können.

Das gleiche gilt, wenn der Synodalrat Rekursentscheide in Personalsachen fällen muss. Ist ein Mitglied des Synodalrats bereits in dieser Sache vorbefasst, tritt es selbstverständlich in den Ausstand.

Weil es sich um eine Kommission des Synodalrates handelt, ist auch eine Vertretung des Synodalrats in dieser Kommission zwingend. Die Synode läuft sonst Gefahr, ein Organ zu schaffen, welches mit dem Synodalrat gar nichts zu tun hat. Da stellt sich die Frage, ob da nicht ein viertes Organ geschaffen wird und das Kirchengesetz revidiert werden muss.

Dr. Benno Schnüriger erachtet es als grobes Misstrauensvotum der Minderheit der Nichtständigen Kommission gegenüber dem Synodalrat, dass diese davon ausgeht, dass eines seiner Mitglieder, das die Aufsichtskommission präsidiert, die anderen vier Kommissionsmitglieder überstimmen wird oder sich böswillig in deren Arbeit einmischt. Er denkt, dass ein solches Misstrauen nicht angebracht und unfair ist. Ansonsten würde er erwarten, dass die Synode allfällige Vorwürfe direkt anbringt. Anlässlich der Gespräche mit der GPK zum Jahresbericht war das nie ein Thema, dass ein Mitglied des Synodalrats seine Kompetenzen überschritten habe.

Dr. Benno Schnüriger bittet die Synodalen, dem Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission zuzustimmen, welcher den Regeln im Kanton Zürich entspricht und somit auch vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

Hans Peter Staub, Pfäffikon, möchte noch einmal auf Artikel 27 zurückkommen und einen Zusatz, respektive eine Korrektur, anbringen: Der Vorschlag stammt nicht von der Nichtständigen Kommission, sondern vom Synodalrat.

Den Ausführungen von Dr. Benno Schnüriger, die Minderheit der Nichtständigen Kommission stelle sich gegen den Synodalrat, stimmt Hans Peter Staub nicht zu. Es geht darum, dass eine saubere Gewaltentrennung gewünscht wird. Genau das, was es bisher nicht gegeben hat. Mit der Lösung, die der Synodalrat jetzt befürwortet, wäre diese Gewaltentrennung nicht

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

gewährleistet. Es ist nicht auszuschliessen, dass es Situationen gibt, in denen das Mitglied des Synodalrates vorbefasst ist. Wenn man jetzt etwas Neues erstellt, möchte man die Gewaltentrennung sauber lösen.

Hans Peter Staub zitiert aus einem Schreiben von Dr. iur. Lorenz Engel, Juristischer Sekretär der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, vom 17. November 2015: "Die Römisch-katholische Körperschaft ist innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens (des Kirchengesetzes) frei, sich so zu organisieren, wie sie möchte."

Demzufolge kann man nicht das politische System über die Körperschaft stützen. Die Regelungen des Kantons und der Körperschaft können sich unterscheiden.

Die Aufsichtscommission, die dem Bezirksrat entsprechen würde, sie beschliesst die erstinstanzlichen Massnahmen. Der Synodalrat entspricht dem Regierungsrat und die Synode ist vergleichbar mit dem Kantonsrat. Das zeigt, dass sich die Körperschaft auf kantonaler Ebene bewegt. Das Gemeindegesetz gilt für die politischen Gemeinden, was den Kirchgemeinden entsprechen würde.

Die Synode besitzt die Freiheit, ihre Organisation festzulegen, wie es für die Körperschaft gut und für die Zukunft nachhaltig ist.

Weiter zitiert Hans Peter Staub aus dem obgenannten Brief: "Für die Organisation der kirchlichen Körperschaften ist in erster Linie das Kirchengesetz massgeblich. Es wiederholt in § 5 Abs. 1 Kirchengesetz den Grundsatz der organisatorischen Autonomie innerhalb des kantonalen Rechts. In § 5 Abs. 2 Kirchengesetz verpflichtet es die Körperschaften auf die Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze. [...] Das Kirchengesetz schreibt kein System der Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände der Körperschaft vor. § 11 Abs. 4 Kirchengesetz legt lediglich fest, dass die Kirchgemeinden unter der Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates stehen, soweit sie staatliches Recht anwenden. Bezüglich der Anwendung kirchlichen Rechts ist damit nichts bestimmt. § 18 Abs. 2 Kirchengesetz schreibt vor, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz gewährleistet." Der Rechtsschutz ist mit der vorgelegten Lösung gewährleistet.

Louis Borgogno, Winterthur, möchte darlegen, weshalb der Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission für die katholische Körperschaft vorteilhafter ist und derjenige der Minderheit Nachteile in sich birgt.

Der Vorteil liegt darin, dass in dieses Gremium der Aufsichtscommission Fachleute gewählt werden. Es ist nicht Bedingung, dass sie bereits einem Organ der Körperschaft angehören, es muss aber gewährleistet sein, dass sie sich über die Gremienarbeit und die öffentlich-rechtliche Organisation der katholischen Körperschaft auskennen. Dieses Fachwissen kann ein Mitglied des Synodalrates beisteuern. Louis Borgogno erinnert an die Diskussion vom Vormittag, anlässlich der Beratung des Jahresberichts der Körperschaft. Dort wurde erwähnt, dass die Kirchgemeinden mehr Unterstützung durch den Synodalrat wünschen. Es ist deshalb wichtig, dass der Synodalrat auch mitbekommt, was an der Basis, in den Kirchgemeinden läuft. Gehört nun ein Mitglied des Synodalrates der Kommission an, die regelmässig in den Kirchgemeinden visitiert, bietet das die Möglichkeit für einen persönlichen Kontakt und dadurch fliessen auch die Informationen besser. Das ist sicher ein Vorteil für die Zusammenarbeit.

Die Diskussion ging bis jetzt sehr ins Detail. Louis Borgogno denkt aber, dass es im Prinzip ganz einfach ist und, dass das alle wissen, die irgendwo Behördenarbeit leisten: Man weiss, was es bedeutet, befangen zu sein und auch, dass man in einem solchen Fall in den Ausstand treten muss. Auch wenn ein Mitglied des Synodalrates in den Ausstand tritt, können immer noch die acht weiteren einen Beschluss fassen.

Louis Borgogno ist überzeugt, dass es zum Vorteil der katholischen Körperschaft ist, wenn

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

ein Mitglied des Synodalrates in dieser Kommission Einsitz hat, vor allem für die Kirchgemeinden. Er bittet darum, dem Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission zuzustimmen.

Barbara Bösze, Synodal Zürich-St. Martin, ist sich bei einem Punkt unsicher. Sie möchte wissen, ob die Formulierung im Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission, dass der Präsident oder die Präsidentin dieser Kommission nicht dem Synodalrat angehören darf, bedeutet, dass die restlichen Mitglieder des Synodalrates dies dürfen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, verweist auf Artikel 42a Abs. 2 in dem steht: "Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Synodalrat angehört und weiteren vier Mitgliedern." Das heisst, dass ein Mitglied des Synodalrates als Präsidentin oder Präsident dieser Kommission angehört. Das kann jedes der Mitglieder des Synodalrates sein, ausgenommen ist dasjenige, das das Präsidium des Synodalrates innehat.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, ist überrascht darüber, dass das Votum der Minderheit der Nichtständigen Kommission als Misstrauen gegenüber dem Synodalrat verstanden wird. So war es nie gemeint und wurde auch nie in irgendeiner Form gesagt. Es geht um etwas Anderes.

Es ist verständlich, dass der Synodalrat und die Verwaltung ein Interesse daran haben, dass alles einheitlich gelöst wird und sie die Sache im Griff haben. Sie sind ja auch für die weiteren Regelungen zu einem grossen Teil verantwortlich.

Dabei darf man aber die Kirchgemeinden nicht vergessen, die ein Interesse an einer gewissen Eigenständigkeit, beziehungsweise an einer Unabhängigkeit, haben. Sie möchten vermeiden, dass diejenigen, die sich solche Regelungen ausgedacht haben, in einem allfälligen Rekurs in einem Aufsichtsverfahren beschliessen. Es ist sicher im Interesse der Autonomie der Kirchgemeinden, dass das völlig getrennt wird. Rechtlich ist das absolut möglich, weil der Synodalrat immer noch den Teil der Exekutivfunktion wahrnimmt.

Die Aussage, es handle sich um ein Misstrauensvotum, erachtet Markus Streule als absolut unsinnig.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad, verweist darauf, dass die Synode am Vormittag den Jahresbericht der Rekurskommission, die auch die Aufsicht über die Kirchgemeinden wahrnimmt, zu ihrer Zufriedenheit angenommen hat. Dieses Gremium wurde seinerzeit durch die Synode gewählt. Die Synode hat sich Zeit genommen, die Mitglieder sorgfältig auszuwählen, und das Ergebnis hat gezeigt, dass das der richtige Weg ist.

Aus der Grafik, die der Präsident des Synodalrates verteilt hat, geht hervor, dass es sich bei dieser Kommission um eine "eigenständige Aufsichtskommission" handelt. Für Marcel Barth hat das nicht mit Misstrauen zu tun, aber er ist der Meinung, wenn der Kommission Eigenständigkeit zugesprochen wird, braucht es kein Mitglied des Synodalrates, das ihr angehört. Marcel Barth unterstützt den Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission.

Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen, ist im Verlauf der Diskussion auf etwas gestossen: So wie das hier steht, könnte der Synodalrat auch als die vier weiteren Mitglieder dieser Kommission, Mitglieder des Synodalrates vorschlagen. Wie es hier steht, ist nur ausgeschlossen, dass der Präsident Mitglied sein darf.

Insofern unterstützt Tobias Grimbacher auch den Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission. Damit wird generell ausgeschlossen, dass Mitglieder des Synodalrates in dieser Kommission vertreten sind, egal wie viele.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Was die Kommunikation angeht, ist für Tobias Grimbacher klar, und es ist wichtig, dass die Aufsichtskommission mit dem Synodalrat kommunizieren muss, auch wenn sie eigenständig und weisungsunabhängig ist und keine Mitglieder des Synodalrates ihr angehören. Tobias Grimbacher bittet die Synodalen, den Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission zu unterstützen.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, würde aufgrund des Votums von Louis Borgogno interessieren, welche Kirchgemeinden sich diesbezüglich gemeldet haben, oder ob das nur eine Erfindung der Minderheit der Nichtständigen Kommission sei.

Guido Egli, Wallisellen, möchte vorausschicken, dass er weder Jurist noch Verwaltungs- oder Staatsrechtler sei, er ist jedoch seit über dreissig Jahren im politischen Umfeld tätig, nämlich in einer politischen Gemeinde.

Eine eigenständige Kommission ist im heutigen Sprachgebrauch immer von einem Exekutivmitglied präsiert, so sieht es beispielsweise auch das neue Zürcherische Gemeindegesetz vor.

Deshalb unterstützt er selbstverständlich den Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission. Ein Mitglied des Synodalrates soll Mitglied der Aufsichtskommission sein.

Prisca Münzer, Zürich-Maria Hilf, hat auch das Gefühl, wie Tobias Grimbacher, dass die Nichtständige Kommission eine Formulierung übersehen hat. Für sie ist nicht ersichtlich, dass nur ein Mitglied des Synodalrates in der Kommission Einsitz haben kann. Es steht nur, dass der Präsident der Kommission nicht angehören darf, aber es steht nicht drin, wie viele es sein dürfen.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, unterstützt ganz klar den Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission.

Er möchte hier auf die Voten der Sprecher der Mehrheit der Nichtständigen Kommission, beziehungsweise derjenigen Synodalen, die deren Antrag unterstützen, eingehen.

Louis Borgogno hat gesagt, es brauche in der Aufsichtskommission einen erfahrenen Synodalrat, weil es sonst nicht funktioniere. Darauf muss Mauro Bernasconi erwidern, dass in der jetzigen Aufsichtskommission auch kein Synodalrat Einsitz hatte. Die Synode hat gute Leute gewählt die wussten, was ihre Aufgabe war. Es hat prima funktioniert. Es braucht keinen Synodalrat, der sagt, was zu tun ist.

Weiter waren die Befangenheit und die Ausstandspflicht ein Thema. Dieses Problem hatte man bis jetzt. Ein Mitglied der Rekurskommission musste jeweils in den Ausstand treten, weil es befangen war, da es sich um die gleiche Behörde handelte. Das soll jetzt vermieden werden.

Mauro Bernasconi plädiert dafür, diese unabhängige Kommission mit guten Leuten zu versehen und dann arbeiten zu lassen. Da braucht es keinen vom Synodalrat gestellten Präsidenten.

Abschliessend bezieht sich Mauro Bernasconi auf die Aussage von Guido Egli, der die Kommission – wie auch der Präsident des Synodalrates – mit dem Bezirksrat vergleicht. Der Bezirksrat gehört der Exekutive an, Präsident ist jedoch der Statthalter und nicht der Regierungsrat.

Er kann sich damit eiverstanden erklären, dass es sich um eine Kommission des Synodalrates handelt, er versteht jedoch nicht, weshalb der Synodalrat darin vertreten sein soll. Von den Strukturen her ist die Kommission dem Synodalrat zur Rechenschaft verpflichtet, aber deshalb muss kein Synodalrat ihr angehören.

Es mag sein, dass das beim Staat so üblich ist, die Körperschaft ist jedoch eigenständig und

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

kann das selber regeln.

Mauro Bernasconi unterstützt den Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission.

Fabienne Kuhn, Zürich-Bruder Klaus, möchte daran erinnern, dass die Kirchenordnung revidiert werden muss, um das Ganze zu entflechten. Es geht darum, dass sie den staatsrechtlichen Vorschriften standhält. Bis anhin hat es zwar keine grossen Probleme gegeben, wenn man aber die grosse Arbeit mit dieser Revision in Angriff nimmt, sollte man das auch richtig machen. Mit Misstrauen hat das für sie gar nichts zu tun.

Fabienne Kuhn plädiert für die Variante der Minderheit der Nichtständigen Kommission. Als weitere Gründe führt sie auf:

Diese Kommission unterscheidet sich von anderen. Bei Kommissionen, die etwas erarbeiten, kann es durchaus sinnvoll sein, dass ein Mitglied des Synodalrates darin vertreten ist, eventuell sogar als Präsidentin oder als Präsident. Fabienne Kuhn denkt, dass das bei der Kommission so sein könnte, die das *jenseits IM VIADUKT* beaufsichtigt. Da macht es inhaltlich sicher Sinn.

Bei der jetzt zu schaffenden Kommission geht es um Aufsicht über die Kirchgemeinden, aber auch Seelsorgegemeinden der Migrantenseelsorge. Den Präsidenten des Synodalrates dürfte man nicht wählen, auch nicht das Mitglied des Synodalrates, das für die Spezieseelsorge zuständig ist. Das sind schon zwei, die man nicht wählen darf.

Hier gilt es, etwas zu vereinfachen, indem man eine eigenständige Aufsichtskommission bildet. Der Synodalrat schlägt die Mitglieder vor und die Synode wählt sie, aber kein Mitglied des Synodalrates ist dabei. Diese Lösung ist klarer und sauberer.

Hans-Peter Leu, Kloten, geht nicht davon aus, dass das Mitglied des Synodalrates, das der Aufsichtskommission angehört, diese beraten wird. Er versteht dieses Mitglied eher als Meldeläufer zwischen dem Rat und der Kommission. Seiner Meinung nach kann man hier eine Beeinflussung ausschliessen, insbesondere da der Auftrag der Aufsichtskommission klar ist. Die Mitglieder sind kompetent und wissen selber, was sie zu tun haben. Er ist davon überzeugt, dass sie sich nicht von oben herab beeinflussen lassen.

Hans-Peter Leu befürwortet den Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission.

Louis Borgogno, Winterthur, möchte noch einmal eine Lanze für das Modell der Mehrheit der Nichtständigen Kommission brechen. Er weist darauf hin, dass das vorliegende Modell in vielen Stunden durch Juristen und Nicht-Juristen erstritten wurde.

Er erachtet es als völlig weltfremd zu meinen, dass die Synode vier Mitglieder des Synodalrates in diese Kommission wählen würde, wie es theoretisch möglich wäre. Die Synode wählt. Was den Vergleich mit der Rekurskommission angeht, möchte er betonen, dass es wohl kaum eine Organisation gibt, die eine solche Gefasstheit und Ordnung aufweist, wie das Gremium von Juristen, welche die Rekurskommission ausmachen.

Für die Aufsichtskommission, um die es hier geht, ist das entscheidende Kriterium, dass sie fachmännisch von fachlicher Seite, die Kirchgemeinden unterstützen können. In der Regel handelt es sich um ein Coaching.

Man spricht von einer "Kommission des Synodalrates". Louis Borgogno fragt sich, wie das eine Kommission des Synodalrates sein kann, wenn sie völlig vom Synodalrat getrennt ist. Er befürchtet, dass die Presse das so auffassen könnte, dass die katholische Körperschaft eine vierte Gewalt erfunden hat. Auch wenn das etwas polemisch dargestellt sein mag, demonstriert das aus Sicht von Louis Borgogno, dass die Verbindung der Kommission zum Synodalrat wichtig ist.

Louis Borgogno bittet noch einmal inständig, dem zuzustimmen, dass ein Mitglied des Synodalrates in die Kommission delegiert werden kann. Das ist für alle Beteiligten vorteilhaft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Sonja Virchaux, Zürich-Oerlikon, meint aus dem Votum von Hans-Peter Leu verstanden zu haben, dieser sei der Meinung, der Synodalrat, der dieser Kommission angehöre, höre lediglich zu und bringe die Informationen in den Synodalrat.

Diese Ansicht ist nach Meinung von Sonja Virchaux völlig falsch. Wenn ein Synodalrat einer Kommission angehört, redet, bestimmt und urteilt er mit. Das kann schlichtweg nicht sein.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, möchte einiges richtigstellen.

Bei Artikel 42a Abs. 2 steht ganz klar: "Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Synodalrat angehört, sowie vier weiteren Mitgliedern." Das heisst ganz klar, dass ein Mitglied des Synodalrates in dieser Kommission Einsitz hat und vier weitere Mitglieder. Mehr als ein Mitglied des Synodalrates ist gemäss Gesetzestext unmöglich. Zudem wählt die Synode diese Mitglieder. Da wurde etwas vermischt.

Dann wurde gesagt, es brauche eine Gewaltentrennung innerhalb der Exekutive. Das ist falsch, eine Gewaltentrennung braucht es zwischen Legislative, Judikative und Exekutive. Es handelt sich um eine Exekutivaufgabe, das heisst, dass die Exekutive dort auch etwas zu sagen hat.

Der Synodalrat war damit einverstanden, seinen Einfluss soweit zurückzunehmen, dass diese Kommission unabhängig ist, aber es handelt sich um eine Kommission des Synodalrates.

In Beantwortung der Frage von Elmar Weilenmann, wie viele Kirchgemeinden sich in der Vernehmlassung gegen dieses Modell geäussert haben, kann Dr. Benno Schnüriger sagen, dass es drei waren. 37 haben sich dafür ausgesprochen. In diesem Sinne ist der Synodalrat darin bestärkt, dieses Modell zu wählen. Es geht darum, etwas für die Kirchgemeinden zu schaffen.

Dr. Benno Schnüriger bittet darum, dem Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission zuzustimmen.

Max Raemy, Zürich-St. Franziskus, stimmt Hans Peter Staub zu.

Er ist der Meinung, dass Unabhängigkeit wichtig ist und deshalb ein Synodalrat in der Aufsichtskommission nicht angebracht ist. Dass es das Fachwissen eines Mitglieds des Synodalrates in dieser Kommission braucht, empfindet er als Unterstellung. Diese Aussage suggeriert, dass die anderen vier Mitglieder dieses Fachwissen nicht mitbringen und nichts taugen. Er möchte auch keine Kommission, bei der zum Vornherein klar ist, dass immer ein Mitglied in den Ausstand treten muss, weil es möglicherweise vorbelastet oder befangen ist. Deshalb muss man Exekutive und Aufsicht klar trennen.

Monika Zimmerli, Illnau-Effretikon, ist befremdet darüber, so viel Misstrauen gegenüber dem Synodalrat zu spüren. Insbesondere da am Vormittag bei der Behandlung des Jahresberichts über alle Ressorts nur positiv gesprochen wurde.

Sie spricht sich ganz klar für den Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission aus.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, stellt einen Ordnungsantrag zum Abbruch der Diskussion.

10.2.3 Abstimmung über den Ordnungsantrag von Elmar Weilenmann, Wetzikon

Die Synode beschliesst mit 76 Ja, 8 Nein und 2 Enthaltungen:

Die Diskussion wird abgebrochen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, erklärt, dass Cornelia Filitz noch auf der Rednerliste war und deshalb ihr Votum noch abgeben darf.

Cornelia Filitz, Oberrieden, bittet darum, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Wenn die Synodalen schon die Gelegenheit haben in der katholischen Kirche mal etwas Neues, Demokratisches einzuführen, sollten sie das wahrnehmen.

10.2.4 Gegenüberstellung zu Art. 38 Abs. 2

Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission sowie des Synodalrates:

Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates darf nicht gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören.

Der Antrag erhält 26 Stimmen.

Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission:

Kein Mitglied des Synodalrates darf gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören.

Der Antrag erhält 56 Stimmen.

4 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, schliesst den ersten Teil der Sitzung um 16.45 ab. Die Beratung wird am 29. Juni 2017 fortgesetzt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, heisst Christoph Sigrist, Pfarrer am Grossmünster Zürich und Reformationsbotschafter der Reformierten Kirche, herzlich willkommen und übergibt ihm das Wort.

Grusswort von Pfarrer Christoph Sigrist, Pfarrer am Grossmünster Zürich und Reformationsbotschafter der Reformierten Kirche

Schriftliche Fassung der Ansprache:

«Hier stehe ich, und kann nicht anders: Ich überbringe Ihnen als Botschafter für die Feiern 500 Jahre Reformation in diesem Jahr offiziell die Grussbotschaft mit den Worten Huldreich Zwinglis:

' Welches ist Christi Kilch? Die sin Wort hört. Wo ist die Kilch? Durch das ganze Erdrich hin. Wer ist sie? Alle Gleubigen. Wer kennt sie? Gott.'

Weil Gott alle Gläubigen kennt, können wir Reformierten in den nächsten Jahren '500 Jahre Zürcher Reformation' in der Linie des Leutpriesters am Grossmünster nur in ökumenischer Verbundenheit feiern.

Das liegt schon am Kirchenraum selber: Das Grossmünster hat verschiedene Deutungszuschreibungen. Sie ist die Kirche unserer Stadtheiligen Felix und Regula, den Patronen unserer orthodoxen Schwestern und Brüder. Sie ist die Mutterkirche der Schweizer Reforma-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

tion. Sie ist Symbol von Zürich und gehört zum Eigentum des Kantons. Sie ist Ort politischer Versammlungen, früher der Tagsatzungen in der Helvetik, heute der 1. August-Feier der Stadt, wenn es regnet... und sie wird zum interreligiösen Gebetsraum am Freitag und Samstag mit unseren muslimischen und jüdischen Schwestern und Brüdern.

Der ökumenische Geist weht durch Zürich.

Dieser ökumenische Geist weht, wo er will hier in Zürich, ich möchte Sie an drei Wirkungen dieses heiligen, ökumenischen Geistes erinnern.

1. Ich wuchs in der Enge als reformierter Bube auf. Die Obdachlosen von Pfarrer Sieber wie auch meine jüdischen Freunde waren mir bewusster als die katholischen Mitschülerinnen und Schüler. Ich wuchs als reformierte Mehrheit in der reformierten Stadt auf. Heute ist es anders. Sie bilden die katholische Mehrheit in der Stadt Zürich, ich bin zur Minderheit der Christen geworden, und wir beide Konfessionen sind Teil eines Konglomerats von vielen religiösen Gemeinschaften in unserer Gesellschaft. 500 Jahre Reformation feiern heisst deshalb in ökumenischer Verbundenheit, das Christsein in unserer pluralen Gesellschaft neu zu buchstabieren und lesbar zu machen. Hören auf Gottes Wort ist nicht mehr ein konfessioneller Auftrag, sondern christliche Vision und Mission.
2. Nicht erst seit 1980, wo am 8. Juni das Kirchengesetz mit dem „Gesetz über das katholische Kirchenwesen“ erweitert, das Instrument der katholischen Synode als Pendant zur reformierten Synode vom Volk angenommen und eingeführt wurde, ist unser gemeinsamer ökumenischer Weg erfolgreich. Im Bereich der Diakonie mit der Bahnhofkirche, Flughafenpfarramt, Sihcity, der Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Heimen wie auch im Bundeszentrum für Asylsuchende, sowie der ökumenischen Ausrichtung in der Obdachlosenarbeit in der Stadtmission und in vielen Pfarreien und Kirchgemeinden geht es nicht mehr anders. Kirchesein ist Ökumene. Im Bereich der Bildung haben wir mit der Doppelhelix von teaching about religion und teaching in to Religion vor 10 Jahren ein Modell miteinander entwickelt, das europaweit Beachtung findet.

Und im Bereich des gottesdienstlichen Feierns findet schon mehr als 20 Jahre der ökumenische Kreuzweg mit 1000 Besuchenden in unserer Altstadt unter Beteiligung auch der christkatholischen Kirchgemeinde, unseren orthodoxen und freikirchlichen Schwestern und Brüdern statt. Der ökumenische Hirtenbrief von 1998 war Fanal für den gemeinsamen Weg, auf dem wir nie das Ziel aus den Augen verlieren, dass Papst Franziskus immer wieder uns allen ins Herzen schreiben will: Einheit in der Verschiedenheit. Das gemeinsame Feiern der Eucharistie, des Abendmahls bleibt unser Ziel, auch hier in Zürich. Und ich danke Ihnen sehr für all das, was wir gemeinsam in unserem Kanton und unserer Stadt erreicht haben.

3. Sie halten Ihre Synode der katholischen Kirche hier im Rathaus, wir halten unsere reformierte Synode am gleichen Ort. Ich leite zweimal im Jahr das Spendenparlament vom sogenannten Bock aus, das integrative Projekte debattiert, diskutiert und über sie entscheidet. Was uns verbindet, ist der Raum der politischen Auseinandersetzung und zivilgesellschaftlichen Mitwirkung unserer Gesellschaft. Dem zürcherisch geprägten Protestantismus und Katholizismus ist die politische Dimension der Bibel und des Evangeliums in die DNA eingeschrieben. Wir beide gestalten Kirche im Rathaus und bekennen beide: Christsein gehört in den politischen Raum. Deshalb hat Huldreich Zwingli mit der Reform der Kirche die Gesellschaft transformiert. Das Erbe davon tragen wir beide, die reformierte und die katholische Kirche in die Zukunft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Die plurale, religiöse Gesellschaft, die Früchte unserer ökumenischen Arbeit sowie die politische Einbettung prägt unser beider Kirchesein und Christsein in Zürich. Deshalb beginnt mit diesem Tag der ökumenische Brückenschlag, der uns nach der Synode zur Helferei und in das Mysterienspiel im Grossmünster führt und zu Zürcher Disputationen über relevante Themen unseres Christseins. Am 11. Juli abends in der Liebfrauen Pfarrei zum Thema: Zürcher Katholizismus, mit Generalvikar Josef Annen, Kirchenratspräsident Michel Müller, Nationalrätin Barbara Schmid-Federer und ehemalige Kirchenrätin Irene Gysel.

Wir schlagen die Brücke zueinander, bauen gemeinsam an unserer Kirche und stehen so in der Nachfolge Jesu Christi und unserer Mütter und Väter, auch Huldreich Zwingli mit seinem Satz in der Sakristei des Grossmünsters: **'Tut um Gottes willen etwas Tapferes'**.

Worauf warten wir noch? Packen wir an, es gibt viel zu tun und noch mehr zu feiern!»

Pfarrer Christoph Sigrist lädt die Synodalen und die Gäste der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern in die Helferei zum Apéro ein. Schon vorgängig konnten sich die Synodalen für das anschliessende Mysterienspiel im Grossmünster anmelden, wofür Freikarten zur Verfügung standen.

Ende der Sitzung 1. Teil vom 22. Juni 2017: 17.10 Uhr

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Präsenz Sitzung 2. Teil vom 29. Juni 2017

Vorsitz	Alexander Jäger, Zürich-Heilig Geist
Anwesend am Vormittag	86 Mitglieder der Synode 20 Mitglieder Fraktion Albis 20 Mitglieder Fraktion Oberland 25 Mitglieder Fraktion Winterthur 21 Mitglieder Fraktion Zürich 8 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	14 Mitglieder der Synode 1 Mitglied des Synodalrates
Entschuldigt haben sich	Caterina Autiero, Schlieren Barbara Bösze, Zürich-St. Martin Marcel Dublanc, Zürich-Heilig Kreuz Michael Fehr, Zürich-Dreikönigen Beatrice Geissmann, Zürich-Wiedikon Brigitta Huwyler, Zürich-Erlöser Laura Keller, Zürich-St. Gallus Christina Locher, Zürich-St. Konrad Daniela Messer, Uster Monika Rügsegger, Dübendorf Bruno Rüttimann, Rümlang Elisabeth Schöniger, Küsnacht-Erlenbach Dr. Thomas N. Stemmler Marco Stocker, Urdorf Dr. Zeno Cavigelli, Synodalrat
Gast	Dr. Josef Annen, Generalvikar
Anwesend am Nachmittag	82 Mitglieder der Synode 20 Mitglieder Fraktion Albis 18 Mitglieder Fraktion Oberland 23 Mitglieder Fraktion Winterthur 21 Mitglieder Fraktion Zürich 8 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	18 Mitglieder der Synode 1 Mitglied des Synodalrates
Entschuldigt haben sich	Caterina Autiero, Schlieren Barbara Bösze, Zürich-St. Martin Andreas Dreisiebner, Rickenbach-Seuzach Marcel Dublanc, Zürich-Heilig Kreuz Michael Fehr, Zürich-Dreikönigen Beatrice Geissmann, Zürich-Wiedikon Brigitta Huwyler, Zürich-Erlöser

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20

synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Laura Keller, Zürich-St. Gallus
Christina Locher, Zürich-St. Konrad
Daniela Messer, Uster
Raffaele Piscopia, Hinwil
Monika Rüeeggsegger, Dübendorf
Bruno Rüttimann, Rümlang
Elisabeth Schöniger, Küsnacht-Erlenbach
Raphaela Stamm, Opfikon
Dr. Thomas N. Stemmlé
Marco Stocker, Urdorf
Sergio Trivellini, Uster

Dr. Zeno Cavigelli, Synodalrat

Gast

Dr. Josef Annen, Generalvikar

Traktanden 10 und 11

Felix Frey, Sachverständiger ohne Stimmrecht als Referent
der Minderheit der Nichtständigen Kommission Teilrevision
Kirchenordnung und Kirchengemeindereglement

Vakant

1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Eröffnung der Sitzung 2. Teil am 29. Juni 2017

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt fest, dass mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist, die Synode ist verhandlungsfähig.

Mitteilungen

Alexander Jäger, Präsident der Synode, verliest das Rücktrittschreiben von Bea Geissmann Jefferson:

"Ende Juni 2017 werde ich meinen langjährigen Wohnsitz Zürich verlassen und in den Kanton Aargau umziehen. Somit habe ich die Pflicht, mein Amt als Synodal mitten in meiner ersten Amtsperiode, also per Ende Juni 2017, abzulegen. Diesen Umstand und die damit verbundenen Umtriebe bedaure ich sehr, hoffe aber, dass es der Kirchgemeinde Herz Jesu Wiedikon gelingen möge, zeitig eine gute Nachfolgerin zu finden."

10. Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10) (Fortsetzung)

Artikel 42a Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände

Art. 42a Abs. 1

Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Kirchgemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Reglement über Organisation der Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

Beatrix Looser, Referentin der Mehrheit der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass die Mehrheit der Nichtständigen Kommission gemäss Schlussabstimmung hinter dem Erlass des Kirchgemeindereglements steht, inklusive §§ 67 bis 76, in welchen das Aufsichtsmodell geregelt ist. Sie erachtet es als sinnvoll, alles in einem Gesetz, im Kirchgemeindereglement, zu regeln und nicht für zehn oder elf Artikel ein eigenes Reglement zu erlassen.

Felix Frey, Referent der Minderheit der Nichtständigen Kommission, weist darauf hin, dass die Minderheit der Nichtständigen Kommission in diesem Artikel nur in einem Punkt abweicht: Sie empfiehlt ein eigenes Reglement für die neue Aufsichtskommission.

Sie ist dieser Meinung, weil auch die Rekurskommission die Aufgabe der Aufsicht in einem eigenen Reglement geregelt hat.

Das Reglement soll die aufsichtsrechtlichen Massnahmen regeln und wie sie angeordnet werden. Zudem sind auch Bestimmungen zur näheren Organisation der Aufsichtskommission nötig. Ausformuliert muss auch die Rechtsstellung werden. Es muss klar sein, dass die neue Aufsichtskommission administrativ zwar dem Synodalrat zugeordnet ist, ihre Mitglieder aber

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

von der Synode gewählt werden und der Synode gegenüber rechenschaftspflichtig sind. In dieses Reglement gehört auch die Frage nach der Entschädigung der Mitglieder und unter welchen Voraussetzungen sie in den Ausstand treten müssen, wenn sie befangen sind. Deshalb stellt die Kommissionsminderheit den Antrag, ein solches Organisationsreglement zu erlassen.

Das Wort "Reglement" steht auch noch in Art. 54 Abs. 4 und Art. 55 der Kirchenordnung.

Fritz Umbricht, Bülach, möchte eine Textänderung bei Art. 42a vorschlagen. Er ist dazu gezwungen, dafür einen Antrag zu stellen, weil keine Redaktionskommission vorgesehen ist, die solche Textänderungen vornehmen kann.

Er schlägt vor, dass der Titel dieses Artikels lediglich heisst "Aufsichtskommission".

Präsenzabfrage 08:35 Uhr: 86 Anwesende

Hans Peter Staub, Pfäffikon, sieht den Sinn dieses Antrags nicht. Im Kirchengemeindereglement ist im ersten Abschnitt vom 5. Teil von "Aufsicht" die Rede. Es geht um die Aufsicht und nicht um die Aufsichtskommission. Um diese geht es erst später.

Beatrix Looser, Referentin der Nichtständigen Kommission, stimmt Hans Peter Staub zu, es geht hier um Aufsicht und nicht um die Aufsichtskommission.

Madeleine Kuster, Horgen, findet den entsprechenden Text in der jetzigen Kirchenordnung unter Art. 42 nicht, was sie verwirrt.

Raffaele Piscopia, Hinwil, ist auch der Meinung, dass es hier nicht um die Aufsichtskommission geht, sondern um die Aufsicht. Das geht aus dem folgenden Text hervor.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, ist, wie Madeleine Kuster, auch verwirrt. Bei Art. 42a steht in der jetzt gültigen Kirchenordnung: "Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind." Das hat gar nichts mit dem zu tun, was hier diskutiert wird, sondern mit Finanzkompetenzen.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, versucht die Verwirrung zu lösen: In der jetzt gültigen Kirchenordnung gibt es einen Artikel 42, bei dem die Finanzkompetenzen des Synodalarates festgehalten sind. Neu wird jetzt ein Artikel 42a geplant, der zwischen die Artikel 42 und 43 eingefügt wird. Hätte man den Artikel nummeriert mit 43, hätten alle weiteren unnummeriert werden müssen. Artikel 42a hat nichts mit Artikel 42 Litera a zu tun.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, weist darauf hin, dass der Titel "Aufsicht über die Kirchengemeinden und Zweckverbände" auch bei Artikel 50 der jetzt gültigen Kirchenordnung im Abschnitt "Rekurskommission" zu finden ist. Weil dieser Artikel im Vorschlag des Synodalarates und der Mehrheit der Nichtständigen Kommission aufgehoben wird, hat man ihn hierher transportiert.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, vermutet, dass nicht alle von der gleichen Sache sprechen. Man müsste auf den damaligen Antrag des Synodalarates zurückgreifen um zu sehen, wie das Gesetz tatsächlich aussieht.

In einem Gesetz gibt es Titel, die innerhalb des Textes aufgeführt sind, und es gibt sogenannte Randtitel. Wenn er Fritz Umbricht richtig verstanden hat, bezieht sich sein Antrag

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

nur auf den Randtitel. Diesen möchte er kürzen auf "Aufsichtskommission". Markus Streule erachtet diesen Antrag als gut. Im Gesetz ist dann die ganze Formulierung enthalten.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, meint richtig verstanden zu haben, dass Artikel 50 in der jetzigen Kirchenordnung überflüssig wird, weil dies neu in Artikel 42a geregelt wird. Dies, weil die Rekurskommission die Aufsicht nicht mehr wahrnehmen würde.

Raffaele Piscopia, Hinwil, vertritt trotzdem die Meinung, dass "Aufsicht" richtig wäre, weil es nicht um die Aufgabe der Aufsichtskommission geht, sondern lediglich um Aufsicht. Das heisst, dass "Aufsichtskommission" nicht richtig wäre.

Fritz Umbricht, Bülach, zieht seinen Antrag zurück.

Fritz Umbricht, Bülach, bringt einen weiteren Antrag vor: In Artikel 42a, Ziffer 1 möchte er den Text ändern, indem "erlässt" durch "ordnet an" ersetzt wird. Seiner Meinung nach geht es bei einem Erlass darum, dass etwas bereits geschehen ist und dieser die vorgesehenen Massnahmen umschreibt. Wie diese Massnahmen umgesetzt werden müssen, wird angeordnet.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, erklärt im Namen der Minderheit der Nichtständigen Kommission, dass sie ihren Antrag zugunsten des besseren Antrags von Fritz Umbricht zurückzieht.

Beatrix Looser, Referentin der Mehrheit der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass auch die Mehrheit der Nichtständigen Kommission dem Änderungsantrag von Fritz Umbricht zustimmt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, öffnet nun, da die einzelnen Anträge zu Artikel 42a bereinigt sind, das Wort zur Gegenüberstellung der Anträge der Mehrheit der Nichtständigen Kommission mit dem Synodalrat und der Minderheit der Kommission.

Der Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates lautet:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Kirchgemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

Der Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission lautet:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Reglement über Organisation der Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, bittet darum, den Minderheitsantrag abzulehnen und begründet dies wie folgt:

Es geht um Massnahmen, welche die Aufsichtskommission erlässt.

Die Kirchgemeinde, welche davon betroffen ist, wird sich im Kirchgemeindereglement oder dem Gemeindegesetz über die Kompetenzen dieser Aufsichtskommission informieren. Das heisst, dass die Adressaten dieser Massnahmen nicht die Aufsichtskommission ist, sondern die betroffenen Kirchgemeinden. Eine Kirchgemeinde wird die Aufsichtsmassnahmen nicht

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

im Reglement der Aufsichtskommissionen suchen, sondern im Kirchgemeindereglement. Dieses Vorgehen entspricht auch der allgemeinen Gesetzgebung.

Und, wenn es im Kirchgemeindereglement – das später besprochen wird – steht, dann muss es auch hier stehen, weil sonst widersprüchliche Regelungen festgehalten sind. (Dr. Benno Schnüriger geht davon aus, dass über das Kirchgemeindereglement später diskutiert werden kann, da kein Antrag auf "Nichteintreten" vorliegt.)

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, erläutert, dass es bis jetzt auch eine Aufsicht gab. Ein Kirchgemeindereglement gab es nicht, das Nötige war im Reglement der Rekurskommission aufgeführt. Er ist der Meinung, dass man für die Aufsichtskommission ein eigenes Reglement schaffen kann. Sollte etwas darin im Kirchgemeindereglement Widersprüche erzeugen, können die verschiedenen Artikel, welche die Aufsicht betreffen, immer noch gelöscht und im Reglement der Aufsicht belassen werden. – Mauro Bernasconi erachtet es zudem immer noch nicht als sicher, dass das Kirchgemeindereglement von der Synode verabschiedet wird. Mauro Bernasconi begrüsst eine klare Trennung dadurch, dass es für die Aufsichtskommission ein eigenes Reglement gibt.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, erachtet ein weiteres Reglement als nicht zweckmässig, wenn man das Nötige in ein oder zwei Artikeln im Kirchgemeindereglement regeln könnte. In diesem Sinne befürwortet er den Antrag des Synodalarats und der Mehrheit der Nichtständigen Kommission.

Hans Peter Staub, Pfäffikon, ist eindeutig der Meinung, dass ein separates Reglement Sinn macht. Betreffend Aufsicht gilt es nicht nur die Paragraphen 67 bis 71 des Kirchgemeindereglements zu regeln, sondern auch noch andere Sachen. Diese könnten alle gemeinsam in diesem Reglement aufgenommen werden.

Für die jetzige Rekurskommission gibt es auch ein Reglement, in dem die Aufsicht nebst anderen Sachen, welche die Rekurskommission als Judikative betreffen, enthalten ist.

In einem späteren Traktandum wird über das Reglement über den Finanzhaushalt diskutiert. Dieses Reglement wird auch nicht im Kirchgemeindereglement detailliert geregelt, es muss separat konsultiert werden.

Zudem könnte die Synode dieses Reglement erlassen und das gäbe ihr Gelegenheit, auch weiterhin mitzubestimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, macht darauf aufmerksam, dass im Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission keine Aufsichtsmassnahmen enthalten sind. Es steht nichts über ihre Kompetenzen, es ist lediglich die Regelung enthalten, wie sie vorzugehen hat.

Was sie macht, muss sie nicht bestimmen, weil in Artikel 50 der bestehenden Kirchenordnung steht: "Die Rekurskommission übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes als subsidiäres Recht an." Und im Gemeindegesetz steht, was sie machen und welche Massnahmen sie anordnen darf. Die Rekurskommission musste das nicht selber regeln.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht genau der gegenwärtigen Regelung in der Kirchenordnung.

Dr. Benno Schnüriger bittet die Synodalen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, geht es nicht nur um die Massnahmen, die im Reglement stehen sollen. Es geht ihm allgemein um die Organisation dieser Kommission. Deshalb erachtet er ein Reglement als wichtig.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Es geht nicht darum, subsidiär das zu übertragen, was in Artikel 50 gestanden hat, sondern um viel mehr, zum Beispiel wie das Sekretariat zu führen ist. Es gibt auch noch weitere Punkte, die in einem Reglement geregelt werden müssen.
Deshalb bittet Mauro Bernasconi die Synodalen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, weist darauf hin, dass das, was Mauro Bernasconi gesagt hat, Aufgabe des Synodalarates ist.

Da es sich um eine Kommission des Synodalarates handelt und sie administrativ dem Synodalrat zugeordnet ist, wird er ihr die Büros zur Verfügung stellen. Vergleichen kann man das mit dem Obergericht, das administrativ der Justizdirektion zugeordnet ist. Der Justizdirektor darf sich nicht in die Entscheidungsfindung einmischen, die Direktion stellt aber die Büros zur Verfügung und legt die Entschädigung fest.

Bei einer Ablehnung des Minderheitsantrags sind demzufolge keine Lücken zu erwarten.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, möchte Klarheit über den Ausdruck "eine Kommission des Synodalarates". Er möchte wissen, ob es sich bei der Caritas-Kommission um eine Kommission des Synodalarates handelt oder ob man ihm eine bestehende Kommission des Synodalarates benennen könne.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, verneint und fügt an, dass es bisher keine vergleichbare Kommission gibt.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, denkt, dass die Synode klar zum Ausdruck gebracht hat, dass es zwar eine Kommission sein soll, die der Exekutive angegliedert ist, dieser aber kein Synodalrat angehören soll, das heisst, dass sie unabhängig sein soll.

Steht hier aber "Kommission des Synodalarates", bestimmt der Synodalrat alle Reglementierungen zu Entschädigungen, Sekretariat etc.

Die Synode möchte aber eine unabhängige Kommission, weshalb Mauro Bernasconi einen Änderungsantrag zu diesem Punkt vorbringen möchte. Er schlägt vor, dass nicht einfach steht "Kommission des Synodalarates", sondern "eine Kommission, die dem Synodalrat administrativ angegliedert ist". Alles, was nicht administrativ ist, wird eigenständig in einem Reglement geregelt.

Louis Borgogno, Winterthur, möchte noch einmal zusammenfassen, worum es eigentlich geht.

Jetzt diskutiert man über eine Teilrevision der Kirchenordnung, später wird ein neues Kirchengemeindereglement Thema sein, mit dem man die Kirchengemeinden unterstützen möchte, damit sie gut arbeiten können. Es geht darum, für die Körperschaft gute Organe und richtige Reglemente zu schaffen.

Es liegt eine vom Synodalrat gut durchdachte Vorlage vor, und die Nichtständige Kommission hat in 14 Sitzungen das Ganze durchgearbeitet. Dadurch, dass jetzt über einzelne Wörter und Paragraphen diskutiert wird, erwartet er eine unendliche Geschichte. Es ist nicht möglich, dass Dinge, die von Juristen gut durchdacht wurden, hier korrigiert, geändert und angepasst werden können.

Ziel ist eine gute Unterstützung für die Kirchengemeinden, was der Antrag der Nichtständigen Kommission im Wesentlichen beinhaltet. Werden jetzt da und dort noch mehr Reglemente geschaffen, schießt man am Ziel vorbei.

Louis Borgogno stimmt dem zu, dass Regulieren zu den Aufgaben der Legislative gehören, aber Regulieren bis hin zur Administration und den einzelnen Büros, geht ihm zu weit. Er weist darauf hin, dass die Synode dann auch noch über diese Reglemente befinden müsste,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

allenfalls müsste man da nochmals eine Kommission einsetzen.
Er bittet darum, dem Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission zuzustimmen.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, beleuchtet den Unterschied zwischen Synode und Kantonsrat. Der Kantonsrat besteht aus verschiedenen Parteien mit sehr unterschiedlichen Ansichten. Da wäre es nicht möglich, dass der Regierungsrat eine Aufsichtskommission bilden könnte. Im Kantonsrat würden die Parteien ihre Parteimitglieder vorschlagen, hier muss der Synodalrat der Synode die Mitglieder für die Aufsichtskommission vorstellen. Deshalb erachtet Elmar Weilenmann den Minderheitsantrag als "auf einer ganz falschen Schiene". Wenn der Synodalrat die Mitglieder der Synode vorstellt, kann er sie nachher auch administrativ begleiten. Dazu braucht es nicht ein eigenes Reglement. Elmar Weilenmann stimmt deshalb dem Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission zu.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad, denkt, dass man später noch darüber sprechen muss, wer die neue Aufsichtskommission wählt. An dieser Stelle möchte er eine Lanze für die Minderheit der Nichtständigen Kommission brechen. Er sieht hier eine Weichenstellung: Es geht darum, ob man eine gewisse Autonomie, eine Verselbständigung der Aufsichtskommission anstrebt, oder ob man sie angliedern möchte. Darüber gilt es abzustimmen. Man kann beide Meinungen vertreten. Marcel Barth denkt aber, dass sich auch die Minderheit der Nichtständigen Kommission ihre Gedanken darüber gemacht hat als sie sagte, dass es noch einiges zu regeln gibt und es dazu ein Reglement brauche. Er unterstützt den Minderheitsantrag.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, macht darauf aufmerksam, dass momentan der Antrag von Mauro Bernasconi zur Diskussion steht, dass die Kommission "dem Synodalrat administrativ angegliedert" sein soll.

Guido Egli, Wallisellen, erinnert daran, dass in der Vorwoche der Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission angenommen wurde, dass kein Synodalrat der Aufsichtskommission angehören darf. Der nun von Mauro Bernasconi eingereichte Antrag "toppt" diesen Antrag noch. Aus einer eigenständigen Kommission wird quasi eine Behörde gemacht. Guido Egli erachtet das nicht als richtigen Weg, es ist und bleibt eine eigenständige Kommission. Deshalb bittet er, den Antrag von Mauro Bernasconi abzulehnen.

10.2.5 Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 1 (Bereinigung Minderheitsantrag)

Antrag Minderheit der Nichtständigen Kommission:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt...

Der Antrag erhält 52 Stimmen

Antrag Mauro Bernasconi, Zürich Witikon:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission, die dem Synodalrat administrativ angegliedert ist. Sie führt...

Der Antrag erhält 24 Stimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

9 Personen enthalten sich der Stimme.

10.2.6 Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 1

Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission und des Synodalarates:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalarates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Kirchgemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

Der Antrag erhält 42 Stimmen.

Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission:

Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalarates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Reglement über Organisation der Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

Der Antrag erhält 37 Stimmen.

6 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Art. 42a Abs. 2

Der Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission und des Synodalarates lautet:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Synodalarat angehört, sowie vier weiteren Mitgliedern.

Der Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission lautet:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Beatrix Looser, Referentin der Mehrheit der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass die Mehrheit der Nichtständigen Kommission ihren Antrag zugunsten desjenigen der Minderheit zurückzieht. Dies aufgrund Art. 38, wo die Formulierung der Minderheit der Kommission angenommen wurde, dass kein Mitglied des Synodalarates der Aufsichtskommission angehören soll.

Fritz Umbricht, Bülach, ist erstaunt darüber, dass die Mehrheit der Nichtständigen Kommission ihren Antrag kampflos preisgibt. Er ist damit nicht einverstanden und bittet darum, den Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission weiter zu verfolgen.

Fritz Umbricht ist der Meinung, dass man sich in Teufels Küche begibt, weil die Synode ihre geltenden Reglemente, die Kirchenordnung und die Geschäftsordnung des Synodalarates, nicht beachtet und über diese Erlasse hinweg Änderungen beschliesst. So wurde vor einer Woche Artikel 38 entgegen geltendem Recht geändert. Fritz Umbricht zitiert Art. 39 Abs. 2 der Kirchenordnung: "Er (der Synodalarat) gibt sich eine Geschäftsordnung." Das heisst, dass die Synode dem Synodalarat diese Kompetenz erteilt hat. In der Geschäftsordnung des Synodalarates heisst es: "Der Synodalarat kann Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen bestellen. Er umschreibt deren Auftrag und Kompetenzen. Den Kommissionen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

können auch externe Fachpersonen angehören."

Diese Aufsichtskommission wird auch von der Minderheit der Nichtständigen Kommission als "Kommission des Synodalarates" benannt. Gemäss geltender Geschäftsordnung des Synodalarates bestimmt in dem Fall der Synodalrat über diese Kommission. Die Synode stellt sich nun gegen diese Bestimmungen.

Das steht auch im Widerspruch zur heutigen Struktur. Die Kirchenordnung ist eingeteilt in verschiedene Teile. Als Organisationen sind aufgeführt: Die Körperschaft, die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Synode, der Synodalrat und die Rekurskommission. Eine Aufsichtskommission gibt es nicht. Aus diesem Grund sind auch die Organisation und die Aufgaben dieser Aufsichtskommission mit Artikel 42a unter dem Abschnitt Synodalrat eingefügt. Sonst hätte man zuerst die Gliederung, beziehungsweise die Struktur der Kirchenordnung anpassen müssen.

Vor diesem Hintergrund läuft die Synode jetzt Gefahr, bei weiteren Beschlüssen zu dieser Kommission an Grenzen zu stossen. Eigentlich hätte Fritz Umbricht erwartet, dass die Minderheit der Nichtständigen Kommission auch die Konsequenzen ihrer Anträge überdacht und aufgenommen hätte. Das ist offensichtlich nicht geschehen.

Grundsätzlich ist Fritz Umbricht der Ansicht, dass die Organisation dieser Aufsicht fast zu einer "Religion" hochstilisiert wurde. Deren Einfluss wird masslos überschätzt. Es geht doch darum, etwas Gutes, oder das Beste, für die Kirchgemeinden zu schaffen und nicht für die Nichtständige Kommission oder für die Synode. In den zwanzig Jahren als Aktuar einer Kirchgemeinde wurde er alle zwei Jahre visitiert, zunächst vom Bezirksrat, später von der Rekurskommission. Es stand nie zur Diskussion, oder gab zu Klagen Anlass, dass die Struktur nicht stimmen würde oder dass die Visitationen von inkompetenten Leuten durchgeführt würden.

Es geht wirklich darum, diese Aufsicht so zu organisieren, damit sie den Kirchgemeinden dient. Es ist wichtig, dass die Abläufe richtig sind und dass im Instanzenzug korrekte Verhältnisse herrschen. Wo die Aufsicht angegliedert ist, ist nach Ansicht von Fritz Umbricht sekundär.

Fritz Umbricht appelliert an die Synodalen, sich gut zu überlegen, was sie beschliessen, um nicht vor einem Scherbenhaufen zu stehen, der letztlich nicht umgesetzt werden kann. Die Beschlüsse müssen den geltenden Reglementen entsprechen. Es kann nicht sein, dass eine Legislative die eigenen Erlasse selber nicht einhält.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, bestreitet nicht, dass der Synodalrat in seiner Geschäftsordnung festlegen kann, dass er befugt ist, eine Kommission zu bestellen. Das ist auch völlig in Ordnung. Es ist aber genauso unbestritten, dass auch die Synode eine Kommission bestellen kann, was sie hier gemacht hat.

Ein Grund dafür, dass sich die Synode dazu entschieden hat, dass sie diese Kommission selber bestimmen will und diese Kommission auch selbständig arbeiten soll, ist sicher geschichtlich bedingt. Dann hat sie sich auch noch über die Zusammensetzung der Kommission geäussert. Weiter wurde nichts geändert. Von einer Präzisierung, dass es sich doch nicht um eine Kommission des Synodalarates handelt, hat die Synode abgesehen. Sie hat sich einfach dafür entschieden, dass sie diese Kommission wählen will und wie sie zusammengesetzt sein soll.

Markus Streule leuchtet nicht ein, wie diese Beschlüsse die Reglemente der Synode durcheinanderbringen sollen. Für ihn ist das ein durchaus legitimer Schritt der Synode, vor allem in Anbetracht der Geschichte der Aufsicht, vielleicht auch im Sinne eines gewissen Kompromisses.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt fest, dass Fritz Umbricht den von der Mehrheit der Nichtständigen Kommission zurückgezogenen Antrag übernimmt.

Felix Frey, Referent der Minderheit der Nichtständigen Kommission, führt aus, dass der Minderheitsantrag, der besagt, diese Kommission solle sich selber konstituieren, nochmals zeigt, und sicherstellen soll, dass sie unabhängig ist und die Arbeitseinteilung selber regelt.

Die Belehrungen von Fritz Umbricht, als er die Beschlüsse vom letzten Donnerstag zur Rede brachte, liessen in ihm die Frage aufkommen, ob es sich um einen Rückkommensantrag handle oder ob das einfach rein formal erwähnt wurde.

Ihm ist auch nicht klar, ob über einen Antrag gesprochen wird, den die Mehrheit der Nichtständigen Kommission zurückgezogen hat.

Die gehörten Drohszenarien kann Felix Frey nicht richtig einordnen. Deshalb bleibt er beim Wortlaut der Minderheit der Nichtständigen Kommission. Es geht darum, dass sich die Kommission selbst konstituiert im eigenen Rahmen und – davon geht Felix Frey aus – dem Rahmen der Geschäftsordnung.

Felix Frey glaubt nicht an die vorher heraufbeschworenen Konflikte.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt fest, dass noch ein Änderungsantrag von Fritz Umbricht zum Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission vorliegt. Diesen will er bereinigen, bevor über die Anträge diskutiert wird.

Fritz Umbricht, Bülach, bezieht sich auf den Satz: "Sie konstituiert sich selbst."

Dass sich eine Kommission selber konstituiert, ist in der Organisation der Synode nicht vorgesehen. Entweder werden Kommissionen durch die Synode gewählt, inklusive Präsidien, oder es gibt die Variante, dass das Präsidium separat und die restlichen Mitglieder summarisch gewählt werden. Im Grunde genommen kennt die Synode aber nur die Variante, dass sie ihre Kommissionen als Ganzes selber wählt.

Dieselbe Praxis hat der Synodalrat auch in der Kirchenordnung, beziehungsweise in der Geschäftsordnung verbrieft: Er bestimmt über die Präsidien seiner Kommissionen.

Bezogen auf "konstituiert sich selbst", ist Fritz Umbricht der Meinung, dass Konstituierung und Wahl des Präsidiums nicht unbedingt dasselbe ist. Fritz Umbricht hat im Bericht der Minderheit der Nichtständigen Kommission gelesen, dass diese unter "Konstituierung" versteht, dass sich die Kommission selber organisieren soll, inklusive Wahl. Im Gesetzestext ist aber nicht ersichtlich, wer diese Kommission wählt. Deshalb lehnt er die Formulierung "sie konstituiert sich selbst" ab und möchte sie gestrichen haben.

Prisca Münzer, Zürich-Maria Hilf, verweist auf Artikel 39 in der Kirchenordnung wo steht: "Der Synodalrat konstituiert sich selbst, ausgenommen die von der Synode gewählte Präsidentin oder der Präsident." Wenn dem so ist, kann sich doch auch eine Kommission selber konstituieren.

Zudem möchte sie darauf hinweisen, dass der Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission der Abstimmung von letzter Woche widersprechen würde.

Cornelia Filitz, Oberrieden, appelliert an die Vernunft. Vor einer Woche wurde ein demokratischer Entscheid gefällt und die Nichtständige Kommission ist sich jetzt sogar einig, indem sich die Mehrheit der Minderheit angeschlossen hat.

Sie bittet die Synode, dem ganzen Vorschlag, wie er da steht, zuzustimmen, inklusiv "Sie konstituiert sich selbst".

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, möchte zuerst den Artikel der Nichtständigen Kommission bereinigen und bittet darum, sich nur dazu zu Wort zu melden.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, bezieht sich auf Artikel 27 in der Kirchenordnung. Dort steht: "Die Synode ist zuständig für die Wahl weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien." Demgemäss muss die Synode das Präsidium einer Aufsichtskommission wählen. Der vorgeschlagene Artikel widerspricht dem.

Deshalb ist der Änderungsantrag von Fritz Umbricht zu unterstützen.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, stellt klar, dass nicht die Rede von einer Kommission der Synode die Rede ist, sondern vom Synodalrat.

Es geht um ein Fachgremium, welches aus Fachleuten zusammengesetzt werden soll. Es ist dieser Kommission durchaus zuzutrauen, dass sie auch dem Kreis der versammelten Fachleute den geeigneten Präsidenten festlegt.

Bei den Kommissionen der Synode sieht die Situation anders aus. Bei diesen gilt es, auch die Ausgewogenheit der Fraktionen und den Turnus der Präsidien sicherzustellen. Das ist der Grund, weshalb die Synode das bestimmen muss.

In einem Fachgremium des Synodalrates ist das nicht nötig und durchaus auch sachlich gerechtfertigt, dass dieses sich selber konstituiert.

Raffaele Piscopia, Hinwil, hat das Gefühl, dass die Bedeutung des Wortes "konstituieren" nicht allen klar ist: In eine Kirchenpflege werden der Präsident und die Mitglieder gewählt. Unter sich konstituiert sie sich in der ersten Sitzung, indem sie bestimmt, wer welches Amt übernimmt.

So versteht Raffaele Piscopia auch den Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission und unterstützt diesen ohne Änderung im Wortlaut.

Hans Peter Staub, Pfäffikon, möchte auf die Aussagen von Fritz Umbricht eingehen.

Die erwähnten Geschäftsordnungen stehen nicht über der Kirchenordnung oder dem Kirchengesetz. Die Synode hat als Parlament die Kompetenz zu entscheiden, was sie gerne möchte, dann muss sie die entsprechenden Geschäftsordnungen anpassen. Ihm scheint das relativ einfach.

Zudem unterstützt er die Aussage von Cornelia Filitz und bittet die Synodalen, den letzte Woche gefällten demokratischen Entscheid zu akzeptieren.

Sollte nicht klar sein, dass diese Aufsichtskommission, welche administrativ dem Synodalrat unterstellt ist, durch die Synode gewählt wird, müsste man das allenfalls noch ergänzen. Hans Peter Staub denkt aber, dass es klar sein sollte.

10.2.7 Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 2 (Bereinigung Minderheitsantrag)

Antrag der Nichtständigen Kommission:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Der Antrag erhält 57 Stimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Antrag erhält 25 Stimmen.

3 Synodalen enthalten sich der Stimme.

10.2.8 Gegenüberstellung zu Art. 42a, Abs. 2

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Synodalrat angehört sowie vier weiteren Mitgliedern.

Der Antrag erhält 16 Stimmen.

Antrag der Nichtständigen Kommission:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Der Antrag erhält 64 Stimmen.

5 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Art. 42a Abs. 3

Der Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates lautet:

Die Wahl und Abberufung der vier weiteren Mitglieder erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalrates. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die Wahl findet am gleichen Tag mit der Wahl des Synodalrates statt.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad, stellt folgenden Antrag: "Die Wahl der fünf Mitglieder der Aufsichtskommission erfolgt durch die Synode. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich." Er begründet ihn damit, dass auch die jetzige Aufsichtskommission durch die Synode eigenständig gewählt wurde. Deshalb traut er der Synode auch die Wahl der neuen Aufsichtskommission zu.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, begrüsst die Variante, dass der Synodalrat der Synode Mitglieder vorschlägt. Mit dem Recht der Synode, Mitglieder vorzuschlagen, sind Sprengkandidaten möglich.

Es wäre für die Fraktion schwierig, auch noch Mitglieder für eine Aufsichtskommission zu suchen. Bereits das Suchen nach Mitgliedern für die ständigen Kommissionen der Synode ist jeweils nicht ganz einfach. Deshalb würde er es begrüssen, diese Aufgabe dem Synodalrat zu überlassen. Weitere Kandidaturen sind auch dann immer noch möglich und die Synode ist frei zu wählen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, gibt zu bedenken, dass es ein Unterschied sei, ob ein Organ (Rekurskommission, Synodalrat) oder eine Kommission des Synodalrates gewählt wird. Deshalb unterstützt er den Antrag der Nichtständigen Kommission und stimmt auch Elmar Weilenmann zu. Der Synode steht es immer noch frei, eine andere als die vom Synodalrat vorgeschlagene Person zu wählen.

Der Antrag von Marcel Barth müsste noch mit dem Satz "Die Wahl findet am gleichen Tag mit der Wahl des Synodalrates statt" ergänzt werden. Der Zeitpunkt der Wahl muss erwähnt werden.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad, erklärt, dass Tobias Grimbacher dazu einen Antrag stellen wird.

Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen, erklärt, dass sich sein Antrag lediglich auf den Wahltermin bezieht, egal in welcher Fassung. Der letzte Satz soll lauten: "Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt."

Tobias Grimbacher begründet den Antrag damit, dass die Amtsdauer des bisherigen Aufsichtsgremiums – der Rekurskommission als Aufsichtskommission – Ende 2017 endet. Folgt man nun dem Antrag der Nichtständigen Kommission, müsste man im Herbst eine Aufsichtskommission für den Rest der Amtsdauer, das heisst für zwei Jahre, wählen. Gemäss seinem Vorschlag könnte diese Kommission gleich für eine volle Amtsdauer gewählt werden. Es kommt hinzu, dass die erste Sitzung einer Amtsdauer der Synode jeweils sehr stark befrachtet ist und etliche Synodale neu und noch unerfahren sind.

Deshalb macht es Sinn, die Aufsichtskommission separat zwei Jahre später zu wählen. Gute Erfahrungen hat die Synode damit bereits bei der Wahl der Rekurskommission gemacht.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, schlägt vor, zunächst die Diskussion über den Zeitpunkt der Wahl zu öffnen.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, denkt, dass man den Antrag von Marcel Barth aufteilen muss. Zum einen geht es um einen wahrscheinlich unbestrittenen Teil, dass die Synode nicht vier, sondern fünf Mitglieder wählt, und zum anderen geht es um die Frage, ob der Synodalrat die Kandidaten vorschlägt. Er denkt, dass man die erste Frage – fünf zu wählende Mitglieder – als redaktionelle Änderung als erstes behandeln könnte. Wichtig ist jedoch, über die beiden Fragen unabhängig zu entscheiden.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, schlägt vor, als erstes über den Zeitpunkt der Wahl abzustimmen, damit diese Frage bereinigt ist.

10.2.9 Gegenüberstellung zu Art. 42a Abs. 3 (Bereinigung)

Antrag der Nichtständigen Kommission:

Die Wahl findet am gleichen Tag mit der Wahl des Synodalrates statt.

Der Antrag erhält 15 Stimmen.

Antrag von Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen:

Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Der Antrag erhält 70 Stimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, hält an dieser Stelle fest, dass gemäss dem Beschluss der Synode vom 22. Juni 2017 der Passus "und Abberufung" auch aus diesem Artikel gestrichen wird.

Guido Egli, Wallisellen, erklärt als Mitglied der Nichtständigen Kommission, dass durch den früheren Entscheid der Synode, dass kein Synodalrat Mitglied in dieser Kommission sein kann, klar ist, dass fünf Mitglieder gewählt werden müssen.

Somit müsste die Formulierung beim Hauptantrag lauten: "Die Wahl der fünf Mitglieder..."

10.2.10 Gegenüberstellung zu Art. 42a Abs. 3

Antrag der Nichtständigen Kommission:

Die Wahl der fünf Mitglieder erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalrates. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Der Antrag erhält 55 Stimmen.

Antrag Marcel Barth, Zürich-St. Konrad:

Die Wahl der fünf Mitglieder der Aufsichtskommission erfolgt durch die Synode. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Der Antrag erhält 26 Stimmen.

Art. 45 Unvereinbarkeit

Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates:

Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, im Synodalrat, in der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbands von Kirchgemeinden.

Beatrix Looser, Präsidentin der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass es sich hier lediglich um eine Ergänzung der Aufzählung handelt.

Sie bittet die Synodalen, diesen Artikel zu genehmigen.

Art. 49

(Nicht im Antrag aufgeführt, weil der Synodalrat und die Nichtständige Kommission gegenüber der geltenden Kirchenordnung keine Änderung vorsehen.)

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, erklärt, dass es bei Art. 49 um die Ausstandsbestimmungen für die Rekurskommission geht.

Nun wurde stillschweigend bestimmt, dass die Rekurskommission die Aufsichtsaufgaben nicht mehr wahrnimmt und sie demzufolge verkleinert wird. Das heisst, dass sie nur noch fünf Mitglieder umfasst – vier Mitglieder plus den Präsidenten, beziehungsweise die Präsidentin. Die Rekurskommission ist faktisch das Gericht der Körperschaft, Aufsichtsaufgaben hat sie keine mehr.

In Artikel 49 steht: "Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbandes in den Ausstand zu treten." Dabei ging es

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

um die Aufsichtsaufgaben der Rekurskommission. Da die Rekurskommission nur noch "Gericht" ist, braucht es keine solche Ausstandsbestimmung mehr, die Mitglieder sind einfach dem Recht verpflichtet.

Die Synode wählt Fachleute, gute Juristen, in dieses Gremium, das heisst, dass auch mehrere aus der Stadt Zürich stammen könnten. Wenn nun ein Rekursfall den Stadtverband Zürich betrifft, müssten diese in den Ausstand treten und die Rekurskommission wäre nicht mehr verhandlungsfähig.

Deshalb stellt Mauro Bernasconi folgenden Antrag: "Der Artikel 49 der Kirchenordnung, der besondere Ausstandsbestimmungen für die Mitglieder der Rekurskommission aufführt, wird aufgehoben."

Alexander Jäger, Präsident der Synode, liest Art. 49 der geltenden Kirchenordnung vor: "Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbandes in den Ausstand zu treten."

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, erklärt, dass die Ausstandsbestimmung selbstverständlich auch für Rekurse gilt. Das gilt auch, wenn das nicht in der Kirchenordnung steht, weil es sich hier um ein übergeordnetes Recht handelt. Sobald das Mitglied eines Gremiums in einer Materie vorbefasst ist, muss es in den Ausstand treten.

Sonja Virchaux, Zürich-Oerlikon, möchte wissen, ob es wirklich so sei, dass die Rekurskommission nicht entscheiden kann, falls drei Mitglieder in den Ausstand treten müssen. Sie fragt, wer diese Aufgabe in einem solchen Fall übernimmt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, erklärt, dass die Rekurskommission in einem solchen Fall selber ein Ersatzmitglied bestimmen würde.

10.2.11 Abstimmung Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon

Die Synode lehnt mit 21 Ja, 58 Nein und 6 Enthaltungen folgenden Antrag ab:

Der Artikel 49 der Kirchenordnung, der besondere Ausstandsbestimmungen für die Mitglieder der Rekurskommission aufführt, wird aufgehoben.

Pause von 10.15 – 10.45 Uhr

Art. 54 Autonomie; Stimm- und Wahlrecht; Subsidiäres Recht

Art. 54 Abs. 4

Antrag der Mehrheit der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates:

Wo die Kirchgemeindeordnung und das Kirchgemeindereglement keine eigenen Bestimmungen enthalten, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

Antrag der Minderheit der Nichtständigen Kommission:

Wo die Kirchgemeindeordnung und das Reglement über Organisation der Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände keine eigenen Bestimmungen enthalten, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

Felix Frey, Referent der Minderheit der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass die Minderheit der Nichtständigen Kommission ihren Antrag zurückzieht, nachdem sich die Synode

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

bereits gegen ein Reglement ausgesprochen hat. Dies gilt auch für zukünftige Artikel, in denen das Reglement erwähnt wird.

Art. 75

(Nicht im Antrag aufgeführt, weil der Synodalrat und die Nichtständige Kommission gegenüber der geltenden Kirchenordnung keine Änderung vorsehen.)

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, möchte zu diesem Artikel, welcher die Übergangsbestimmungen enthält, einen Antrag vorbringen.

Dazu muss man sich bewusst sein, dass es eine gewisse Zeit braucht, bis die teilrevidierte Kirchenordnung in Kraft gesetzt wird. Vor der Inkraftsetzung durch den Synodalrat braucht es auch noch die Zustimmung des Regierungsrats. Auch wenn der Präsident des Synodalrates zuversichtlich ist, dass die Inkraftsetzung noch im laufenden Jahr passieren kann, möchte Mauro Bernasconi vorsehen. Sollte es Verzögerungen geben und die Inkraftsetzung nicht im laufenden Jahr möglich sein, muss die Synode eine Rekurskommission wählen, welche auch weiterhin für die Aufsichtsaufgaben zuständig wäre.

Deshalb schlägt Mauro Bernasconi eine Übergangsbestimmung vor, die vorsieht, dass die Rekurskommission, die nach der bisherigen Kirchenordnung gewählt wird, nur so lange im Amt ist, bis die neue Aufsichtskommission und die neue (kleinere) Rekurskommission gewählt sind und nicht vier Jahre lang.

Der Antrag von Mauro Bernasconi lautet: "Die Amtsdauer ab 1. Januar 2018 der bisherigen Rekurskommission endet, sobald die Mitglieder der Aufsichtskommission gemäss Art. 42a neu und der Rekurskommission gemäss Art. 43 revidiert, ihr Amt für den Rest der Amtsdauer antreten."

Mauro Bernasconi bittet um Zustimmung.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, geht davon aus, dass vorgesehen ist, bei diesem Artikel eine zusätzliche Ziffer anzufügen.

Fritz Umbricht, Bülach, ist nicht ganz klar ob gemeint sei, dass die Rekurskommission nach bisherigem Muster bereits gewählt ist oder die bisherige Rekurskommission ohne Wahl weiter ins neue Jahr hinein arbeitet.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, geht davon aus, dass die Amtszeit der Rekurskommission im Dezember endet. Sollte die revidierte Kirchenordnung noch nicht in Kraft sein, muss nach der bisherigen eine neue Kommission gewählt werden. Gewählt werden muss auf alle Fälle, die bisherige Rekurskommission kann nicht ohne weiteres ihre Amtsdauer verlängern. Deshalb macht es Sinn, die Rekurskommission nach der bisherigen Kirchenordnung nur für so lange zu wählen, bis diejenige nach der revidierten Kirchenordnung gewählt werden kann.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, versteht das Anliegen von Mauro Bernasconi, sieht allerdings ein Problem. Gemäss Kirchenordnung beginnt die Amtsdauer der Rekurskommission nicht am 1. Januar, sondern sobald sie gewählt, beziehungsweise konstituiert ist, das heisst Mitte der Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Rekurskommission hätte Ende Juni dieses Jahres geendet. Weil man sich im Prozess der Teilrevision der Kirchenordnung befindet, hat man dieses Mal die Wahl auf später verschoben.

Das Anliegen ist bekannt und man muss dafür eine korrekte Lösung finden.

Dr. Benno Schnüriger möchte beliebt machen, eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, die nach einer redaktionellen Anpassung auch wirklich stimmt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Dass die Rekurskommission in der Dezember-Sitzung der Synode gewählt wird, wäre das Wunschscenario. Sollte das nicht möglich sein, bittet Dr. Benno Schnüriger darum, eine Formulierung zu wählen, mit der die jetzt gewählte Rekurskommission im Amt bleibt, bis die neue gewählt ist.

Nach Ansicht von Dr. Benno Schnüriger wäre das die einfachste Lösung. Zu dem Zeitpunkt kann auch die Aufsichtskommission gewählt werden und auch das Portfolio der Rekurskommission ist bekannt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, fragt Mauro Bernasconi, ob er sich damit einverstanden erklären kann, dass nachträglich eine Formulierung in diesem Sinn gemacht wird.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, möchte nicht, dass die bisherige Rekurskommission im Amt bleibt. Er möchte eine Formulierung, die besagt, dass eine neu gewählte Rekurskommission bis dann im Amt bleibt, bis die neue Kirchenordnung in Kraft ist, falls bis Ende Dezember nicht nach der neuen Kirchenordnung gewählt werden kann.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, weist darauf hin, dass die Legislatur der Rekurskommission bereits verlängert wurde, indem die Wahlen auf Ende Jahr verschoben wurden. Informell ist man von der Kirchenordnung abgewichen. Jetzt stellt sich die Frage, ob das nun so weitergeführt werden soll, bis die neue Kirchenordnung in Kraft tritt.

Die Kandidierenden für die Rekurskommission wüssten nicht, wie lange sie noch beide Aufgaben – Rekurs und Aufsicht – wahrnehmen müssen. Sie wüssten im Grunde genommen nicht, für welche Aufgaben sie gewählt werden.

Informell haben sich die Geschäftsleitung der Synode und der Synodalrat geeinigt, dass per Ende 2017 gewählt werden kann, und man hat die Amtsdauer quasi um sechs Monate verlängert. Dr. Benno Schnüriger denkt, dass sich niemand gegen eine weitere Verlängerung um noch einmal einige Monate wehren wird. Es geht letztlich darum, dass es für die Rekurskommission stimmt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, bestätigt, dass die Synode einer Wahlverschiebung zugestimmt hat.

Prisca Münzer, Zürich-Maria Hilf, kann sich vorstellen, dass es für eine Person schwierig ist, sich für die Rekurskommission zur Verfügung zu stellen, ohne zu wissen für wie lange.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, ist nach dem Hinweis von Mauro Bernasconi auf Art. 74 der Kirchenordnung gestossen, in dem auch etwas steht, das nicht mehr gilt.

Er fragt sich, ob mit der Teilrevision die Übergangs- und Schlussbestimmungen dahingehend geändert werden müssten, dass diese Teilrevision die bestehende Kirchenordnung ändert. Er appelliert an den Synodalrat, sich darauf zu achten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, verweist auf Ziffer VI des Antrags in der steht: "Die Inkraftsetzung der Teilrevision erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den vom Synodalrat mit separatem Beschluss bestimmten Zeitpunkt. Die Mitglieder der Rekurskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt."

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, zieht seinen Antrag zurück.

Martin Murmann, Dielsdorf, möchte wissen, ob schon mit der jetzigen Rekurskommission Kontakt aufgenommen wurde um zu fragen, ob sie ihr Mandat verlängern würde, falls der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Regierungsrat seine Zustimmung nicht mehr im laufenden Jahr gibt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, möchte darauf hinweisen, dass der Synodalrat der Synode den Antrag am 20. Juni 2016 überwiesen hat. Damals hat sich das Problem, dass es mit der Amtsdauer der Rekurskommission Schwierigkeiten geben könnte, nicht gestellt. Deshalb wurde diese Ziffer so formuliert, dass die Rekurskommission bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt bleibt. Aus der Sicht von Mitte 2016 war das absolut korrekt. Man war davon ausgegangen, dass der Antrag früher von der Synode behandelt wird. Der Antrag von Mauro Bernasconi macht durchaus Sinn. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Amtsdauer nicht am 1. Januar 2018 beginnt. Deshalb müsste man sagen, dass die Amtsdauer verlängert wird, bis der Regierungsrat seine Zustimmung gegeben hat und die neue Kirchenordnung in Kraft gesetzt werden kann.

Madeleine Kuster, Horgen, ist nicht ganz klar, wann die neue Amtsdauer der Rekurskommission beginnt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, möchte noch einmal präzisieren: Die Rekurskommission wird Mitte der Amtsdauer der Synodalen gewählt. Das heisst, dass das im Juni 2017 gewesen wäre. Und sobald sich die Rekurskommission konstituiert, beginnt ihre Amtsdauer.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad, dankt Mauro Bernasconi, dass er auf das Problem aufmerksam gemacht hat.

Er denkt, dass der Präsident des Synodalrates die Anregung aufgenommen hat und sie rechtlich sauber abklären wird. Marcel Barth denkt, dass man darauf vertrauen darf, dass eine gute Lösung gefunden wird.

Prisca Münzer, Zürich-Maria Hilf, stellt den Antrag, in Art. 75 zu schreiben: "Die jetzige Rekurskommission bleibt im Amt, bis die neue Aufsichtskommission und Rekurskommission gewählt werden."

Alexander Jäger, Präsident der Synode, macht darauf aufmerksam, dass dieser Antrag die Ziffer VI des Antrags betrifft und nicht Artikel 75.

Ziffer I ist somit bereinigt.

Ziffer II

Das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.51) wird wie folgt geändert:

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt die einzelnen Paragraphen des Reglements zur Diskussion.

Louis Borgogno, Winterthur, möchte an dieser Stelle ein Anliegen vorbringen:

Die jetzige Rekurskommission arbeitet absolut selbständig und autonom und es ist unbestritten, dass sie sehr gute Arbeit leistet. Es wäre deshalb wichtig, dass die Vorlagen und die Instrumente, welche die Rekurskommission für ihre Aufsichtstätigkeit entwickelt hat, der neuen Aufsichtskommission zur Verfügung gestellt werden.

Louis Borgogno möchte wissen, ob es dazu eine Anordnung braucht oder ob die Wortmeldung reicht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, geht davon aus, dass die Wortmeldung reicht, dass es Wunsch der Synode sei, dass dieses Wissen nicht verloren gehe.

Ziffer II wird ohne weitere Wortmeldung genehmigt.

Ziffer III

Ziffer I dieses Beschlusses untersteht nach Art. 12 lit. a KO dem fakultativen Referendum.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Veröffentlichung im Amtsblatt.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer V

Der Synodalrat wird eingeladen, nach Ablauf der Referendumsfrist dem Regierungsrat Antrag um Genehmigung der Teilrevision der Kirchenordnung zu stellen und die Änderungen in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich zu publizieren.

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer VI

Die Inkraftsetzung der Teilrevision erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Synodalrat mit separatem Beschluss bestimmten Zeitpunkt. Die Mitglieder der Rekurskommission bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, liest den Antrag von Prisca Münzer, Zürich-Maria Hilf, vor: Der erste Satz ist unverändert, der zweite Satz lautet: "Die jetzige Rekurskommission bleibt im Amt, bis die neue Aufsichts- und Rekurskommission gewählt werden." Alexander Jäger teilt mit, dass sich der Synodalrat dieser Änderung anschliesst.

Der Antrag von Prisca Münzer wird ohne Wortmeldung angenommen.

10.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 81 Ja, 3 Nein und 1 Enthaltung:

Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

Die Synode, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 lit. a und lit. c KO nach Einsichtnahme in den Bericht des Synodalrates vom 20. Juni 2016, beschliesst mit 81 Ja, 3 Nein und 1 Enthaltung:

I. Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009:

Art. 27 Aufgaben

Die Synode ist zuständig für:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Abs. 1 lit. a – e (unverändert)

f. Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

Abs. 2 (unverändert)

³ Folgende allgemeine Verwaltungshandlungen:

- a. Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Wahlergebnisse der Mitglieder der Synode,

lit. b – i (unverändert)

Art. 38 Unvereinbarkeit

Abs. 1 (unverändert)

² Kein Mitglied des Synodalarates darf gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören.

Abs. 2 wird Abs. 3 (unverändert)

Abs. 3 wird Abs. 4 (unverändert)

Abs. 4 wird Abs. 5 (unverändert)

Art. 41 Aufgaben

Dem Synodalarat kommen zu:

lit. a – q (unverändert)

r. Entscheide über Rekurse gegen aufsichtsrechtliche Anordnungen der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

Art. 42a Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände

¹ Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalarates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Kirchgemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

² Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

³ Die Wahl der fünf Mitglieder erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalarates. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Art. 43 Bestand

¹ Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Art. 45 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, im Synodalrat, in der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbands von Kirchgemeinden.

Abs. 2 (unverändert)

Art. 46 Aufgaben

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 (aufgehoben)

Art. 47 Rekurse

Mit Rekurs können angefochten werden:

a. Anordnungen und Erlasse des Synodalrates, insbesondere:

1. Entscheide des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren,
2. Aufsichtsrechtliche Entscheide und Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden,
3. Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände,
4. Personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates,

b. Anordnungen und Erlasse der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe,

c. Unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung durch den Synodalrat, eine Kirchgemeinde, einen Zweckverband oder ihrer Organe,

d. Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen,

e. Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter lit. d fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden,

f. Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird.

Art. 48 Rekursverfahren

¹ Für das Rekursverfahren finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Abs. 2 (unverändert)
Art. 50 Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände
(aufgehoben)
Art. 54 Autonomie; Stimm- und Wahlrecht; subsidiäres Recht
Abs. 1 – 3 (unverändert)
⁴ Wo die Kirchgemeindeordnung und das Kirchgemeindereglement keine eigenen Bestimmungen enthalten, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.
Art. 55 Organisation
¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung.
Abs. 2 – 4 (unverändert)
Art. 61 Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden
¹ Die Kirchgemeinden können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen.
Abs. 2 (unverändert)
Art. 62 Aufsicht
Die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen unterstehen der Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie der Oberaufsicht des Synodalarates.

II. Das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.51) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zusammensetzung, Amtsdauer
¹ Die Rekurskommission setzt sich aus fünf nebenamtlichen Mitgliedern zusammen.
² Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Abs. 3 (unverändert)
§ 2 Unabhängigkeit
¹ Die Rekurskommission ist unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
Abs. 2 – 3 (unverändert)
§ 3 Besondere Ausstandsbestimmungen
Abs. 1 (unverändert)
Abs. 2 (aufgehoben)

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

§ 4 Organisation
¹ Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung. Abs. 2 (unverändert)
§ 8 Aufsicht über die Kirchgemeinden (ersatzlos aufgehoben)
§ 9 Verfahren
¹ Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung. Abs. 2 (unverändert)
§ 10 Zuständigkeit bei Rekursen
¹ Die Zuständigkeit der Rekurskommission richtet sich nach Art. 47 KO. Abs. 2 (unverändert)

- III. Ziffer I dieses Beschlusses untersteht nach Art. 12 lit. a KO dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- V. Der Synodalrat wird eingeladen, nach Ablauf der Referendumsfrist dem Regierungsrat Antrag um Genehmigung der Teilrevision der Kirchenordnung zu stellen und die Änderungen in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich zu publizieren.
- VI. Die Inkraftsetzung der Teilrevision erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Synodalrat mit separatem Beschluss bestimmten Zeitpunkt. Die jetzige Rekurskommission bleibt im Amt, bis die neue Aufsichts- und die Rekurskommissionen gewählt sind.

11. Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement, KGR)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (Nr. 462 vom 20. Juni 2016) sowie Bericht und Antrag der Nichtständigen Kommission vom 6. Juni 2017. Der Antrag der Nichtständigen Kommission beinhaltet in Form einer Synopse auch denjenigen des Synodalrates.

11.1 Eintretensdebatte

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, stellt die Vorlage vor:

Er geht davon aus, dass die Synodalen die umfangreichen Unterlagen sehr intensiv studiert haben, weshalb er sich auf einige wesentlichen Punkte beschränkt.

Ausgangslage:

Am 1. Januar 2018 wird auf kantonaler Stufe das neue Gemeindegesetz in Kraft treten. Im Gegensatz zum alten, finden sich im neuen Gemeindegesetz keinerlei Hinweise mehr auf die Kirchgemeinden. Trotzdem wäre das neue Gemeindegesetz durch die Kirchgemeinden an-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

zuwenden, denn dort, wo die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen, ist das kantonale Recht sinngemäss anzuwenden. Das bestimmt das übergeordnete Recht. Der Synodalrat hat in seinem Bericht und Antrag die komplexe Situation auf Seite zwei und drei grafisch dargestellt.

Das Kirchgemeindereglement wird so das Bindeglied zwischen der kantonalen Kirchenordnung und den Kirchgemeindeordnungen. Das Kirchgemeindereglement hat bei den Kirchgemeinden Zustimmung gefunden, soweit sie sich überhaupt am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

Weshalb braucht es das Kirchgemeindereglement?

Wie bereits erwähnt, muss die Römisch-katholische Körperschaft ab 1. Januar 2018 das neue Gemeindegesetz anwenden, soweit nicht innerhalb der Körperschaft entsprechende Rechtserlasse vorhanden sind. Das neue Gemeindegesetz konzentriert sich aber ausschliesslich auf die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden, Regeln für Kirchgemeinden fehlen. Das war mitunter ein Grund, weshalb die Römisch-katholische Körperschaft im seinerzeitigen Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Gemeindegesetzes nicht eingeladen wurde. Obwohl verschiedene Paragraphen des neuen Gemeindegesetzes nicht den Bedürfnissen der Römisch-katholischen Körperschaft und der Kirchgemeinden entsprechen, wären sie ohne einen vergleichbaren Rechtserlass der Körperschaft anzuwenden.

Dies war die Hauptmotivation für die Ausarbeitung des Kirchgemeindereglements durch den Synodalrat, was auch im Bericht und Antrag ausführlich dargelegt wird.

Im Bericht und Antrag der Nichtständigen Kommission sind auf Seite zwei Beispiele aufgeführt, wo das Kirchgemeindereglement vom neuen Gemeindegesetz abweicht.

Gesetze wie, dass Einzelinitiativen nur noch möglich sind, wenn die Kirchgemeindeordnung dies ausdrücklich zulässt, oder betreffend Beendigung der Behördentätigkeit bei Wegzug aus der Kirchgemeinde, Regelungen betreffend abweichender Behördenzahl bei Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission und Handhabung von Ruhe und Ordnung, kennt das Gemeindegesetz nicht. So kann der Präsident oder die Präsidentin Ton- und Bildaufnahmen an Kirchgemeindeversammlungen zulassen.

Guido Egli ist überzeugt, dass sich bei der detaillierten Prüfung des Gemeindegesetzes noch weitere Paragraphen finden liessen, die nicht den Bedürfnissen der Körperschaft entsprechen.

Die Beurteilung der Nichtständigen Kommission:

Das zum Entscheid vorliegende Kirchgemeindereglement ist zusammen mit den korrigierenden Formulierungen gemäss Antrag der Nichtständigen Kommission eine wertvolle, rechtliche Grundlage für die Kirchgemeinden. Kritische Stimmen in der Nichtständigen Kommission anerkennen in der vorliegenden Fassung mit der korrigierten Formulierung, dass das Kirchgemeindereglement den Kirchgemeinden weiterhin eine grösstmögliche Autonomie belässt. Insbesondere sind jetzt die Bestimmungen so formuliert, dass die Kirchgemeinden grundsätzlich in der Lage sind, in der Kirchgemeindeordnung nur noch Dinge zu regeln, die in der eigenen Kirchgemeinde vom kantonalen Erlass abweichen sollen. Einzelne Beispiele wie Publikationspflicht, Möglichkeit von Einzelinitiativen usw. sind im Bericht und Antrag der Nichtständigen Kommission aufgeführt. So wäre es möglich, dass die Kirchgemeindeversammlung beschliesst, dass für die eigene Kirchgemeinde das Kirchgemeindereglement mit folgenden Ausnahmen gilt: ‚Diese Ausnahmen wären dann einzeln aufzulisten‘.

Die Nichtständige Kommission ist sich bewusst, dass kritische Stimmen Vorbehalte gegenüber eines weiteren Erlasses haben und deshalb die Ansicht vertreten, es würde ausreichen, wenn, wie bis anhin, das Zürcherische Gemeindegesetz auch für die Kirchgemeinden zur Anwendung gelangen würde. Grundsätzlich wäre das möglich.

In der Beratung eröffneten sich den Kommissionsmitgliedern aber die Vorteile dieses Erlasses und damit der durchgehenden Rechtsstruktur innerhalb der Katholischen Körperschaft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Die zusätzlich eingebrachten Anträge sichern den Kirchgemeinden weiterhin eine grösstmögliche Autonomie.

Die Nichtständige Kommission ist überzeugt, dass das Kirchgemeindereglement für die Kirchgemeinden bei der Organisation und Durchführung hilft. Sie ist auch davon überzeugt, dass es sich, zusammen mit einem Handbuch, zu einer wertvollen Grundlage innerhalb der Römisch-katholischen Körperschaft entwickeln kann.

In diesem Sinne ersucht Guido Egli die Synodalen im Namen der Nichtständigen Kommission, dem Erlass des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden mit den von der Nichtständigen Kommission eingebrachten Änderungen zuzustimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, dankt Guido Egli für dessen Worte und der Nichtständigen Kommission für die Arbeit am Kirchgemeindereglement.

Einiges konnte noch eingebaut werden, um den Spielraum der Kirchgemeinden etwas auszuweiten. Dem kann Dr. Benno Schnüriger zustimmen und die Änderungen sind mit dem Synodalrat weitestgehend abgesprochen.

Im Namen des Synodalrates plädiert Dr. Benno Schnüriger für Eintreten.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, möchte sich bei der Nichtständigen Kommission vergewissern, dass all die Änderungen, die bei den Abstimmungen betreffend Teilrevision Kirchenordnung vorgenommen wurden, keinen Einfluss auf die jetzige Vorlage haben. Er möchte darauf vertrauen können, dass diese Vorlage standhält.

Sollte das nicht bestätigt werden könne, müsste man diesen Antrag zur Bereinigung zurückweisen.

Beatrix Looser, Präsidentin der Nichtständigen Kommission, kann insofern bestätigen, dass die Nichtständige Kommission den Antrag seriös beraten hat. Das zeigt auch die Abstimmung über die Kirchenordnung. Materiell können die beiden Sachen nicht ganz getrennt werden. Die Artikel, welche die Aufsicht betreffen, sind in den Paragraphen 66 und folgende enthalten.

Sie geht davon aus, dass die revidierte Kirchenordnung so angewendet wird, wie es der Abstimmung der Synode entspricht.

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, ergänzt die Aussage von Beatrix Looser.

Die Korrekturen, welche die Synode bei der Kirchenordnung beschlossen hat, betreffen die Zusammensetzung der Aufsichtskommission. Das steht im Kirchgemeindereglement nicht zur Diskussion. Zudem wurde das von der Minderheit der Nichtständigen Kommission beantragte Reglement für die Aufsichtskommission abgelehnt. Das heisst, dass die Formulierungen im Kirchgemeindereglement den Entscheidungen der Synode entsprechen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, bestätigt anhand eines Beispiels, dass alles Notwendige beim vorliegenden Kirchgemeindereglement bereits angepasst wurde.

Da kein Antrag auf Nichteintreten vorliegt, wird zur Detailberatung übergegangen.

11.2 Detailberatung

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt die einzelnen Ziffern und Paragraphen zur Diskussion. Bei Anträgen der Nichtständigen Kommission, welche vom Antrag des Synodalrates

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

abweichen, wird er den Referenten der Nichtständigen Kommission um Erläuterungen bitten.

Ziffer I

Erlass eines Kirchengemeindereglements

Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchengemeinden (Kirchengemeindereglement, KGR)

Das Wort unter Ziffer I wird ergriffen zu:

§ 4 Kirchengemeindeordnung

Antrag des Synodalrates:

Die Kirchengemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in der Kirchengemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

Antrag der Nichtständigen Kommission:

¹ Die Kirchengemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in der Kirchengemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Soweit die Kirchengemeinden keine eigenen Regelungen erlassen müssen, können sie beschliessen, das Kirchengemeindereglement direkt anzuwenden.

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass der von der Nichtständigen Kommission vorgeschlagene Zusatz eine grösstmögliche Autonomie innerhalb der Kirchengemeinden ermöglicht. Gleichzeitig besteht für die Kirchengemeinde die Möglichkeit, die Kirchengemeindeordnung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dieser Paragraph ermöglicht den Kirchengemeinden eine Flexibilität und kann die Kirchengemeindeordnung reduzieren.

§ 4 wird ohne weitere Wortmeldung genehmigt.

§ 7 Publikation

Antrag des Synodalrates:

¹ Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse der Behörden werden unter Bekanntgabe der Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchengemeinde aufliegt oder elektronisch eingesehen werden kann.

² Die Kirchengemeindeordnung bezeichnet das Publikationsorgan oder regelt die Zuständigkeit für dessen Bezeichnung.

Antrag der Nichtständigen Kommission:

¹ Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse der Behörden werden unter Bekanntgabe der Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchengemeinde aufliegt oder elektronisch eingesehen werden kann.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

² Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet das Publikationsorgan oder regelt die Zuständigkeit für dessen Bezeichnung.

³ Ohne eine solche Bezeichnung gilt das *forum* als Publikationsorgan.

Fritz Umbricht, Bülach, erachtet den Antrag des Synodalrates als genügend und die Ergänzung mit dem Punkt drei im Antrag der Nichtständigen Kommission als überflüssig. Mit diesem wird auch noch ein Ausnahmefall geregelt. Eine entsprechende Frage in der Fraktionssitzung hat ergeben, dass fast alle Kirchgemeinden ihr Publikationsorgan bestimmt haben. Das *forum* als Publikationsorgan festzulegen, erachtet Fritz Umbricht als die schlechteste Variante. Sie sollte den Kirchgemeinden nicht vorgeschrieben werden.

Anders sähe es aus, wenn das *forum* täglich erscheinen würde, nicht aber vierzehntäglich, dazu noch mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche. Berücksichtigt man dann auch noch, dass es eine gewisse Zeit zwischen Beschluss und Verabschiedung durch die Kirchenpflege und das Übermitteln an das Pfarramt braucht, kann es bis zu vier Wochen dauern, bis ein Beschluss veröffentlicht werden kann. Das ist denkbar ineffizient.

Fritz Umbricht ist der Meinung, dass für eine absolute Minderheit, oder eine Ausnahme, keine Lösung im Kirchgemeindereglement stehen muss, und zudem erachtet er diese Lösung als ungeeignet.

Fritz Umbricht bittet darum, den Antrag der Nichtständigen Kommission abzulehnen.

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, verweist darauf, dass diese Bestimmung mit § 4 zusammenhängt in dem steht: "Soweit die Kirchgemeinden keine eigenen Regelungen erlassen müssen, können sie beschliessen, das Kirchgemeindereglement direkt anzuwenden." Das heisst, dass dieses Reglement in sich vollständig sein muss. Sollte nämlich eine Kirchgemeinde sich dazu entschliessen, keine eigenen Regelungen zu erstellen, wäre das Publikationsorgan nirgends geregelt. Deshalb hat die Nichtständige Kommission versucht, auch Ausnahmefälle zu regeln.

Markus Streule stimmt insofern Fritz Umbricht zu, dass das *forum* unter Umständen gewisse Ansprüche an das Sekretariat oder die Pfarrei stellt. Sollte das der Kirchgemeinde zu aufwendig sein, hat sie jederzeit die Möglichkeit, ein anderes Organ zu bestimmen. Der Nachteil von diesen ist jedoch, dass sie oft kostspieliger sind.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, pflichtet Fritz Umbricht bei. Er hat auch bereits in der Fraktionssitzung erwähnt, dass er das *forum* als Publikationsorgan als ungeeignet erachtet. Eine Erwähnung im Kirchgemeindereglement, signalisiert den Kirchenpflegern, dass es sich um eine gute Lösung handelt. Dann kann es sein, dass sie die grossen Nachteile erst zu spät realisieren.

Mauro Bernasconi denkt, dass das Publikationsorgan besser in der Muster-Kirchgemeindeordnung des Synodalrates aufgenommen wird.

Er ist der Meinung, dass man den dritten Punkt im Antrag der Nichtständigen Kommission weglassen kann.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, könnte sich vorstellen, dass das *forum* früher oder später sein Erscheinungsbild ändern wird und zum Beispiel als "Newsletter" erscheinen wird. Dann müsste man diese Regelung wieder ändern.

Deshalb stimmt er dem Antrag von Fritz Umbricht zu.

Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen, dankt der Nichtständigen Kommission, dass sie die Änderungen eingebracht hat, welche den Kirchgemeinden erlaubt, das Kirchgemeindereglement selbständig anzuwenden und nicht jede Kirchgemeinde noch eine eigene Ordnung

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

braucht. Deshalb stimmt er der Aussage von Markus Streule zu, dass das Publikationsorgan hier erwähnt werden muss.

Auch er ist der Meinung, dass das *forum* keine gute Lösung ist, aber es ist die einzig praktikable Lösung, die kantonsweit als Regelfall funktioniert. Zudem steht jeder Kirchgemeinde letztlich zu, sich für eine bessere Lösung zu entscheiden.

Hans Peter Staub, Pfäffikon, erklärt, dass seine Kirchgemeinde das *forum* als Publikationsorgan gewählt hat. Eine Publikation geschieht immer in Absprache mit dem Seelsorgeteam, weil die Pfarreiseite im *forum im* Grunde genommen für pfarreiliche Belange vorgesehen ist. Diesbezüglich gab es aber nie Probleme.

Auch Hans Peter Staub ist der Meinung, dass das im Kirchgemeindereglement aufgeführt werden muss für den Fall, dass eine Kirchgemeinde das nicht separat regelt, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten das tun.

Die Synode vergibt sich nichts, wenn sie das für allfällige Ausnahmen hier aufnimmt. Hans Peter Staub bittet die Synodalen, dem Antrag der Nichtständigen Kommission zuzustimmen.

11.2.1 Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 3

Antrag Nichtständige Kommission und Synodalrat:

Ohne eine solche Bezeichnung gilt das *forum* als Publikationsorgan.

Der Antrag erhält 62 Stimmen.

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Steichen von Abs. 3

Der Antrag erhält 17 Stimmen.

5 Synodalen enthalten sich der Stimme.

§ 16 Gegenstand

Der Synodalrat schliesst sich in Abs. 1 und 2 dem Antrag der Nichtständigen Kommission an, Abs. 2 und 3 des Antrags des Synodalrates werden von der Nichtständigen Kommission übernommen und werden zu Abs. 3 und 4. Der Antrag lautet somit:

¹ Initiativen können von mindestens 15 Stimmberechtigten oder von der in der Kirchgemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

² Die Kirchgemeindeordnung kann Einzelinitiativen zulassen.

³ Die erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen.

⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass es wieder um die gleiche Systematik geht: Stehen diese Angaben im Kirchgemeindereglement, muss die Kirchgemeinde in ihrer Kirchenordnung keine separate Formulierung erlassen.

§ 40 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Abs. 4

Der Synodalrat schliesst sich dem Antrag der Nichtständigen Kommission an. Dieser lautet:

⁴ Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet die Amtsdauer. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass es auch hier darum geht, dass die Kirchgemeinde in ihrer Kirchgemeindeordnung keine eigenen Regeln aufstellen muss.

Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen, begrüsst grundsätzlich, dass die Kirchgemeinden nur in Ausnahmefällen eigene Regelungen erlassen müssen. Er plädiert jedoch dafür, dass der Regelfall geändert wird, indem Paragraph 40 Abs. 4 lautet: "Behördenmitglieder, die aus der Kirchgemeinde wegziehen, üben ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit aus, sofern sie nicht vom Amt zurücktreten. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen." Es ist bekannt, dass es schwierig ist, geeignete Behördenmitglieder zu finden. So sollte man ihnen ermöglichen, möglichst auch zu bleiben. Ein weiterer Punkt ist, dass es überall im Kanton Zürich schwierig ist, geeignete Wohnungen zu finden. Muss ein Mitglied einer Kirchenpflege aus der Kirchgemeinde wegziehen, sollte es möglich sein, dass es sein Amt weiter ausüben darf, sofern es das will.

11.2.2 Gegenüberstellung zu § 40 Abs. 4

Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates:

Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet die Amtsdauer. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

Der Antrag erhält 41 Stimmen

Antrag Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen:

Behördenmitglieder, die aus der Kirchgemeinde wegziehen, üben ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit aus, sofern sie nicht vom Amt zurücktreten. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

Der Antrag erhält 40 Stimmen

3 Synodale enthalten sich der Stimme.

§ 44 Amtswechsel

Gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Synodalrates, wurde "Synodalrat" durch "Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände" ersetzt. Der Synodalrat schliesst sich dem Antrag der Nichtständigen Kommission an.

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass die Änderungen eine Folge der Änderung in der Kirchenordnung ist, welche bereits abschliessend diskutiert wurde.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, fragt sich, weshalb diese Kommission so komplizierten benannt ist. Er ist der Meinung, dass man sie einfach "Aufsichtskommission" nennen könnte.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, hat Verständnis für diese Frage. Er weist jedoch auf die Geschäftsordnung der Synode, wo "Aufsichtskommission" bereits besetzt ist für die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission. Damit jeder Zweifel ausgeschlossen werden kann, musste eine andere Bezeichnung gefunden werden.

§ 45 Vorzeitige Entlassung

Hans Peter Staub, Pfäffikon, hat festgestellt, dass hier einmal steht "Aufsichtskommission über die Kirchgemeinden und Zweckverbände" und weiter unten "Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände".

Er möchte beliebt machen, dass man eine einheitliche Formulierung wählt.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, verspricht, dass das Anliegen aufgenommen wird.

§ 55 Organisation

Der Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalarates lautet:

¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Anzahl Mitglieder bestimmen.

Fritz Umbricht, Bülach, möchte von der Nichtständigen Kommission wissen, ob Absatz 2 der Nichtständigen Kommission den ursprünglichen des Synodalarates ergänzt oder für sich alleine steht.

Er interpretiert das so: Die Kirchgemeindeordnung – und nicht etwa die Kirchgemeinde als Wahlbehörde – kann eine höhere Anzahl festlegen, aber nicht eine tiefere. Fritz Umbricht denkt, dass das nicht der Sinn sein kann.

Fritz Umbricht weist darauf hin, dass das gleiche Problem auch bei Paragraph 59 – Rechnungsprüfungskommission – noch einmal auftaucht.

Im Änderungsantrag der Nichtständigen Kommission steht, dass eine höhere Anzahl von Mitgliedern bestimmt werden kann. Das heisst aber, wenn der Ist-Zustand bereits sieben Mitglieder umfasst, eine Reduktion auf fünf nicht zulässig ist. Das wäre ein Widerspruch zu Absatz 1.

Fritz Umbricht plädiert dafür, den Absatz 2 der ursprünglichen Fassung des Synodalarates zu übernehmen: "Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder."

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, erläutert, dass gemeint ist, dass die Kirchenpflege aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss. Sollte die Kirchgemeindeordnung nichts regeln, sind es fünf. Eine andere Regelung ist nur in dem Sinne möglich, dass es mehr Mitglieder sind.

Auch hier geht es wieder darum, den Kirchgemeinden eine gewisse Flexibilität zuzugestehen. Wenn eine Kirchenpflege heute schon aus sieben Mitgliedern besteht, kann das auch künftig in der Kirchgemeindeordnung so geregelt werden.

Fritz Umbricht, Bülach, möchte wissen, wie das vor sich gehen müsste, wenn eine Kirchgemeinde die Anzahl der Kirchenpflegemitglieder reduzieren will.

Guido Egli, Referent der Nichtständigen Kommission, erklärt, dass in einem solchen Fall die Anzahl nicht einmal in der Kirchgemeindeordnung stehen müsste, dann würde das Kirchgemeindereglement reichen. Aber weniger als fünf Personen dürfen es nicht sein.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, vermutet hier ein Problem redaktioneller Art.

Ursprünglich hatte der Synodalrat geschrieben: Absatz 1 "Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern." Absatz 2 "Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder." Das heisst, mindestens fünf Mitglieder müssen es sein, eine höhere Anzahl ist möglich. Schreibt man nun im neuen Absatz 2: "Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Anzahl Mitglieder bestimmen", müsste in Absatz 1 "mindestens" gestrichen werden.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, stimmt *Dr. Benno Schnüriger* zu. Er möchte wissen, ob er seinen Antrag für das Streichen von "mindestens" noch einreichen müsse. Dasselbe gelte auch für § 59.

Fritz Umbricht, Bülach, hält seinen Antrag aufrecht, für beide Paragraphen 55 und 59.

11.2.3 Gegenüberstellung zu § 55 Abs. 1

Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Antrag erhält 73 Stimmen.

Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalarates:

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Antrag erhält 10 Stimmen

1 Synodal enthält sich der Stimme.

11.2.4 Gegenüberstellung zu § 55 Abs. 2

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Der Antrag erhält 13 Stimmen

Antrag Nichtständige Kommission und Synodalrat:

Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Anzahl Mitglieder bestimmen.

Der Antrag erhält 69 Stimmen

2 Personen enthalten sich der Stimme.

§ 59 Bestand

Fritz Umbricht, Bülach, verzichtet auf seinen Vorschlag, wie er ihn bei § 55 vorgebracht hat.

Der Antrag von Mauro Bernasconi, in Absatz 1 "mindestens" zu streichen, wird ohne Gegenantrag angenommen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

§ 64 Vertragliche Zusammenarbeit Abs. 4

Der Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalarates lautet:

⁴ Über den Abschluss und die grundlegenden Änderungen von Verträgen beschliessen die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden. In den übrigen Fällen kann die Kirchgemeindeordnung die Zuständigkeit der Kirchenpflege vorsehen.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, möchte wissen, ob damit gemeint sei, dass in der Kirchgemeindeordnung lediglich bestimmt werden kann, dass die Kirchenpflege zuständig ist und nicht, dass die Kirchgemeindeversammlung zuständig sei. Er ist der Ansicht, dass eine Kirchgemeinde frei sein sollte, in ihrer Kirchgemeindeordnung aufzunehmen, was sie für nötig hält.

Redaktionell müsste der zweite Satz seiner Meinung deshalb lauten: "In den übrigen Fällen ist die Kirchenpflege zuständig oder die in der Kirchgemeindeordnung bestimmte Zuständigkeit."

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, weist darauf hin, dass es bei §64 um die vertragliche Zusammenarbeit geht. Zur Erfüllung einiger oder mehrerer Aufgaben können sich Kirchgemeinden zusammenschliessen. Für solche Verträge ist die Kirchgemeindeversammlung als Organ der Kirchgemeinde zuständig. Das ist die Regel, und von dieser kann die Kirchenpflege nicht abweichen. Für Abweichungen, welche in der Kirchgemeindeordnung festgehalten werden, ist auch die Kirchgemeindeversammlung zuständig. Dem widerspricht der Antrag von Mauro Bernasconi.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, versteht, dass er den Absatz falsch verstanden hat und zieht seinen Antrag zurück.

§ 68 Visitationen Abs. 1

Der Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalarates lautet:

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt alle zwei Jahre Visitationen vor. Ausserordentliche Visitationen bei Missständen bleiben vorbehalten.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, möchte wissen, ob auch ein anderer Rhythmus für die Visitationen möglich wäre. Seiner Meinung nach mag eine Visitation alle zwei Jahre am Anfang einer Amtsdauer Sinn machen, wenn sich aber alles eingespield hat, erachtet er das als etwas übertrieben.

Er schlägt vor zu schreiben, dass mindestens einmal pro Amtsdauer eine Visitation vorgenommen werden muss. Sollte mehr nötig sein, kann auch ein weiteres Mal visitiert werden.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalarates, erklärt, dass diese Regelung dem gegenwärtig geltenden Recht entnommen wurde. Er kann sich vorstellen, dass "mindestens einmal pro Legislatur" auch akzeptabel wäre.

Sollte die Synode der Ansicht sein, dass die Kirchgemeinden nicht so intensiv überwacht werden müssen, könnte sich der Synodalarat auch damit einverstanden erklären. (Dr. Benno Schnüriger vergewissert sich bei den Mitgliedern des Synodalarates, welche zustimmen.)

Raffaele Piscopia, Hinwil, hat die Erfahrung gemacht, dass eine Visitation alle zwei Jahre gut ist.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Für ihn ist der Rhythmus wichtig, und nach zwei Jahren können die Resultate der letzten Visitation geprüft werden. Es ist auch möglich, dass es in der Kirchenpflege Wechsel gegeben hat.

Raffaele Piscopia bittet darum, den Antrag von Mauro Bernasconi abzulehnen.

11.2.5 Gegenüberstellung zu § 68 Abs. 1

Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt alle zwei Jahre Visitationen bei Kirchgemeinden und Zweckverbänden vor.

Der Antrag erhält 48 Stimmen

Antrag von Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt mindestens alle vier Jahre Visitationen bei Kirchgemeinden und Zweckverbänden vor.

Der Antrag erhält 32 Stimmen

4 Synodalen enthalten sich der Stimme.

§ 69 Berichterstattung Abs. 1

Der Antrag der Nichtständigen Kommission und des Synodalrates lautet:

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, denkt, dass beim vorliegenden Antrag die Synode vergessen wurde.

Man könnte die Meinung vertreten, dass die Aufsichtskommission dem Synodalrat Bericht erstatten muss und dieser dann, mittels des Jahresberichts der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, der Synode, zum Beispiel der GPK. Nach Ansicht von Mauro Bernasconi ist es jedoch besser, wenn die Synode direkt von der Aufsichtskommission, wie bisher als Teil der Rekurskommission, über das Geschehen im Berichtsjahr informiert wird. Er erachtet es auch als fair gegenüber dieser Kommission, dass sie von der Synode angehört wird und dadurch auch ein direkterer Draht von den Kirchgemeinden zur Synode möglich wird.

Mauro Bernasconi stellt folgenden Änderungsantrag: "Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet der Synode und dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht."

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, findet den Paragraphen richtig, wie ihn die Nichtständige Kommission und der Synodalrat beantragen. Die Kommission erstattet dem Synodalrat Bericht und der Synodalrat wird alle wichtigen Teile – die Anzahl der Visitationen usw. – in seinem Bericht aufnehmen. Wenn dann die GPK den Wunsch hat, mit den Mitgliedern dieser Kommission selber zu reden, ist das unbenommen.

Dr. Benno Schnüriger denkt aber, dass es richtig ist, dass die Kommission als Kommission des Synodalrates, auch diesem Bericht erstattet.

Er bittet die Synodalen, dem Antrag der Nichtständigen Kommission zuzustimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

11.2.6 Gegenüberstellung zu § 69 Abs. 1

Antrag Nichtständige Kommission und Synodalrat:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

Der Antrag erhält 44 Stimmen.

Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet der Synode und dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

Der Antrag erhält 36 Stimmen.

2 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Ziffer I ist gemäss Diskussion genehmigt.

Ziffer II

Die nachstehenden Reglemente werden wie folgt geändert:

1. Reglement über die Neuwahl von Pfarrern vom 18. April 2013 (LS 182.22)
2. Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)

Ziffer II wird ohne Wortmeldung genehmigt.

Ziffer III

Dieser Beschluss untersteht nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.

Ziffer III wird ohne Wortmeldung genehmigt.

Ziffer IV

Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Ziffer IV wird ohne Wortmeldung genehmigt.

Ziffer V

Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Synodalrat die Inkraftsetzung des Kirchgemein-
dereglements in einem separaten Entscheid beschliessen.

Ziffer V wird ohne Wortmeldung genehmigt.

11.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 80 Ja, 1 Nein und 3 Enthaltungen:

I. Erlass eines Kirchgemeindeglements

Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindeglement, KGR)

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden und der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden, Änderungen im Bestand und Gebiet, die Aufsicht über die Kirchgemeinden sowie den Rechtsschutz.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Die Kirchgemeinden unterstützen die Pfarreien namentlich in der

- a) Liturgie, Katechese und Diakonie,
- b) anderssprachigen Seelsorge,
- c) Jugend- und Erwachsenenbildung,
- d) Pflege der Ökumene.

³ Zu den weiteren Aufgaben der Kirchgemeinden gehören namentlich:

- a) Bau und Unterhalt kirchlicher Liegenschaften,
- b) Hilfe im In- und Ausland,
- c) Pflege des Kontakts zu anderen Kirchgemeinden, den politischen Gemeinden und Schulgemeinden,
- d) Pflege der Beziehungen zur Kirchenstiftung.

§ 3 Autonomie

Die Kirchgemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

§ 4 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in der Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Soweit die Kirchgemeinden keine eigenen Regelungen erlassen müssen, können sie beschliessen, das Kirchgemeindereglement direkt anzuwenden.

§ 5 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- b) die Kirchenpflege als Exekutive,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

§ 6 Protokoll

¹ In Kirchgemeindeversammlungen und in Sitzungen der Behörden wird Protokoll geführt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindeversammlungsprotokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch Unterschrift. Das Protokoll ist ausserdem durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Die Protokollierung von Sitzungen der Behörden richtet sich nach der Geschäftsordnung der Behörde.

§ 7 Publikation

¹ Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse der Behörden werden unter Bekanntgabe der Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchgemeinde aufliegt oder elektronisch eingesehen werden kann.

² Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet das Publikationsorgan oder regelt die Zuständigkeit für dessen Bezeichnung.

³ Ohne eine solche Bezeichnung gilt das forum als Publikationsorgan.

§ 8 Information und Datenschutz

Die Information und der Datenschutz richten sich nach den kirchlichen Vorschriften sowie nach der staatlichen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

§ 9 Schweigepflicht

Behördenmitglieder, Kirchgemeindeangestellte sowie Dritte, die kirchliche Aufgaben erfüllen oder für die Kirche tätig sind, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Stimmberechtigte

A. Allgemeines

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.

² Stimm- und wahlberechtigt ist, wer

- a) Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft ist,
- b) Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat,
- c) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
- d) im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist, und

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

e) nicht von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen ist.

B. Urnenabstimmungen und -wahlen

§ 11 *Obligatorische Urnenabstimmung*

Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zwingend an der Urne zu entscheiden haben.

§ 12 *Nachträgliche Urnenabstimmung*

¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen (§ 22 Abs. 1 lit. b und c).

§ 13 *Urnenwahl*

An der Urne erfolgen

- a) die Wahl der Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind. Die Wahl findet zwischen Januar und April desjenigen Jahres statt, in welchem der Kantonsrat gewählt wird.
- b) die Bestätigungswahl der Pfarrer gemäss §§ 113–118 des Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
- c) weitere in der Kirchgemeindeordnung bezeichnete Wahlen.

§ 14 *Wahlverfahren*

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sowie subsidiär das Gesetz über die politischen Rechte.

§ 15 *Wahlleitende Behörde*

Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

C. Initiativen

§ 16 *Gegenstand*

¹ Initiativen können von mindestens 15 Stimmberechtigten oder von der in der Kirchgemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

² Die Kirchgemeindeordnung kann Einzelinitiativen zulassen.

³ Die erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen.

⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

§ 17 Form

¹ Initiativen können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Das Initiativbegehren mit der Unterschriftenliste enthält folgende Angaben:

- a) den Titel, den Text und eine Begründung der Initiative,
- b) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- c) Name und Adresse der Mitglieder des Initiativkomitees. Dieses besteht aus mindestens drei Stimmberechtigten.

§ 18 Prüfung

Die Kirchenpflege beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

§ 19 Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung

¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr die Kirchenpflege die Initiative innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Beschlussfassung.

² Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.

³ Ein Mitglied des Initiativkomitees kann die Initiative in der Kirchgemeindeversammlung mündlich erläutern.

⁴ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative bis zur Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung zurückziehen.

§ 20 Beschlussfassung an der Urne

¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, ordnet die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung an.

² Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.

³ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative bis zur Anordnung der Urnenabstimmung zurückziehen.

2. Abschnitt: Kirchgemeindeversammlung

A. Zusammensetzung und Befugnisse

§ 21 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

§ 22 Befugnisse

¹ Der Kirchgemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

- b) Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen,
- d) Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung,
- e) Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder,
- f) Behandlung von Initiativen gemäss § 19,
- g) Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und Verträgen gemäss §§ 63 und 64,
- h) Genehmigung von Verträgen über Gebietsveränderungen gemäss § 66.

² Sie führt die folgenden Wahlen durch:

- a) Neuwahl der Pfarrer,
- b) Wahl der Pfarreibeauftragten,
- c) Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten, soweit die Kirchgemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht,
- d) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten, soweit die Kirchgemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht.

§ 23 Anfragerecht

¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Kirchgemeindeversammlung verlangen.

² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

³ Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage mündlich in der Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Eine Beratung über die Antwort findet nur statt, wenn die Kirchgemeindeordnung dies vorsieht. Eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

B. Vorbereitung

§ 24 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung der Kirchenpflege,
- b) infolge vorher beschlossener Vertagung,
- c) wenn mindestens 15 Stimmberechtigte oder die in der Kirchgemeindeordnung genannte Anzahl von Stimmberechtigten es verlangen.

§ 25 Ankündigung

¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die Akten sind

den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

C. Durchführung

§ 26 Versammlungsleitung

Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege leitet die Kirchgemeindeversammlung.

§ 27 Handhabung von Ruhe und Ordnung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung.

² Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

³ Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

§ 28 Stimmzählende

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählende. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

§ 29 Feststellung der Stimmberechtigten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

² Ist dies der Fall, werden diese aufgefordert, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

³ Im Streitfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Stimmregisters über ihre Stimmberechtigung.

§ 30 Stimmregister

Die Versammlungsleitung erteilt Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

D. Anträge

§ 31 Antragsrecht der Behörden

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege oder einem Berichterstatter vertreten.

² Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache sowie Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

³ Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege rechtlich nicht verbindlich.

§ 32 *Antragsrecht der Stimmberechtigten*

¹ Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

² Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Darunter fallen insbesondere die folgenden Anträge:

- a) Schluss der Diskussion,
- b) geheime Wahl und Abstimmung,
- c) Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
- d) Rückweisung,
- e) Streichung oder Änderung der Reihenfolge von Traktanden,
- f) Rückkommen,
- g) Redezeitbeschränkung.

§ 33 *Wiedereinbringung eines Antrags*

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Kirchgemeindeversammlung erneut vorzulegen.

E. Beratung und Abstimmung

§ 34 *Beratung*

¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Kirchgemeindeversammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

§ 35 *Abstimmungsordnung*

¹ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Eine Diskussion findet in der Regel nicht statt.

² Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

§ 36 *Offene Abstimmung*

¹ Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

² Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

§ 37 *Geheime Abstimmung*

¹ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung der Vorlage bei sich gegenseitig ausschliessenden Anträgen.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Stimmzetteln.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Die Kirchgemeindeordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 38 *Wahlverfahren*

¹ Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

- a) Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.
- b) Die Wahl erfolgt wie folgt:
 - 1. Es wird offen gewählt.
 - 2. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
 - 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
 - 4. Werden mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
 - 5. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

² Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

³ Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

§ 39 *Geheime Wahl*

¹ Die Kirchgemeindeordnung kann für einzelne Wahlgeschäfte die geheime Wahl vorsehen. Eine geheime Wahl erfolgt stets, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln. Die Kirchgemeindeordnung kann die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge vorsehen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Wahl nach § 38.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

3. Abschnitt: Behörden

A. Wählbarkeit und Amtsdauer

§ 40 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Als Behördenmitglied ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimm- und wahlberechtigt gemäss § 10 Abs. 2 ist. Es besteht kein Amtszwang.

² Der Pfarrer, der Diakon, die Pfarreibeauftragte und der Pfarreibeauftragte, deren Ehegatten sowie Angestellte der Kirchgemeinde können nicht Mitglied einer Behörde sein.

³ Für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission kann die Kirchgemeindeordnung anstelle des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde den Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich vorsehen.

⁴ Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet die Amtsdauer. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

⁵ Für die Wiederwahl von Behördenmitgliedern, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, kann die Kirchgemeindeordnung Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht vorsehen, sofern sie weiterhin Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Behörde.

§ 41 Unvereinbarkeit

¹ Den Behörden dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner,
- c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

² Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

§ 42 Konstituierung und Amtsantritt

¹ Die Konstituierung der Behörde sowie der Amtsantritt der Mitglieder erfolgen, sobald die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

² Jedes Mitglied ist zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden. Die Kirchgemeindeordnung kann Aufgabenbereiche bezeichnen, zu deren Übernahme die Präsidentin oder der Präsident nicht verpflichtet werden kann.

³ Die Behörden regeln bei ihrer Konstituierung die Stellvertretungen ihrer Mitglieder.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

§ 43 *Amts-dauer*

Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung. Auf den gleichen Zeitpunkt endet die Amtsdauer des bisherigen Organs.

§ 44 *Amtswechsel*

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände ist über jeden Amtswechsel zu informieren.

² Sie wacht darüber, dass die neu gewählten Mitglieder in ihre Aufgaben eingeführt werden.

³ Die Amtsübergabe erfolgt in Gegenwart des bisherigen Mitgliedes oder ihres bzw. seines Vertreters. Erfolgt ein Wechsel bei den Finanzen sowie beim Aktuariat und bei der Archivverantwortung, wirkt auch ein Vertreter der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände mit.

⁴ Über den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, das insbesondere über die dem neuen Mitglied übergebenen Urkunden und bei den Finanzen über die Aktiven und Passiven Aufschluss zu geben hat. Es ist von sämtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen und im Archiv der Behörde aufzubewahren.

§ 45 *Vorzeitige Entlassung*

¹ Wer die Wählbarkeit verliert und aus der Behörde ausscheidet, informiert die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände. Wer aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt ausscheiden will, ersucht die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände um vorzeitige Entlassung.

² Dem Gesuch um vorzeitige Entlassung ist stattzugeben, sofern die betroffene Behörde dem zustimmt und die Funktionsfähigkeit der Behörde sichergestellt ist.

§ 46 *Ersatzwahlen*

¹ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

² Keine Ersatzwahl findet statt, wenn die Erneuerungswahl der Behörde innert sechs Monaten erfolgt und deren Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt.

B. Einberufung und Beschlussfassung

§ 47 *Sitzungen*

¹ Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

² Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarreileitungsfunktion und die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Stellvertretung ist nur bei längeren Abwesenheiten mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet. Für einzelne Verhandlungsgegenstände können Gäste und Sachverständige zur Sitzung eingeladen werden.

³ Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen.

⁴ Die Verhandlungsgegenstände werden den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt gegeben.

⁵ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt die Präsidentin oder der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, wird die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

§ 48 *Beschlussfassung*

Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 49 *Abstimmungen und Wahlen*

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmen mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

² Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 35, 36 und 38 sinngemäss.

§ 50 *Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse*

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, kann die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle entscheiden oder eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Behörde an der nächsten Sitzung über gefasste Präsidialentscheide. Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll aufgenommen.

§ 51 *Ausstandspflicht*

¹ Behördenmitglieder treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c) aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

³ Bei der Behandlung des Budgets und bei allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

§ 52 *Ausschluss der Öffentlichkeit*

Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

C. Aufgabenübertragung, Kommissionen und Sachverständige

§ 53 *Aufgabenübertragung*

¹ Eine Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass Aufgaben an Angestellte der Kirchgemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 54 *Beratende Kommissionen und Sachverständige*

Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

D. Kirchenpflege

§ 55 *Organisation*

¹ Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Anzahl Mitglieder bestimmen.

§ 56 *Befugnisse*

¹ Der Kirchenpflege stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Ausführung der ihr durch die Kirchgemeindeordnung übertragenen Aufgaben,
- b) die Besorgung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- c) die Vorberatung der an die Kirchgemeindeversammlung zu bringenden Geschäfte und die Antragstellung darüber,
- d) die Vornahme der ihr übertragenen Anstellungen,
- e) die Erstellung des Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung sowie die Führung der Rechnung der Kirchgemeinde,
- f) die Bewilligung von Ausgaben nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung,
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung.

² Sie vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

§ 57 *Aufgaben*

Die Kirchenpflege bestellt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen für die einzelnen Aufgabenbereiche.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

§ 58 *Aktuarat*

¹ Die Kirchenpflege wählt eine Aktuarin oder einen Aktuar. Die Präsidentin oder der Präsident kann dieses Amt nicht ausüben.

² Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied der Behörde sein.

E. Rechnungsprüfungskommission

§ 59 *Bestand*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Mitgliederzahl vorsehen.

§ 60 *Aufgaben*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde. Sie hat die Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten sowie der finanziellen Angemessenheit vorzunehmen.

² Sie prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

§ 61 *Fachkunde*

¹ Die finanztechnische Prüfung des Kirchgemeindefinanzhaushaltes muss durch eine Person geleitet werden, die über die notwendige Fachkunde verfügt.

² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission diese Anforderung, ist eine externe Prüfungsstelle nach den Vorschriften des kantonalen Rechts für die politischen Gemeinden einzusetzen.

³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfungsstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

⁴ Der Synodalrat legt in einem Merkblatt die Anforderungen an die Fachkunde fest.

§ 62 *Unabhängigkeit*

¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein.

² Sie dürfen weder ein anderes Amt in der Kirchgemeinde ausüben noch in einem vertraglichen Verhältnis zur Kirchgemeinde stehen.

³ Sie üben ihr Amt frei von Weisungen der Kirchgemeinde aus.

3. Teil: Zusammenarbeit

§ 63 *Zweckverband*

¹ Die Kirchgemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

² Die Zweckverbandsstatuten regeln mindestens die folgenden Punkte:

- a) beteiligte Kirchgemeinden,
- b) Art und Umfang der Aufgaben,
- c) Organisation,
- d) Entscheidungsbefugnisse der Organe,
- e) Finanzierung und Kostenverteilung,
- f) Aufsicht,
- g) Beendigung der Zusammenarbeit.

³ Die Zweckverbandsstatuten bestimmen, welche Bestimmungen als grundlegend gelten.

⁴ Erlass und grundlegende Änderungen der Zweckverbandsstatuten bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen aller Kirchgemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden.

⁵ Erlass und Änderungen der Zweckverbandsstatuten bedürfen der Genehmigung des Synodalrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

§ 64 *Vertragliche Zusammenarbeit*

¹ Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben können die Kirchgemeinden Verträge abschliessen.

² Die Verträge regeln mindestens die folgenden Punkte:

- a) beteiligte Kirchgemeinden,
- b) Rechtsform der Zusammenarbeit,
- c) Art und Umfang der Aufgaben,
- d) Finanzierung und Kostenverteilung,
- e) Aufsicht,
- f) Beendigung der Zusammenarbeit.

³ Im Vertrag wird bestimmt, welche Punkte als grundlegend gelten.

⁴ Über den Abschluss und die grundlegenden Änderungen von Verträgen beschliessen die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden. In den übrigen Fällen kann die Kirchgemeindeordnung die Zuständigkeit der Kirchenpflege vorsehen.

4. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden

§ 65 *Bestandesänderungen*

¹ Die Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.

² Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss der Synode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden an den Synodalrat oder auf Antrag des Synodalrates.

§ 66 *Gebietsveränderungen*

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

¹ Die Kirchgemeinden können im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder abändern.

² Die Gemeinden regeln den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsveränderungen in einem Vertrag.

³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung über den Vertrag.

⁴ Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Synodalrat.

5. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Aufsicht

§ 67 Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände

¹ Die Kirchgemeinden und Zweckverbände unterstehen der allgemeinen Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände gemäss Art. 42a KO und der Oberaufsicht des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der unmittelbaren Anwendung staatlichen Rechts.

² Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände wacht insbesondere darüber, dass die Kirchgemeindebehörden und ihre Angestellten sowie die Organe der Zweckverbände ihre Pflichten gemäss den gesetzlichen Vorschriften und im Sinne der Einvernehmlichkeit erfüllen.

§ 68 Visitationen

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt alle zwei Jahre Visitationen bei Kirchgemeinden und Zweckverbänden vor. Ausserordentliche Visitationen bei Missständen bleiben vorbehalten.

² Sie prüft insbesondere

- a) die Archive, Protokolle, Register und Verzeichnisse,
- b) die Einhaltung der Anstellungsordnung der Körperschaft,
- c) die Einhaltung der Vorschriften zur fachkundigen und unabhängigen Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens,
- d) die jährlich einzureichenden Jahresrechnungen. Sie nimmt Stichproben vor.

§ 69 Berichterstattung

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

² Bei Feststellung von Problemen im Verhältnis zwischen Kirchenpflege und Pfarrer und der oder dem Pfarreibeauftragten informiert sie den Generalvikar für den Kanton Zürich.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

§ 70 Anordnung von Aufsichtsmassnahmen

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände greift ein, wenn

- a) Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder
- b) die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist.

§ 71 Aufsichtsmassnahmen

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände kann insbesondere

- a) Weisungen erteilen,
- b) vorsorgliche Massnahmen treffen,
- c) widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben,
- d) Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen,
- e) ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

² Dem Synodalrat bleibt vorbehalten, einer Kirchgemeinde das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann. Der Synodalrat entscheidet auf Antrag der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände oder im Rahmen seiner Oberaufsicht.

2. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 72 Neubeurteilung von Entscheiden

¹ Werden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:

- a) durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde,
- b) durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Angestellten der Kirchgemeinde.

² Die Mitwirkung am Entscheid, welcher die Neubeurteilung unterliegt, stellt keinen Ausstandsgrund dar.

³ Die Möglichkeit, Neubeurteilung zu verlangen, ist im Entscheid anzuzeigen.

⁴ Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁵ Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.

⁶ Gegen die neue Beurteilung kann Rekurs erhoben werden.

§ 73 Rekurs an die Rekurskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Gestützt auf dieses Reglement ergangene Akte können nach Massgabe von Art. 47 KO mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Synodalrates nach Art. 41 KO.

§ 74 Rekursberechtigung und -gründe

¹ Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

² Kirchgemeinden und Zweckverbände sind rekursberechtigt, wenn sie

- a) durch die Anordnung wie eine Privatperson berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben,
- b) die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt,
- c) bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in ihren schutzwürdigen Interessen anderweitig verletzt sind, insbesondere bei einem wesentlichen Eingriff in ihr Finanz- oder Verwaltungsvermögen.

³ In Stimmrechtssachen steht der Rekurs jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist. Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt worden, so kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs erheben.

§ 75 Rekursverfahren

Das Rekursverfahren richtet sich nach Art. 48 KO.

§ 76 Anordnungen bei Urnenabstimmungen und -wahlen

¹ Betrifft der Rekurs eine Urnenabstimmung oder eine Urnenwahl, kann die Rekurskommission Nachzählungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wiederholung einer Urnenabstimmung oder einer Urnenwahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Abstimmung oder Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

§ 77 Weiterzug durch die Kirchgemeinde

¹ Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten oder der Kirchgemeindeversammlung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet die Kirchenpflege nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission darüber, ob die Kirchgemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll.

² Der Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Kirchenpflege das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 78 Vollzug

¹ Kirchgemeinden und Zweckverbände nehmen die notwendigen Anpassungen ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements vor.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

² Mitglieder von Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

§ 79 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist durch Beschluss des Synodalrates in Kraft.

II. Die nachstehenden Reglemente werden wie folgt geändert

1. Reglement über die Neuwahl von Pfarrern vom 18. April 2013 (LS 182.22)

III. Rechtsschutz, § 16 Marginale (Neu): Rekurs in Stimmrechtssachen

§ 16: Der Rekurs in Stimmrechtssachen richtet sich nach dem 5. Teil des Reglements über die Kirchgemeinden (Aufsicht und Rechtsschutz).

§§ 17 – 19 ersatzlos aufheben

2. Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)

§ 4: Soweit die Kirchenordnung, dieses Reglement und dazugehörige Beschlüsse des Synodalrates keine Regelung enthalten, richtet sich der Finanzhaushalt der Kirchgemeinden sinngemäss nach den §§ 119–124, 132–138 und § 165 des Gemeindeggesetzes vom 6. Juni 1926.

§ 7: Die Prüfung der Finanzhaushalte und des Rechnungswesens der Kirchgemeinden erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission gemäss §§ 59–62 des Kirchgemeindereglements.

III. Dieser Beschluss untersteht nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

V. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Synodalrat die Inkraftsetzung des Kirchgemeindereglements in einem separaten Entscheid beschliessen.

Mittagspause von 12.40 bis 14.15 Uhr.

12. Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden/FKG)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrats an die Synode (469 vom 20. März 2017) sowie Antrag und Bericht der Finanzkommission vom 6. Juni 2017. Der Antrag der Finanzkommission beinhaltet in Form einer Synopse auch denjenigen des Synodalrates.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

12.1 Eintretensdebatte

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, plädiert klar für Eintreten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, dankt der Finanzkommission für die kompetente Arbeit und bittet darum, auf das Geschäft einzutreten.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt fest, dass kein Antrag auf Nichteintreten vorliegt, auf das Geschäft wird eingetreten.

12.2 Detailberatung

Die einzelnen Artikel werden gemäss der vorliegenden Synopse zur Diskussion gestellt.

Ziffer I

Erlass eines Finanzreglements der Kirchgemeinden

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, erklärt, dass für die Kirchgemeinden heute die Kirchgemeindeordnung und das Finanzreglement der Körperschaft gelten und subsidiär das kantonale Recht über den Gemeindehaushalt. Ab 1. Januar 2018 gelten das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und die Gemeindeverordnung vom 7. November 2017. Aufgrund der Totalrevisionen der Gesetze und der Einführung des neuen harmonisierten Rechnungsmodells HRM2, wurden die Bestimmungen für die Kirchgemeinden in einem neuen Finanzreglement der Kirchgemeinden erarbeitet. Ziel war und ist, das neue Gemeindegesetz auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinden herunter zu brechen, damit diese, respektive deren Gutsverwalter, ein gutes Arbeitsinstrument erhalten.

Zwei Änderungen der Finanzkommission werden hier erklärt:

Eine Änderung bezieht sich auf § 83.

In den Erläuterungen im Bericht des Synodalrates zu Abschnitt 8 "Übergangs- und Schlussbestimmungen", steht: "Der Synodalrat prüft und genehmigt aufgrund der ihm eingereichten Unterlagen die einmalige Einlage." Im Gesetzestext bei Absatz 2 müsste demzufolge das Wort "Prüfung" durch "Genehmigung" ersetzt werden.

Der Synodalrat hat bereits sein Einverständnis zu dieser Änderung gegeben.

Eine weitere Korrektur betrifft die Ziffer II des Antrags des Synodalrates, wo es um die Änderung des Finanzreglements geht. Im dort erwähnten § 55 Abs. 2 lit. e hat sich ein Übertragungsfehler eingeschlichen. Es sollte heissen, "um 100%, wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staats- und Steuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-fache überschreitet." Im Antrag des Synodalrates wird fälschlicherweise eine Überschreitung des Normsteuerfusses um das "2-fache" angegeben. Es handelt sich klar um einen Übertragungsfehler, eine Änderung wurde nie in Erwägung gezogen.

Zudem müssen aufgrund der Genehmigung des Kirchgemeindereglements der Begriff "Aufsichtsbehörde" durch "Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände" reaktionell angepasst werden.

Die Finanzkommission empfiehlt der Synode, das vorliegende Finanzreglement der Kirchgemeinden anzunehmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, erklärt, dass sich der Synodalrat intensiv damit befasst hat, ob er HRM1 oder HRM2 einführen soll. Ausschlaggebend für HRM2 war

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

der Umstand, dass einige Kirchgemeinden ihre Rechnung von ihrer politischen Gemeinde führen lassen, was HRM2 unabdingbar macht.

Der Synodalrat hat sodann das Gemeindeamt des Kantons Zürich, welches für die Einführung von HRM2 zuständig war, um Unterstützung beim Ausarbeiten einer auf Grösse der Kirchgemeinden abgespeckten Version von HRM2 gebeten.

Diese Minimallösung liegt nun im Antrag vor.

Der Arbeitsgruppe, die diese Vorlage gemeinsam mit einem Verantwortlichen der Direktion des Innern vorbereitet hat, gehörten auch Kirchgemeindepräsidenten und Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen an. Der Fachmann der Direktion des Innern wachte genau darüber, dass trotz Minimallösung nichts Wichtiges fehlt. (Die Finanzkommission hatte Gelegenheit, sich von der Kompetenz des Verantwortlichen der Direktion des Innern zu überzeugen.)

Dr. Benno Schnüriger bestätigt, dass es sich bei dem von Theo Hagedorn erwähnten Fehler bei den Übergangsbestimmungen eindeutig um einen Tippfehler handelt. Richtig ist, wie im Antrag der Finanzkommission steht, "2,5-fache".

Dr. Benno Schnüriger bittet darum, dem Antrag zuzustimmen. Er ist davon überzeugt, dass es sich um eine gute Sache für die Kirchgemeinden handelt, die ihnen bei der Rechnungsführung hilft.

Die einzelnen Paragraphen werden zur Diskussion gestellt. Zu folgendem wird das Wort ergriffen:

§ 83 Einlage in den Liegenschaftsfonds

Der Antrag der Finanzkommission und des Synodalrates lautet:

¹ Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 20% des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen. Die Einlage kann innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen werden.

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst vorbehältlich der Genehmigung durch den Synodalrat die Höhe der Einlage.

³ Der Synodalrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Einlage vorliegen und den Vorgaben entsprechen. Zu diesem Zweck stellt die Kirchenpflege dem Synodalrat das Reglement über den Liegenschaftsfonds, den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über die Höhe der einmaligen Einlage und den Gebäudeversicherungsausweis der betreffenden Liegenschaft zu.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, verzichtet darauf, auf die bereits erwähnte Änderung in Lit. 2, "Prüfung" durch "Genehmigung" zu ersetzen noch einmal einzugehen.

Judit Schilling, Dietikon, erklärt, dass es sich bei diesem Paragraphen um eine "Lex Dietikon" handelt, die zwar gut gemeint sei, aber das Problem der Kirchgemeinde Dietikon nicht löse. Daher beantragt sie eine Anpassung, beziehungsweise Änderung, welche sie wie folgt begründet:

Die Kirchgemeinde Dietikon ist die einzige Kirchgemeinde im Kanton Zürich, die Finanzvermögen in diesem Umfang besitzt. Die Kirchgemeinde hat in den Fünfzigerjahren Land für den Bau einer späteren St. Ulrich Kirche erworben. Als Ende der Achtzigerjahre klar wurde, dass der Bedarf einer dritten Kirche auf dem Gemeindegebiet von Dietikon nicht mehr gegeben war, wurde das Grundstück 1994 mit 28 Wohnungen überbaut. Die Wertschöpfung aus diesem Grundstück gehört somit der Kirchgemeinde.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Diese Liegenschaft muss in den nächsten Jahren einer Totalsanierung unterzogen werden, eine erste Schätzung ergab Kosten von mindestens CHF 2 Mio. Dabei handelt es sich nur um werterhaltende Kosten.

Als die Kirchenpflege vorausschauend einen Erneuerungsfonds für diese Liegenschaft im Finanzvermögen errichten wollte, bekam sie vom Synodalrat die Auskunft, dass das nicht erlaubt sei. Für die geplante Sanierung sollte das Eigenkapital erhöht werden.

Per Ende 2016 betrug das Eigenkapital der Kirchgemeinde Dietikon CHF 3.7 Mio., wovon CHF 2.7 Mio. aus dem Ertrag der Liegenschaften im Finanzvermögen stammen. Diese Zahlen belegen eindeutig, dass die Einlage in den Erneuerungsfonds nicht aus steuerfinanzierten Mitteln stammt, mit diesen Gewinnen konnte der Steuerfuss jeweils bei 13% belassen werden. Das kommt auch der Kantonalkirche zugute, zahlt doch die Kirchgemeinde Dietikon jedes Jahr rund CHF 400'000 in die Zentralkasse.

Gemäss dem vorliegenden Vorschlag des Gesetzestextes, können einmalig 20% des Eigenkapitals in einen Erneuerungsfonds eingelegt werden und zusätzlich ein Aufwandüberschuss von 20% des Eigenkapitals beim Voranschlag budgetiert werden. Diese Möglichkeiten reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die geplante Sanierung ohne Steuererhöhung durchzuführen. Die Kirchgemeinde Dietikon müsste für ein Jahr den Steuerfuss um 4 bis 5% erhöhen. Das würde mit sich bringen, dass Steuermittel für die Finanzierung von Liegenschaften im Finanzvermögen verwendet würden, was den Zielen des neuen Reglements vollkommen widerspräche. Kommt hinzu, dass eine solche Steuererhöhung bei der Kirchgemeinerversammlung auf Unverständnis und Ablehnung stossen würde, da genügend zweckfreies Eigenkapital vorhanden ist, um in den Erneuerungsfonds einzahlen zu können.

Mit einer Erhöhung der einmaligen Einlage von 20 auf maximal 50% kann dies verhindert werden.

Judit Schilling appelliert an die Solidarität der Synodalen mit der Kirchgemeinde Dietikon. Es handelt sich um einen einmaligen Vorgang, der verhindert, dass die Kirchgemeinde ohne Not die Steuern für ein Jahr um 4 bis 5% erhöhen muss. Die öffentliche Diskussion darüber täte der Kirchgemeinde Dietikon, aber auch der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, nicht gut.

Judit Schilling beantragt im Sinne eines Kompromisses, § 83 Absatz 1 wie folgt abzuändern: "Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 50% des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen."

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, bestätigt, dass es sich hier um eine Lex Dietikon handelt. Dem Synodalrat bereitet der Antrag von Judit Schilling nicht allzu viele Sorgen, da es sich um Übergangsbestimmungen handelt, die nicht ewig gelten.

Er erklärt die Überlegungen des Synodalrats zu dessen Antrag:

Das zweckfreie Eigenkapital ist im Grunde genommen vorgesehen, um Rechnungsausgleiche abzufedern oder um Reserven für schlechtere Zeiten anzulegen.

Der Liegenschaftsfonds ist neu. Die Höhe der Anfangseinlage, beziehungsweise den Prozentsatz zum Eigenkapital, gab viel zu diskutieren, bevor man sich für die 20% entschlossen hat. Das heisst, dass maximal ein Fünftel des Eigenkapitals, das aus Steuergeldern angehäuft wurde, in den Liegenschaftsfonds eingelegt werden darf. Zusätzlich hat die Kirchgemeinde die Möglichkeit, einen Aufwandüberschuss von 20% zu budgetieren. Das bedeutet, dass zwei Fünftel ihres Eigenkapitals für die Sanierung der Gebäude zur Verfügung stehen. Der Synodalrat war der Meinung, dass dies fürs erste reicht.

Bis anhin hat die Kirchgemeinde Dietikon CHF 120'000 aus dem Erlös aus dieser Liegenschaft in den ordentlichen Kirchgemeindefonds verschoben. Weil das in Zukunft nicht mehr möglich ist, wird die Kirchgemeinde mittelfristig nicht darum herum kommen, den Steuerfuss zu erhöhen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Sollte die Synode dem Begehren der Kirchgemeinde Dietikon entsprechen, wird sich der Synodalrat nicht dagegen wehren. Er macht aber darauf aufmerksam, dass hier 70 Prozent von aus Steuergeldern angespartem Eigenkapital einem bestimmten Zweck zugeführt werden, welcher nicht über Steuergelder finanziert werden sollte.

Dem Synodalrat geht es nicht darum, die Kirchgemeinde Dietikon auf irgendeine Art und Weise zu knechten. Er hat versucht, eine Regel zu finden, welche für die nächsten fünf Jahre für alle Kirchgemeinde gilt. Weil es sich lediglich um fünf Jahre handelt, stellt sich der Synodalrat nicht zwingend gegen dieses nicht systemkonforme Geschenk an die Kirchgemeinde Dietikon.

Dr. Benno Schnüriger überlässt den Entscheid über diesen Antrag der Synode und sieht davon ab, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, hat sich bei der Kirchgemeinde Dietikon nach der Höhe der Bewertung der zur Diskussion stehenden 28 Wohnungen umfassenden Liegenschaft erkundigt, hat aber nie eine Antwort erhalten.

Ihm ist bekannt, dass der Wert einer Wohnung heutzutage um die CHF 300'000 bis 400'000 beträgt und in Dietikon der Preis von Bauland eher hoch ist. So hat er berechnet, dass der Wert dieser Liegenschaft sicher auf rund CHF 8 Mio. geschätzt werden kann (28 mal CHF 300'000).

Es wurde gesagt, dass das Eigenkapital der Kirchgemeinde Dietikon CHF 3.7 Mio. beträgt und Elmar Weilenmann geht nicht davon aus, dass sie Schulden in der Höhe von CHF 5 Mio. hat, sondern schuldlos ist. Das bedeutet, dass sie gemäss neuem Reglement das Finanzvermögen neu auf den Verkehrswert bewerten könnte und auf einen Schlag würde sie über CHF 8 Mio. Eigenkapital verfügen, von dem 20% in den Erneuerungsfonds eingestellt werden könnten. Elmar Weilenmann versteht das Anliegen der Kirchgemeinde Dietikon nicht.

Als weitere Möglichkeit könnte sie, wie das bei Liegenschaften im Finanzvermögen der Körperschaft möglich ist, bei einer Bank Geld aufnehmen. Heutzutage sollte es absolut kein Problem sein, CHF 1.6 Mio. zu erhalten. Ebenso bieten Versicherungsgesellschaften, die Lebensversicherungen im Sortiment haben, Kredite mit einem kleinen Zins von 1 bis 2% an. Nach Meinung von Elmar Weilenmann reicht das vorgesehene Reglement aus.

René Däschler, Wädenswil, stellt fest, dass Dietikon den Nachteil hat, dass die Liegenschaft der Kirchgemeinde gehört und nicht einer Stiftung. Stiftungen müssen sich nicht an diese Reglemente halten. In einer Stiftung kennt niemand den Wert der Liegenschaften, sie sind auf CHF 1 abgeschrieben.

Deshalb findet es René Däschler etwas fragwürdig, Dietikon etwas vorschreiben zu wollen, während andere Gemeinden, die Stiftungen haben, Geld aufnehmen und über die Stiftungen Reglemente umgehen können und machen können was sie wollen.

Grundsätzlich würde er begrüßen, dass die Besitzverhältnisse der Stiftungen und der Kirchgemeinden einmal unter die Lupe genommen werden. Er sieht hier eine Lücke, die niemand angehen möchte.

Maria Spielmann, Dietikon, möchte auf die Aussage von Elmar Weilenmann eingehen.

CHF 2.7 Mio. von den 3.7 Mio. Eigenkapital stammen von diesen Häusern, weil kein Erneuerungsfonds geäufnet werden durfte. Vor einigen Jahren hat der Synodalrat eine entsprechende Anfrage der Kirchenpflege abgelehnt und empfohlen, den Betrag dem Eigenkapital zuzuschlagen. Diesem könne er jederzeit entnommen und darüber verfügt werden.

Diese spezielle Situation ist dadurch entstanden, dass diese Regelung noch vor der Renovation geändert wird. Die Renovation muss in den nächsten zwei, drei Jahren unbedingt gemacht werden. Die Kirchgemeindemitglieder würden kaum verstehen, wenn gesagt würde,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

man müsse einen Kredit aufnehmen, weil das Geld, das dafür auf die Seite gelegt wurde, nicht gebraucht werden darf.

Theo Hagedorn, Hirzel-Schönenberg-Hütten, möchte vom Synodalrat wissen, wie viele Kirchgemeinden im Kanton Zürich Liegenschaften im Finanzvermögen besitzen und von diesen Übergangsbestimmungen betroffen wären.

Zudem interessiert ihn, wie viele Kirchgemeinden allenfalls nur Land besitzen ohne Liegenschaften drauf.

Es wäre wichtig zu wissen, wie vielen Gemeinden überhaupt ermöglicht würde, 70 Prozent des Eigenkapitals in einen Erneuerungsfonds zu schaufeln.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates, erklärt, dass von den 75 Kirchgemeinden zehn über Finanzvermögen verfügen. Dem Synodalrat ist das bekannt, weil er die Kirchgemeinden alle zehn Jahre dazu auffordert, die Liegenschaften im Finanzvermögen neu zu bewerten. Ob es sich aber um bebautes oder unbebautes Land handelt, weiss er nicht.

Weil es relativ wenige Kirchgemeinden betrifft, möchte Dr. Benno Schnüriger den Dietikern den Wunsch nicht verwehren. Er möchte lediglich darauf aufmerksam machen, dass auf diese Weise relativ viel Eigenkapital auf einmal vernichtet wird.

Es geht aber nicht darum, über das Eigenkapital der Kirchgemeinde Dietikon zu entscheiden, es geht darum zu entscheiden, ob man das den Dietikern gewähren will. Der Synodalrat ist in dieser Frage neutral. Er möchte nicht in die Autonomie der Kirchgemeinde Dietikon eingreifen, möchte aber seine Bedenken klar darlegen.

Präsenzabfrage 15.00 Uhr: 82 Anwesende

12.2.1 Gegenüberstellung zu § 83 Ziffer 1

Antrag Synodalrat und Finanzkommission:

Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 20% des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen.

Der Antrag erhält 18 Stimmen.

Antrag Judit Schilling, Dietikon:

Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 50% des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen.

Der Antrag erhält 55 Stimmen.

7 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Ziffer I wird mit obgenannten Anpassungen genehmigt.

Ziffer II

Die vorgesehenen Änderungen im Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) werden zur Diskussion gestellt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Alexander Jäger, Präsident der Synode, erklärt, dass der Änderungsantrag zu § 55 lit. e bereits erklärt wurde. Da kein weiterer Antrag vorliegt, wird Ziffer II wie besprochen genehmigt.

Hans Peter Staub, Pfäffikon, möchte eine redaktionelle Anmerkung anbringen: In ihrem Bericht erwähnt die Finanzkommission, dass der Begriff "Aufsichtsbehörde" durch "Aufsichtskommission der Kirchgemeinden und Zweckverbände" zu ersetzen sei. Richtig ist aber der Name "Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände".

Alexander Jäger, Präsident der Synode, bedankt sich für den Hinweis, der aufgenommen wird.

Theo Hagedorn, Referent der Finanzkommission, unterstützt das Votum von Hans Peter Staub.

Ziffer III

Dieser Beschluss untersteht nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.

Ziffer III wird ohne Wortmeldung genehmigt.

Ziffer IV

Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Ziffer IV wird ohne Wortmeldung genehmigt.

Ziffer V

Die Inkraftsetzung dieses Reglements erfolgt auf den 1. Januar 2019.

Ziffer V wird ohne Wortmeldung genehmigt.

12.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 81 Ja:

I. Erlass eines Finanzreglements der Kirchgemeinden

Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden, FKG)

	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	§ 1 1 Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden. 2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für Zweckverbände, soweit sie mit deren Besonderheiten vereinbar sind. 3 Der Synodalrat erlässt zum Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden ein verbindliches Handbuch.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Geltungsbe- reich	§ 2 Der Geltungsbereich des Kirchgemeindefinanzreglements umfasst den Finanzhaushalt aller römisch-katholischen Kirchgemeinden. Davon ausgenommen sind Vermögen und Verpflichtungen sowie Aufwendungen, Erträge, Ausgaben und Einnahmen der kirchlichen Stiftungen.
Begriffsdefi- nitionen	§ 3 Im Sinne dieses Reglements bedeuten: 1. Ausgabe: Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. 2. Einmalige Ausgabe: Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist. 3. Wiederkehrende Ausgabe: Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Teilbetreffnis bekannt ist, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss. 4. Neue Ausgaben: Als neue Ausgaben gelten insbesondere: a. der Erwerb von Grundstücken zu einem bestimmten öffentlichen Zweck, b. die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, c. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen, d. Einnahmeverzichte.
Veröffentli- chung von Jahresrech- nung und Budget	§ 4 Die Kirchenpflege veröffentlicht die Jahresrechnung und das Budget.
2. Abschnitt: Grundsätze des Finanzhaushalts	
Grundsätze der Haus- haltsfüh- rung	§ 5 1 Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips und des Verbots der Zweckbindung von Kirchensteuern. 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gliederung des Haus- halts	§ 6 1 Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt. 2 Die Kirchgemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	<p>³ Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodalrat festgelegten Kontenrahmen und die festgelegte funktionale Gliederung.</p>
Einheit des Haushalts	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Kirchgemeinde als Einheit geführt. Sie besteht aus:</p> <p>a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen, b. den Sonderrechnungen.</p> <p>² Die Einnahmen der Kirchgemeinde fliessen in den allgemeinen Kirchgemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.</p>
Spezialfinanzierungen a. im Allgemeinen	<p>§ 8</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.</p> <p>² Sie sind zulässig für:</p> <p>a. Eigenwirtschaftsbetriebe, b. Liegenschaftsfonds c. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.</p>
b. Eigenwirtschaftsbetriebe, Zuständigkeiten	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetriebe einrichten, sofern dies in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist.</p> <p>² Der Synodalrat prüft, ob die Voraussetzungen für deren Einrichtung und Betrieb vorliegen.</p>
c. Eigenwirtschaftsbetriebe	<p>§ 10</p> <p>¹ Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.</p> <p>² Die Betriebsrechnung von Eigenwirtschaftsbetrieben umfasst die gesamten Kosten für deren Aufgabenerfüllung, insbesondere Verzinsungen und Abschreibungen.</p> <p>³ Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.</p> <p>⁴ Einlagen aus Steuermitteln der Kirchgemeinde in Eigenwirtschaftsbetriebe sind nicht zulässig.</p> <p>⁵ Die Regelung zum Bilanzfehlbetrag gemäss § 16 gilt sinngemäss.</p>
d. Liegenschaftsfonds	<p>§ 11</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können für Wohn- und Gewerbeliegenschaften des Finanzvermögens, die durch Dritte genutzt werden, Liegenschaftsfonds bilden. Diese sind zweckgebundenes Eigenkapital.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	<p>² Liegenschaftsfonds erfordern eine Regelung in einem Kirchgemeinderlass.</p> <p>³ Die Äufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen aus den Wohn- und Gewerbeliegenschaften.</p> <p>⁴ Die Fondsmittel werden für werterhaltende Erneuerungen und den Unterhalt verwendet.</p> <p>⁵ Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt.</p>
e. Vorfinanzierungen von Investitionen	<p>§ 12</p> <p>¹ Sind künftige Investitionsvorhaben in die Investitionsplanung eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden.</p> <p>² Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen.</p> <p>³ Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.</p> <p>⁴ Die geäußneten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.</p> <p>⁵ Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußneten Mittel aufzulösen.</p>
Sonderrechnungen	<p>§ 13</p> <p>¹ Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln</p> <p>a. im Interesse Dritter, b. aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.</p> <p>² Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann die Kirchenpflege auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.</p> <p>³ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.</p> <p>⁴ Sonderrechnungen werden im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt. Sie werden mit der Jahresrechnung genehmigt.</p>
Unterhaltspflicht	<p>§ 14</p> <p>Sachwerte sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts
	A. Haushaltsgleichgewicht
Ausgleich des Budgets	<p>§ 15</p> <p>¹ Der Kirchgemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist.</p> <p>² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, sofern zweckfreies Eigenkapital vorhanden ist.</p> <p>³ Der Aufwandüberschuss darf maximal 20 % des zweckfreien Eigenkapitals betragen.</p>
Bilanzfehlbetrag	<p>§ 16</p> <p>¹ Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.</p> <p>² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.</p> <p>³ Die erste Tilgungsquote wird im nächstfolgenden Budget eingestellt.</p>
	B. Investitionsplan
Investitionsplan	<p>§ 17</p> <p>¹ Der Investitionsplan dient der mittelfristigen Planung der Investitionen und enthält die Investitionsprojekte.</p> <p>² Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.</p> <p>³ Die Kirchenpflege beschliesst den Investitionsplan und bringt ihn der Kirchgemeindeversammlung gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.</p>
	C. Budget
Zweck	<p>§ 18</p> <p>Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.</p>
Grundsätze	<p>§ 19</p> <p>Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.</p>
Inhalt	<p>§ 20</p> <p>¹ Das Budget enthält die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

	<p>² Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und mit der letzten Jahresrechnung.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodalrat vorgegebenen Musterformularsatz zum Budget.</p> <p>⁴ Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.</p>
Verfahren a. Kirchgemeinden	<p>§ 21</p> <p>¹ Die Kirchenpflege erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.</p> <p>² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung wird der Steuerfuss beschlossen.</p> <p>³ Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor, ist die Kirchenpflege ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.</p>
b. Zweckverbände	<p>§ 22</p> <p>Das Budget wird beschlossen von</p> <p>a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,</p> <p>b. den Kirchenpflegern der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.</p>
Budgetloser Zustand	<p>§ 23</p> <p>Der Synodalrat kann das Budget und den Kirchgemeindesteuerfuss festlegen, wenn eine Kirchgemeinde diese bis Ende März nicht festgesetzt hat.</p>
4. Abschnitt: Ausgaben	
A. Allgemeines	
Gebundene und neue Ausgaben	<p>§ 24</p> <p>¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.</p> <p>³ Die Aufteilung einer Ausgabe in einen neuen und einen gebundenen Anteil ist zulässig.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Bewilligung neuer Ausgaben	<p>§ 25</p> <p>¹ Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus.</p> <p>² Die Kirchgemeindeordnung regelt, ob und in welchem Umfang der Kirchenpflege die Befugnis eingeräumt wird, im laufenden Rechnungsjahr neue Ausgaben zu bewilligen, ohne dass ein Budgetkredit vorliegt. Die Kirchgemeindeordnung legt einen jährlichen Gesamtbetrag für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben fest.</p>
Bewilligung gebundener Ausgaben	<p>§ 26</p> <p>Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss der Kirchenpflege und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.</p>
B. Verpflichtungskredit	
Verpflichtungskredit a. Begriff und Formen	<p>§ 27</p> <p>Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p>
b. Inhalt	<p>§ 28</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen, b. Landerwerb, c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien, d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen, e. wesentliche Eigenleistungen der Kirchgemeinde, f. Steuern und Abgaben. <p>² Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.</p>
c. Zuständigkeit	<p>§ 29</p> <p>Die Kirchgemeindeordnung bestimmt anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten.</p>
Zusatzkredit a. Anwendungsbereich	<p>§ 30</p> <p>¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.</p> <p>² Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.</p>
b. Zuständigkeit	<p>§ 31</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	<p>¹ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite.</p> <p>² Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.</p>
Bemessung	<p>§ 32</p> <p>¹ Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.</p> <p>² Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>
Verfall und Aufhebung	<p>§ 33</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.</p> <p>² Wird ein Verpflichtungskredit nicht innert fünf Jahren beansprucht, entscheidet das zuständige Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über die Aufhebung.</p>
Kontrolle und Abrechnung	<p>§ 34</p> <p>¹ Die Kirchenpflege führt eine Verpflichtungskreditkontrolle.</p> <p>² Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, erstellt die Kirchenpflege nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung.</p> <p>³ Die Abrechnung bedarf der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung.</p>
Kreditrückstellung bei Investitionen	<p>§ 35</p> <p>¹ Sind bei Investitionen lediglich noch kleinere Abschlussarbeiten ausstehend, kann für diese eine Rückstellung in die Jahresrechnung aufgenommen werden.</p> <p>² Die Rückstellung wird innerhalb von fünf Jahren aufgelöst.</p>
C. Budgetkredit	
Begriff	<p>§ 36</p> <p>Der Budgetkredit ermächtigt die Kirchenpflege, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p>
Verfahren	<p>§ 37</p> <p>Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets vom Budgetorgan bewilligt.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Nachtragskredit	<p>§ 38</p> <p>¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist vom Budgetorgan ein Nachtragskredit einzuholen.</p> <p>² Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn</p> <p>a. die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist oder</p> <p>b. die Kirchenpflege gemäss § 25 Abs. 2 über die Befugnis verfügt, Ausgaben in der entsprechenden Höhe ausserhalb des Budgets zu bewilligen.</p>
Kreditüberschreitung	<p>§ 39</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt Kreditüberschreitungen zusammen mit der Jahresrechnung.</p> <p>² Die Kirchenpflege begründet wesentliche Kreditüberschreitungen.</p>
5. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung	
A. Allgemeines	
Zweck	<p>§ 40</p> <p>Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.</p>
Grundsätze	<p>§ 41</p> <p>Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.</p>
B. Jahresrechnung	
Zweck und Inhalt	<p>§ 42</p> <p>¹ Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Kirchgemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.</p> <p>² Sie enthält insbesondere:</p> <p>a. die Bilanz</p> <p>b. die Erfolgsrechnung,</p> <p>c. die Investitionsrechnung,</p> <p>d. die Geldflussrechnung,</p> <p>e. den Anhang.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden können auf den Ausweis einer Geldflussrechnung verzichten.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodalrat vorgegebenen Musterformularsatz zur Jahresrechnung.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

<p>Bilanz</p> <p>a. im Allgemeinen</p>	<p>§ 43</p> <p>¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.</p> <p>² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.</p> <p>³ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p> <p>⁵ Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.</p>
<p>b. Eigenkapital im Besonderen</p>	<p>§ 44</p> <p>¹ Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.</p> <p>² Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:</p> <p>a. die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,</p> <p>b. die Liegenschaftsfonds</p> <p>c. die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.</p> <p>³ Das zweckfreie Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss.</p>
<p>Erfolgsrechnung</p>	<p>§ 45</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p> <p>² Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere:</p> <p>a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,</p> <p>b. das Finanzergebnis,</p> <p>c. das ausserordentliche Ergebnis.</p> <p>³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung.</p>
<p>Investitionsrechnung</p>	<p>§ 46</p> <p>¹ Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.</p> <p>² Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.</p>
<p>Geldflussrechnung</p>	<p>§ 47</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	<p>² Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis längstens drei Monate.</p>
Anhang	<p>§ 48</p> <p>Der Anhang</p> <p>a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,</p> <p>b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,</p> <p>c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,</p> <p>d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.</p>
Verfahren a. Kirchgemeinden	<p>§ 49</p> <p>¹ Die Kirchenpflege erstellt die Jahresrechnung.</p> <p>² Sie wird von der Kirchgemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.</p> <p>³ Die Kirchenpflege reicht der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Kirchgemeindeversammlung ein.</p>
b. Zweckverbände	<p>§ 50</p> <p>Die Jahresrechnung wird genehmigt von</p> <p>a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,</p> <p>b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.</p>
C. Bilanzierung und Vermögensübertragung	
Bilanzierung	<p>§ 51</p> <p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben vorgesehen ist, ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann und sie über der Aktivierungsgrenze liegen.</p> <p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Zuordnung von Liegenschaften	<p>§ 52</p> <p>¹ Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p> <p>² Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p>
Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens	<p>§ 53</p> <p>¹ Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird von der Kirchenpflege festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.</p> <p>² Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.</p> <p>³ Unter der Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.</p> <p>⁴ Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden Ausgaben für Grundstücke, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens erfasst.</p>
Rückstellungen	<p>§ 54</p> <p>¹ Für Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtung ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag hat, b. der Mittelabfluss wahrscheinlich ist, c. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und d. der Gesamtbetrag die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt. <p>² Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze geführt.</p> <p>³ Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze.</p> <p>⁴ Die Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht. Die Vorgänge werden im Rückstellungsspiegel erläutert.</p>
Bewertung des Finanzvermögens a. im Allgemeinen	<p>§ 55</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird gemäss § 56 zu Verkehrswerten bilanziert.</p> <p>² Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude werden in einer Amtsperiode mindestens einmal neu bewertet.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	<p>³ Eine Neubewertung erfolgt unmittelbar nach Wertänderungen insbesondere wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> Investitionen in das Grundeigentum, Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Änderungen der Bau- und Zonenordnung, Überführung von Verwaltungs- ins Finanzvermögen, Feststellung von Altlasten. <p>⁴ Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.</p> <p>⁵ Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.</p>
b. Im Besonderen	<p>§ 56</p> <p>Die Positionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Flüssige Mittel zu Nominalwerten, Forderungen zu Nominalwerten, Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten, Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten, Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert, Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert, Fremdwährungen zum Kurswert, aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten, Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer, Grundstücke zum Verkehrswert, mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtszinseszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuß, Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier, grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile entsprechend der Formel für Gebäude, grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.
Bewertung des Verwaltungsvermögens	<p>§ 57</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen).</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	<p>² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.</p>
Bewertung des Fremdkapitals	<p>§ 58</p> <p>Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>
Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens	<p>§ 59</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach den vorgegebenen Anlagekategorien über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. In begründeten Fällen kann die Nutzungsdauer kürzer festgelegt werden.</p> <p>² Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden.</p> <p>³ Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt.</p> <p>⁴ Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.</p> <p>⁵ Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder im Wert berichtigt.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind unzulässig.</p>
Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung	<p>§ 60</p> <p>¹ Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p> <p>² Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.</p>
	<p>D. Geschäftsbericht</p>
Geschäftsbericht	<p>§ 61</p> <p>Die Kirchenpflege kann mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ablegen. Er wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.</p>
	<p>E. Rechnungsführung</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Grundsätze der Buchführung	<p>§ 62</p> <p>¹ Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p> <p>² Unabhängig vom Informationsträger sind bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung einzuhalten.</p> <p>³ Die Buchhaltung ist mindestens monatlich nachzuführen.</p> <p>⁴ Die Belege werden chronologisch abgelegt.</p>
Informati- onsträger a. Zulässig- keit	<p>§ 63</p> <p>¹ Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind unveränderbare Informationsträger zulässig, namentlich Papier, Bildträger und Datenträger.</p> <p>² Veränderbare Informationsträger sind zulässig, wenn</p> <p>a. technische Verfahren eingesetzt werden, welche die Unverfälschbarkeit und Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten,</p> <p>b. der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist.</p>
b. Überprüfung und Datenübertragung	<p>§ 64</p> <p>¹ Die Informationsträger werden regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit geprüft.</p> <p>² Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass</p> <p>a. die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben und</p> <p>b. die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen.</p> <p>³ Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen wird protokolliert. Das Protokoll wird zusammen mit den Informationen aufbewahrt.</p>
Anlagenbuchhaltung	<p>§ 65</p> <p>¹ Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen, die über mehrere Jahre genutzt werden, werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst.</p> <p>² Sie zeigt für jede Anlage insbesondere</p> <p>a. den Anschaffungswert,</p> <p>b. die erhaltenen Beiträge,</p> <p>c. die jährlichen und kumulierten planmässigen Abschreibungen,</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	<p>d. die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen,</p> <p>e. den Restbuchwert,</p> <p>f. die Zu- und Abgänge,</p> <p>g. die Umgliederungen,</p> <p>h. die Anlagekategorie und die Nutzungsdauer.</p> <p>³ Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.</p>
Interne Verrechnungen	<p>§ 66</p> <p>¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.</p> <p>² Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.</p>
Interne Zinsen	<p>§ 67</p> <p>¹ Verzinst werden</p> <p>a. die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gegenüber Sonderrechnungen,</p> <p>b. die Guthaben und Verpflichtungen der Kirchgemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,</p> <p>c. die Liegenschaften des Finanzvermögens,</p> <p>d. das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.</p> <p>² Die Kirchenpflege legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.</p> <p>³ Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.</p>
Inventarführung	<p>§ 68</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden erstellen jährlich Wert- und Sachinventare. Wertinventare enthalten die bilanzierten, Sachinventare die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.</p> <p>² Die Inventare werden einmal pro Amtsperiode auf das Vorhandensein der aufgeführten Bestände geprüft.</p>
Aufbewahrung	<p>§ 69</p> <p>¹ Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:</p> <p>a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,</p> <p>b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar,</p> <p>c. 10 Jahre für Buchungsbelege.</p> <p>² Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	F. Finanzkennzahlen
Finanzkennzahlen	<p>§ 70</p> <p>¹ Im Budget und in der Jahresrechnung werden folgende Finanzkennzahlen veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Selbstfinanzierungsgrad, b. Zinsbelastungsanteil, c. Nettoverschuldungsquotient, d. Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied. <p>² Der Synodalrat legt die Berechnung der Kennzahlen im Handbuch fest.</p>
	6. Abschnitt: Fristen
Prüfungsfristen der Rechnungsprüfungskommission	<p>§ 71</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Ist das Geschäft an der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege zu. Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.</p>
Budget	<p>§ 72</p> <p>¹ Für die Erstellung des Budgets gelten folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verabschiedung des Entwurfs durch die Kirchenpflege und Zustellung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober, b. Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 30. November, c. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses durch die Kirchgemeindeversammlung bis 31. Dezember. <p>² Die Aufsichtsbehörde kann die Frist notfalls erstrecken.</p>
Jahresrechnung	<p>§ 73</p> <p>¹ Für die Erstellung der Jahresrechnung gelten folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übergabe an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Kirchenpflege bis 28. Februar, b. Verabschiedung durch die Kirchenpflege und Zustellung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März, c. Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai, d. Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung und Überweisung an die Aufsichtsbehörde bis 30. Juni.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	² Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen in Ausnahmefällen erstrecken.
Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen	§ 74 Die Frist zur Einreichung der Jahresrechnung und der Steuerdaten richtet sich nach § 10 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürichs (Finanzreglement; LS 182.25).
	7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung
	A. Allgemeines
Finanztechnische Prüfung	§ 75 Die Kirchgemeinden legen den Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vor, falls kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderung gemäss § 61 Abs. 1 und 4 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement) erfüllt.
Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung	§ 76 ¹ Die mit der finanztechnischen Prüfung beauftragte externe Prüfstelle oder die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der betreffenden Kirchgemeinde entsprechen. ² Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr. ³ Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.
Prüfungsbericht	§ 77 ¹ Die finanztechnische Prüfstelle erstattet der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Aufsichtsbehörde umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung. ² Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält: a. das Prüfungsergebnis, b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung, c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind. ³ Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Anzeigepflicht	<p>§ 78</p> <p>Die Leiterinnen und Leiter der finanztechnischen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.</p>
Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts	<p>§ 79</p> <p>¹ Die Kirchenpflege beschliesst aufgrund des Berichts der finanztechnischen Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.</p> <p>² Sie teilt den Beschluss der finanztechnischen Prüfstelle, der Rechnungsprüfungskommission und der Aufsichtsbehörde mit.</p>
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	<p>§ 80</p> <p>Die finanztechnische Prüfstelle kann</p> <p>a. bei der Kirchenpflege die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,</p> <p>b. mit Zustimmung der Kirchenpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Kirchgemeindeverwaltung einholen.</p>
	B. Externe Prüfstelle
Externe Prüfstelle a. Fachkunde und Leumund	<p>§ 81</p> <p>¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).</p> <p>² Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:</p> <p>a. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und</p> <p>b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p> <p>³ Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen für öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern die Aufsichtsbehörde keine Weisung erlässt.</p>
b. Unabhängigkeit	<p>§ 82</p> <p>¹ Die finanztechnische Prüfstelle und die Prüfenden müssen von der auftraggebenden Kirchgemeinde unabhängig sein.</p> <p>² Die Prüfenden und ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere</p> <p>a. keiner Behörde der auftraggebenden Kirchgemeinde angehören,</p> <p>b. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zur auftraggebenden Kirchgemeinde stehen.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

	8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Einlage in den Liegenschaftsfonds	<p>§ 83</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 50% des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen. Die Einlage kann innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen werden.</p> <p>² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst vorbehältlich der Genehmigung durch den Synodalrat die Höhe der Einlage.</p> <p>³ Der Synodalrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Einlage vorliegen und den Vorgaben entsprechen. Zu diesem Zweck stellt die Kirchenpflege dem Synodalrat das Reglement über den Liegenschaftsfonds, den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über die Höhe der einmaligen Einlage und den Gebäudeversicherungsausweis der betreffenden Liegenschaft zu.</p>
Eingangsbilanz	<p>§ 84</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden erstellen auf den 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz wie folgt:</p> <p>a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet.</p> <p>b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet.</p> <p>c. Das Verwaltungsvermögen wird zum bestehenden Restbuchwert in die Eingangsbilanz übernommen und degressiv mit 10 % auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Liegt der Restbuchwert unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben.</p> <p>² Die Kirchgemeinden prüfen die Zuordnung der Vermögenswerte zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen.</p> <p>³ Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen oder kirchlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, werden bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen übergeführt.</p> <p>⁴ Die betreffenden Vermögenswerte werden im Bilanzanpassungsbericht unter Angabe ihres Buchwertes offengelegt.</p>
Bilanzanpassungsbericht	<p>§ 85</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden erstellen über die Neubewertung der Bilanz einen Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>² Der Bilanzanpassungsbericht unterliegt der finanztechnischen Prüfung. Die Prüfstelle hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.</p> <p>³ Die Kirchenpflege genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>⁴ Sie reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht bis zum 31. August 2019 der Aufsichtsbehörde ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Aufsichtsbehörde</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

	kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.
Vollzug	<p>§ 86</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden und Zweckverbände wenden die Bestimmungen dieses Reglements erstmals für das Budget 2019 an. Dieses zeigt mindestens einen Vergleich zum Budget 2018.</p> <p>² Die Jahresrechnung 2019 zeigt mindestens einen Vergleich mit dem Budget 2019.</p> <p>³ Für die Jahresrechnung 2018 werden letztmals die materiellen Haushaltsvorschriften des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 gemäss §§ 4 und 5 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) angewandt.</p>

II. Das nachstehende Reglement wird wie folgt geändert:

Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)

§ 2 lit. a ändern in: die Gesamtrechnung der Körperschaft,
lit. b – f unverändert.

§§ 4 – 7 ersatzlos aufheben.

§ 48 Kapitalkosten und Zentralkassenbeitrag

¹ Die Kapitalkosten umfassen folgende Teile der Erfolgsrechnung:

- a. Zinsen,
- b. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 49 Nicht anrechenbarer Aufwand

Neutrale Aufwendungen und allfällige weitere Aufwendungen gehören nicht zum Normaufwand.

§ 55 Beitragskürzung und -verweigerung

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 lit. a – c unverändert.

- lit. d ändern in: um 50%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-Fache überschreitet.
- lit. e ändern in: um 100%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-Fache überschreitet.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Abs. 3 unverändert.

- III. Dieser Beschluss untersteht nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Die Inkraftsetzung dieses Reglements erfolgt auf den 1. Januar 2019.

13. Motion betreffend das Finanzreglement

Die Motion vom 12. Mai 2017 ist am 15. Mai 2017 eingegangen. Sie wurde eingereicht von Beat Wiederkehr und 18 Mitunterzeichnenden. Sie lautet:

Motion gemäss § 58 der Geschäftsordnung der Synode der Röm.-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich bezüglich der Paragraphen 22 und 26 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) SR 182.25 vom 25. Juni 2009 zuhanden des Präsidenten der Synode, Herrn Alexander Jäger.

Mit der nachstehenden Motion wird der Synodalrat verpflichtet, der Synode den Beschlussentwurf für eine Anpassung der Paragraphen 22 und 26 des Finanzreglements im Sinne der nachstehenden Vorschläge vorzulegen.

§	Fassung vom 25. Juni 2009	Neufassung (Vorschläge)
22	¹ Der Synodalrat erstellt den jährlichen Voranschlag zuhanden der Synode mindestens acht Wochen vor der Beratung des Voranschlags in der Synodensitzung, jedoch spätestens per 15. Oktober. Dieser enthält alle Ausgaben und Einnahmen der Zentralkasse nach Massgabe der Gesetzgebung, der Kirchenordnung, dieses Reglements und der besonderen Beschlüsse.	¹ Der Synodalrat erstellt den jährlichen Voranschlag zuhanden der Synode mindestens acht Wochen vor der Beratung des Voranschlags in der Synodensitzung, jedoch spätestens per 15. Oktober. Dieser enthält alle Ausgaben und Einnahmen der Zentralkasse nach Massgabe der Gesetzgebung, der Kirchenordnung, dieses Reglements und der besonderen Beschlüsse.
		² Der Synodalrat legt mit dem Voranschlag die wesentlichen strategischen Leitgedanken sowie die damit verbundenen Leistungsbeschriebe und mit messbaren Indikatoren versehenen Ziele offen.
	² Im Voranschlag sind folgende Minder- und Mehrausgaben bzw. -einnahmen gegenüber denjenigen des laufenden Jahres zu begründen:	³ Im Voranschlag sind folgende Minder- und Mehrausgaben bzw. -einnahmen gegenüber denjenigen des Voranschlags des laufenden Jahres und der Rechnung des Vorjahrs zu begründen:
	a. bei Summen von weniger als Fr. 30'000: mehr als 25%,	a. bei Summen von Fr. 30'000 bis Fr. 200'000 mehr als 10%,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

	b. bei Summen von Fr. 30'000 und höher: mehr als 10%.	b. bei Summen von über Fr. 200'000 mehr als 5%.
	³ Ausgenommen sind teuerungsbedingte Lohnerhöhungen.	⁴ Ausgenommen sind teuerungsbedingte Lohnerhöhungen.
26	Der Synodalrat verabschiedet die Jahresrechnung der Zentralkasse zuhanden der Synode. Die Jahresrechnung enthält die Verwaltungs- und Vermögensrechnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den einzelnen Rechnungstiteln auszuscheiden. Die Verwaltungen, Fonds und Stiftungen, die der Zentralkasse unterstehen, sind separat auszuweisen.	Der Synodalrat verabschiedet die Jahresrechnung der Zentralkasse zuhanden der Synode. Die Jahresrechnung enthält die Verwaltungs- und Vermögensrechnung. Ergänzend erläutert der Synodalrat die Erreichung der mit dem Voranschlag angestrebten Ziele. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den einzelnen Rechnungstiteln auszuscheiden. Die Verwaltungen, Fonds und Stiftungen, die der Zentralkasse unterstehen, sind separat auszuweisen.

Beat Wiederkehr, Motionär, Wädenswil, erinnert daran, dass er sich vor eineinhalb Jahren kritisch zum Budget 2016 geäußert hat. Damals hatte er vermisst, dass aus dem Voranschlag nicht ersichtlich sei, ob überhaupt und in welchem Umfang finanzielle Mittel für die Zielsetzungen der Kantonalkirchen eingesetzt werden sollen, beispielsweise in Bezug auf die Legislaturziele des Synodalrates oder betreffend der Handreichungen des Generalvikars und von Migratio zu den Richtzielen der Migrantenseelsorge oder bezüglich der Leitsätze des Generalvikars zur pastoralen Entwicklung oder in Bezug auf die Umsetzung der Palliativ Care Strategie im Kanton Zürich 2014 bis 2018.

Damals hatte Beat Wiederkehr den Synodalrat und die Synode mit einem Bauern verglichen, der Samen und Dünger ausstreut und wässert um Wachstum zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig, einzelne Äcker nicht zu überdüngen während andere Felder verdorren. Er ist der Meinung, dass Strategien und Zielsetzungen mit den Zahlen im Voranschlag verknüpft werden müssen. Nur so kann man beurteilen, ob genügend Gelder am richtigen Ort und zur richtigen Zeit und so wirksam wie möglich bereitgestellt werden.

Die Fraktion Albis hat sich mehrmals mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt, und das Resultat dieser Diskussionen liegt in der Motion vor.

Im Wesentlichen geht es um drei Punkte:

Prioritär geht es um eine Zusammenschau, um eine Harmonisierung der Strategien und Zielsetzungen der Züricher Kirchen, sowohl der staatskirchenrechtlichen als auch der innerkirchlichen Struktur, mit den finanziellen Ressourcen, welche die Synode bereitstellen soll. Zudem geht es um die Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Budgetgenehmigung.

Als drittes geht es darum, Transparenz zu schaffen, durch einen Vergleich der erbrachten Leistungen und der Gelder, die von der Synode gesprochen wurden.

Um die Umsetzung des Anliegens zu illustrieren, wurde in der Motion das Beispiel einer Anpassung des Reglements aufgeführt, welche mit der geltenden Regelung verglichen wird. Der Vorschlag geht in zwei Richtungen: Zum einen geht es um Strategien und Zielsetzungen. Dabei stellt sich Beat Wiederkehr vor, dass der Synodalrat zusammen mit dem Budget seine strategischen Leitgedanken und die damit angestrebten Wirkungsziele bekannt gibt. Dabei soll sehr pragmatisch vorgegangen werden. Das heisst, der Synodalrat entscheidet autonom, welche Leitsätze er wie genau offenlegen möchte. Es ist auch nicht gedacht, dass diese

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer

Leitsätze durch die Synode genehmigt werden. Mit diesem Ansatz wird vermieden, dass die unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen von Synode und Synodalrat vermischt werden. Der Synodalrat ist im Setzen der Schwerpunkte frei, muss aber klar darüber kommunizieren. So wird eine Basis für einen besseren, konstruktiveren und partnerschaftlicheren Dialog geschaffen zwischen Synodalrat, Mitgliedern der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und den übrigen Mitgliedern der Synode. Der Prozess soll den Synodalen auch helfen, sich verstärkter mit den Zielen und der Ressourcenzuteilung auseinanderzusetzen und nicht einfach die Zahlen aus der Vergangenheit in die Zukunft fortzuschreiben. Das angepasste Vorgehen soll auch die Frage beantworten, in welchen Bereichen – ausgehend von den Strategien des Synodalrates – zu wenig oder zu viele Gelder ausgegeben werden.

Als weitere Stossrichtung geht es um die Begründungspflicht bei den Budgetabweichungen, welche nach Meinung von Beat Wiederkehr angepasst werden soll.

Im Vorstoss wird auch illustriert, zu welchen absurden Begründungen der Synodalrat nach dem jetzt gültigen Finanzreglement gezwungen wird. Nach den geltenden Bestimmungen muss er beispielsweise in einem Bereich eine Erhöhung von lediglich CHF 12'500 schriftlich vorab begründen und in einem anderen Bereich muss er eine Budgetveränderung von CHF 257'000 gar nicht erst kommentieren.

Der Synodalrat hat kürzlich eine Projektgruppe eingesetzt, um die Finanzordnung zu überarbeiten, insbesondere auch im Hinblick auf Änderungen betreffend HRM2. Das ist sicher sehr begrüssenswert, doch bei einer neuen Finanzordnung darf es nicht nur um technische Anpassungen gehen. Beat Wiederkehr denkt, dass unbedingt auch die genannten Anliegen einfließen müssen. Mit dieser Überarbeitung ist das Timing dafür perfekt.

Mit einer Zustimmung zum Vorstoss setzt die Synode ein klares Zeichen dafür, dass diese Anliegen in den neuen Reglementsentswurf einfließen müssen. Diese sollen dann in der vorberatenden Kommission und schliesslich auch von der Synode behandelt und beschlossen werden.

Daniel Otth, Synodalrat, entdeckt in der Motion viele spannende Gedanken, wofür er sich bedankt.

Einige dieser Ideen und Vorschläge hat der Synodalrat bereits aufgenommen, was eventuell etwas zu wenig klar nach aussen kommuniziert wird. Von anderen denkt er, dass sie vermutlich schlecht umzusetzen sind, und weitere erachtet er auf jeden Fall als prüfenswert.

Daniel Otth geht davon aus, dass die erwähnte überarbeitete Finanzordnung der Körperschaft spätestens in einem Jahr der Synode vorgelegt werden kann. Bei der Überarbeitung geht es um die Anpassung an die HRM2-Situation, basierend auf dem Finanzreglement für die Kirchgemeinden, erweitert durch neue Erkenntnisse, zeitgemässer Inputs usw.

Insofern lehnt Daniel Otth diese Motion ab, erklärt sich aber bereit, die Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, was davon umsetzbar ist, und entsprechend in die Finanzordnung einfließen zu lassen.

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt Beat Wiederkehr die Frage, ob er bereit sei, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Beat Wiederkehr, Motionär, Wädenswil, dankt Daniel Otth für die Ausführungen.

Die Motion war als klarer Handlungsauftrag an den Synodalrat gedacht, ein konkretes Anliegen, das umgesetzt werden soll.

Offenbar geht das dem Synodalrat zu weit. Immerhin ist er jedoch bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen, vertieft zu prüfen und es nicht einfach vom Tisch zu wischen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017

9. Amtsdauer

Beat Wiederkehr vertraut dem Synodalrat, dass er dafür nicht die ihm für die Beantwortung eines Postulats zustehende Zeit in Anspruch nimmt, sondern die Anstösse für die Teilrevision der Finanzordnung aufnimmt. Er vertraut auch darauf, dass klare und sinnvolle Formulierungsvorschläge im Sinn des Vorstosses aufgenommen werden.

In diesem Sinn ist Beat Wiederkehr mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Elmar Weilenmann, Wetzikon, begrüsst das Umwandeln der Motion in ein Postulat. Für ihn war die Motion sehr unklar, auch wenn er überzeugt ist, dass einzelne Anliegen umgesetzt werden können. Die jetzige Lösung erachtet er als gut.

13.1 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 81 Ja:

Das Postulat betreffend das Finanzreglement wird dem Synodalrat überwiesen.

Ende der Sitzung 2. Teil am 29. Juni 2017: 15.30 Uhr

Zürich, 29. Juni 2017

Für das Protokoll: Flavia Rianda

Das Protokoll wurde an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 7. Februar 2018 genehmigt.

Alexander Jäger
Präsident

Fritz Umbricht
Aktuar

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 8./9. Sitzung der Synode
vom 22./29. Juni 2017
9. Amtsdauer